E2 9080

Freie und Hansestadt Hamberg

Sozialbehörde

Amt für Wiedergutmachung

Wiedergutmachungsakte

Warburg, Alice

act

ertreten durch: R.A.H. Jonsson, Himb.

/ollmacht: Blatt

3 2087

nt für Wiederg umachung

Hinweise ouf Akten

Fürsorgeakte

Rückerstattungs-Akten

Strafakten

Rentenakte

BR-Akte

BRIG gypinfo Gel " 186

Referat:

13



0805 73

BRüG geprüft

Wichtige Hinweise Staatsarchiv Formelle Vorgussetzungen: F162 Print Nx. 4/69 BI. Aut. 4 48.69 Melderegisterauszug Dokumentenzentrale pu BI. Staatsarchiv ITS-Arolsen Strafregisterauszug 8,13 Erbschein _ Vorrang Kapitalentschädigung: Entscheidung II. Klageinstanz I. Klageinstanz Ent-B/E schädigungen Entscheidung Entscheidung Klagebewilligt DM Antrag-Berufuna für Schäden bewilligt OM abgelehnt Nr. abgelehnt Blatt Antrag bewilligt DM abgelehnt Blatt Blatt Blatt Blatt Freiheit Freiheit **Freiheit** 69,487,40 B 111140 A CHARLES OF THE PARTY NAMED IN 94,000, -E 4278 4, 582, 46 B 44.40 10.000-290 € 4278 3+E 43.003.36 63 30. ASO -Sonderabgab en & hell objd Renten: Blott Entscheidung Entscheidung Gesetz und § Gesetz und § Blatt bewilligt - abgelehnt bewilligt - abgelehnt bewilligt - abgelehnt bewilligt - abgelehnt Leistungen nach anderen Wiedergutmachungsgesetzen, Verordnungen usw.: Rückerstattung Vorgänge BI. BI. Antrag nach BWGöD Rückerstattung Beschluß BI. Bescheid nach BWGöD BI. Bescheid (OFD) 81. BI. Ersatzzeitenanrechnung, Bundesges. v. 22. 8. 49 Darlehen (Echte Kredite): Vorschüsse: erstattet BI. DM Blatt erstattet Bl. nach (Ges. u. §) DM am Blatt am auf Abtretungen, Pfändungen und Verpfändungen: Blatt nach § 14 BEG / § 18 AWG Blatt am genehmigt / abgelehnt genehmigt / abgelehnt genehmigt / abgelehnt Blatt Ansprüche gegen Dritte Von anderen Stellen erhaltene Geldleistungen Blatt Akte durchgesehen: Anweisungskarte Nr. 4086 /1,9.55 5181 / 28.12.55 am 5. 10. 69 von von von am

Nur von der Entschädigungsbehörde auszufüllen ja / neit. (Eingangsstempel) Freie und Hansestadt Hamburg Vor Ausfüllung Merkblatt lesen! Sozialbehörde Il bezeichnet Amt für V/: Jurquire chung In Maschinen- oder Blockschrift ausfüller Eing. Nicht Zutreffendes streichen! 7, 9 w 10 Nr. E 4278 Az. 11346 rl.-REAO oder ingspflichtige a Empfangsbestätigung erteilt am 14254 ja / nein Antrag die Art der bul Grund des Bundesergänzungsgeselzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387) I. Anspruchsberechtigte(r) 1. Name: WARBURG Geburts-, Sterlingte ist), Nachwer oder politisch Vornamen: Alice, geb. Magnus
Geburtstag und -ort (Kreis, Land): Jetziger Wohnort/Sitz (Kreis, Land): owie sonstige de .8. Mai 1873 in Leipzig New York, N.Y., U.S.A. 399 Park Avenue
(Straße und Haus-Nr.) Familienstand: Led. / work. / yerw. / gesch. Anzahl der Kinder: 5 Alter der Kinder: alle ueber 40 Jahre Staatsangehörigkeit: frühere: deutsch jetzige: Vereinigte Staaten von Amerika Jetzige berufliche Tätigkeit: Sind Sie selbst verlolgt worden? Wegen ihrer politichen Ueberseugung oder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens erfahren eingerei 4. Leiten Sie ihre Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen ab? htig sind. Mir Ihr Familien- oder Rechtsverhältnis zum Verfolgten: rsagen ist, wenn Antragstellerin ist testamentarische Alleinerbin ihres am 26. Dezember 1946 vern des Gesetzes storbenen Ehemannes Max M. Warburg, der ebenfalls Jude war. Der mitunterzeichnete Eric M. Warburg schliesst sich dem Antrag in seiner Eigenschaft als alleiniger Testamentsvollstrecker von Max M. Warburg an. en über Grund 🤼 sbehörde bzw. Verfolgte(r) (Nur auszufüllen, wenn Anspruchsberechtigte(r) [s. Abschnitt I, I] Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen [s. Abschnitt I, 4] ableitet) Name WARBURG Vornamen: Max Moritz
Geburtstag und -ort (Kreis, Land): Letzter Wohnort Sitz (Kreis, Land): 5. Juni 1867 (Kreis, Land): Letzter Wonnort Sitz (Kreis, Land):

New York, N.Y., U.S.A. Hamburg 300 Park Avenue (Straße und Haus-Nr.) gestorben am: 26 Dezember 1946 in (Kreis, Land): New York, N.Y. U.S.A. Bei juristischen Personen usw. Zeitpunkt der Auflösung: Staatsangehöngkeit: frühere: deutsch letzte: Vereinigte Staaten von Amerika Erlernter Beruf: Bankier Letzte berufliche Tätigkeit: 3. Verfolgt-wegen gelage hitter publischen Abhanengung soder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens oder der

11346 min

III. Weitere Angaben über die Person des(r) Anspruchsberechtigten und des(r) Verfolgten:

	Anspruchs-	Verfolgte(r)	Entschädigungsansprüche 1. Schaden an Leben (§§
Im Falle einer Mitgliedschaft bei der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen:	berechtigte(r)	(Nur auszufüllen, was Abschnitt II ausgefüll	Rente und Kapitalents maßnehmen getöteten 2 Schaden an Körper un a) Heilverfahren:
a) Mitgliedschaft bei der NSDAP:	ja / nein von bis	ja / nein von his	b) Rente und Kapitale 3. Schaden an Freiheit (durch Freiheitsentzieh
b) Mitgliedschaft bei Gliederungen der NSDAP:	≨a ∕ nein	ja / nein	in
Bei welchen?	***************************************	······································	in amountaine
		·····	in
2. Im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung:	von bis	von his	in
a) Rechtskräftige Verurteilung nach dem 8. 5. 1945 zu Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren:	ja / nein	ja / nein	4. Schaden av Eigentun
b) Rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen			a) durch Zerstörung,
Ehrenrechte nach dem 8. 5. 1945:	ja / nein	ja / nein	b) durch Sonderabge c) durch Geldstrafer
3. a) Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis,	Novi Vonle N V II C A	Non York NV De	d) durch sonstine s
Land) am 1. 1. 1947:	New York, N.Y. U.S.A	Men Total harvel	5. Schaden im berulli
	**************************************	***************************************	a) durch Verdrängur oder forstwirtsch
b) Letzter inländischer Wohnsitz oder dauernder	***************************************	***************************************	b) in einem private Versetzung in
Aufenthalt (Kreis, Land), wenn vor dem 1. 1. 1947 gestorben, ausgewandert, deportiert oder aus-	Hamburg	Hamburg	c) durch Ausfall ar
wiesen:	***************************************		d) durch Ausschluß
A Late Laborate Late Control and Control a			6. Versicherungsschade durch Schädigun
c) bei Heimkehrern: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Heimkehr:			erklärung über anders den Nationalsozialismi besonderer Anlage zu
ness to tal spote a file			1. Wurden für die un
d) Bei Vertriebenen:	1940363		Entschädigungs- od
Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Vertreibung:			Bei welchen Steller Organisationen, Fir
e) Bei Sowjetzonenflüchtlingen: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Flucht:	Telescope or a second		and the second s
The same of the sa	- ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		
f) Bei Aufenthalt in einem DP-Lager am 1. 1. 1947:		page .	Sind über diese A
In welchem Lager (Kreis, Land)?			Von oder vor w
sires the court of the wife of the		. 0.11	
the fire to de designed the poster sta			Haben die unter
Wohin nach dem 31. 12. 1946 ausgewandert?	TIO 10		Behörden, Organi
	***************************************		Art der Lei
	***************************************		Manage Control of the
Als heimatloser Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden übergegangen?	÷a / nein	<u>∔a</u> / nein	and a second
Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am:			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
4. Nur auszufüllen von Angehörigen der besonderen		SEC.	2. Warden für die
Verfolgtengruppen und deren Hinterbliebenen.	5.55¢	15 .35 M	The desired and the discount of the discount o
a) Bei Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten:	THE RESERVE		Wogan
Zeitpunkt der Auswanderung aus dem Ver- treibungsgebiet: Von wo? Wohin?			Wegen welche
b) Bei Staatenlosen oder politischen Plüchtl' jen:	displants also desired		
Betreuung durch welchen Staat oder / und welche zwischenstaatlichen Organisationen?			
		.	
c) Verfolgt aus Cründen der Nationalität?		/ nein	Linear

-	Rente und Kapitalentschädigung als Hinterbliebene(r) eines(r) durch nationalsozialistische Gewalt-	DE.	/ nei n
4.	maßnahmen getöteten oder an den Folgen solcher Maßnahmen verstorbenen Verfolgten: Schaden an Körper und Gesundheit (§ 15) a) Heilverfahren:		nein nein
3.	b) Rente und Kapitalentschädigung: Schaden an Freiheit (§ 16)		nein
	durch Freiheitsentziehung		
	invombis		
	invom bis		
	invom bis		
	in wom bis		
	in vom bis		
	insgesamt =		voli Mona
4.	Schaden an Eigentum und Vermögen (§§ 18 24)		
	a) durch Zerstörung, Verunstaltung, Plünderung, Flucht oder Auswanderung:	ja	PH (b)
	b) durch Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer:	ja	
	c) durch Geldstrafen, Bußen und Kosten:	- 200	nein
	d) durch sonstige schwere Schädigung:	Jee	#ein
5.	Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 25-55)		
	a) durch Verdrängung aus oder Beschränkung in einer selbständigen Erwerbstätigkeit einschl. land- oder forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit:	Xa .	nein
	b) in einem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder		,
	Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Stelle: c) durch Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 1, 4, 1950:	1	nein
	d) durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung:		nein
6.	Versicherungsschaden außerhalb der Sozialversicherung (§§ 56-63)	4.8	
	durch Schädigung in einer Lebensversicherung:	440	nein
	DEI WEIGHT DECITED IN AND ALEGERIA (-
	Bei welchen Stellen im In- und Ausland (Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen)? Aktenzeich	en	
	Organisationen, Firmen, Privatpersonen)? Nein Nein	en	
	Organisationen, Firmen, Privatpersonen)? Aktenzeich		nein
	Organisationen, Firmen, Privatpersonen)? Notationen Aktenzeich Notationen Privatpersonen)? Notationen Privatpersonen)? Notationen Privatpersonen)? Notationen Privatpersonen)?	ja /	
	Organisationen, Firmen, Privatpersonen)? Nein Nein Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden? Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen? Haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im In- und Ausland Geld- oder Sachle	ja /	lev vo
	No in Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden? Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen? Haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im In- und Ausland Geld- oder Sachle Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen erhalten?	ja /	jen vo nein
2.	No in Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden? Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen? Haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im In- und Ausland Geld- oder Sachle Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen erhalten? Art der Leistungen Von welchen Stellen? Wann? RM	ja /	en vo nein
2	Nein Nein Nein Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden? Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen? Haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im In- und Ausland Geld- oder Sachle Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen erhalten? Art der Leistungen Von welchen Stellen? Wann? RM	ja /	pen vo nein DM
2	Nein Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden? Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen? Haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im In- und Ausland Geld- oder Sachle Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen erhalten? Art der Leistungen Von welchen Stellen? Wann? RM Nein Ne	ja /	pen vo nein DM
2	Nein Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden? Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen? Haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im In- und Ausland Geld- oder Sachle Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen erhalten? Art der Leistungen Von welchen Stellen? Wann? RM Nein Ne	ja /	en venein DM

tend gemacht vor dem Miedergutmachungsamt am Landgericht Hamburg, Aktenzeicht 136, beendet durch einem Vergleich, der im wesentlichen dahin ging, dass die treheren Inhaber der Firma M.M. Warburg & Co. eine Kommanditbeteiligung in Hoeh des Gesamtkommanditkapitals en der Firma Brinckmann, Wirtz & Co. (Nachfolgem 18.4. Warburg & Co.) erhielten.

2) Anspruch gegen die Hansestadt Hamburg auf Rueckgabe gewisser in den Jahren 1939 1940 an die Stadt verkaufter Grundstuecke. Der Anspruch wurde erledigt durch ein kommen mit der Stadt vom 27. August 1948. Siehe die Ausfuehrungen der Anlage 12 u Ziffer 4.

Wegen weiterer Rueckerstattungsansprueche siehe Anlage 2 unter 3) 4) 5) und 6)

Sind Ansprüche nach Art. 44 Abs. 3 US-REG bzw. Art. 36 Abs. 3 Br-REG bzw. Art. 37 Abs. 3 Berl-READ of einem Rückerstattungsversahren nach der VO Nr. 120 der französischen Mil.-Reg. an Rückerstattungspfliching getreten worden? Ja, siehe Anlage 12 unter 4)

VI. Dem Antrag sollen beigefügt werden:

- 1. Eine Schilderung des Verfolgungsvorganges
- 2. Eine Erläuterung der Schadensfälle und der Höhe der erlittenen Schäden sowie Angaben über die Art de anspruchten Entschädigungsleistungen
- 3. Beweismittel (Originale, beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Photokopien)

Zum Beispiel. Ausenthaltsbescheinigungen, Entscheidungen der Entnazisizierungsbehörden, Geburts, 20 und Heiratsurkunden sowie Erbnachweise (wenn der Anspruchsberechtigte nicht der Verfolgte ist), Nat der Eigenschaft als Heimkehrer, Vertriebener, Sowjetzonenslüchtling, heimatloser Ausländer oder politichtling, Nachweis der Ausbebung oder Aenderung einer strasgerichtlichen Verurteilung sowie sonstige Beweis der Ansprüche dienende Unterlagen.

wurden bereits an		(Behör	de)	
(Gericht)			(Aktenzeichen)	
zu				-Verfah
bekannt, daß nach § 2 Anspruchsberechtigte sich lauterer Mittel bedient o Höhe des Schadens gem Nachträgliche Veränderun Entschädigungsgericht un	, um Entschädigung der wissentlich ode acht, veranlaßt ode igen, die sich auf die	sleistungen zu erlangen r grobfahrlässig unrichti r zugelassen hat.	, vor oder nach Ini ge oder irreführende	kraittreten de Angaben ü
New York (Ort)	, den	23. Juni 1951	Ł //	Po 200 01
10 0		(Datum)	N	cours
Masselse	edg = a	lea 9-73	to 195	(Unterse
	Dem Antrag sind	23 Anlagen b	eigefügt, www.xwax	. ///
	2.	r Anlage l aufget	uehrt sind	ieM
			1	TI
	3.		ala	lesses
	4		ali	Testa
	4.		alı	Poll
	4. 5. 6.		······	voll

ANL

Bet

I.

ANLAGE A

Betr: Guetergemeinschaft der Mieleute Max M. Warburg und Alice geb. Magnus.

I. Die Antragstellerin, Frau Alice Warburg, geb. Magnus, ist am 8. Mai 1873 geboren, also weber 81 Jahre alt.

Sie schloss am 28. Februar 1899 die Ehe mit Max M. Warburg.

Die Ehegatten wohnten bis 31. Maerz 1940 in Hamburg.

Die Antragstellerin ist Juedin, ebenso war ihr verstorbener Ehemann Max M. Warburg Jude. Die Person von

Max M. Warburg, frueher Mitinhaber des Bankhauses

M. M. Warburg & Co., ist in Hamburg hinreichend bekannt.

Er war in prominenter wirtschaftlicher Stellung und aus

Gruenden der Rasse und des Glaubens waren die Ehegatten

daher genoetigt, am 31. Maerz 1940 auszuwandern.

Da die Fheleute ihren ersten ehelichen Wohnsitz in Hamburg hatten, richtete sich mangels eines Ehevertrages ihr Gueterstand nach altem hamburgischem Recht. Es bestand mithin Guetergemeinschaft und im Rahmen dieser Guetergemeinschaft gehoerten alle Vermoegensbestandteile jedem Ehegatten zur Haelfte.

II. Der Ehemann Max M. Warburg ist am 26.Dezember 1946 verstorben und hat testamentarisch seine Witwe als Alleinerbin erbin eingesetzt. Frau Alice Warburg hat in dieser ihrer Eigenschaft als Alleinerbin ihres Ehemannes fuer die Haelfte des Schadens, der den Eheleuten an Eigentum und Vermoegen erwachsen ist, einen gesonderten Antrag eingereicht, der im Tolgenden als "Antrag qua Erbin" bezeichnet ist.

eingen

39

ichtige

It der

), Nad

d. Mil st, weni lesetzes Grund

1/MA

lis

nd F

jede ormula

Der vorliegende Antrag erstreckt sich auf die andere Haelfte, hinsichtlich derer Frau Alice Warburg einen Schaden aus eigenem Recht erlitten hat. Dieser sich auf die andere Haelfte erstreckende Antrag wird als "Antrag aus eigenem Recht" bezeichnet.

III. Fuer den Fail dass die Entschaedigungsbehoerde der Auffassung sein sollte, dass der der Anspruchsberechtigten "aus eigenem Recht" erwachsene Schaden in einem oder mehreren Schadensfaellen ein groesserer Bruchteil ist als die Haelfte, sind die in der Anlage B enthaltenen Anmeldungen dahin auszulegen, dass ein solcher groesserer Bruchteil des jeweiligen Gesamtschadens als von der Antragstellerin "aus eigenem Recht" angemeldet gilt. Da der dem "Antrag qua Erbin" und dem vorliegenden "Antrag aus eigenem Recht" zu Grunde liegende Sachverhalt und die diesbezueglichen Beweisurkunden naturgemaess die gleichen sind, wird in diesem "Antrag aus eigenem Recht" weitgehend Bezug genommen auf den "Antrag qua Erbin" und auf die dem "Antrag qua Erbin" beigefuegten Beweisurkunden.

Dieser "Antrag aus eigenem Recht" und der "Antrag qua Erbin" werden gleichzeitig bei der Sozialbehoerde eingereicht. Es ist daher anzunehmen, dass die Registrierungsnummer des "Antrags qua Erbin" entweder die Registrierungsnummer dieses "Antrags aus eigenem Recht" plus eins oder minus eins ist.

v. Hinsichtlich der Personalien und der Erbfolge wird verwiesen auf die folgenden Anlagen zu dem "Antrag qua Erbin":

- Anlage 3 Geburtsurkunde von Max M. Warburg.
- Anlage 4 Heiratsurkunde der Eheleute Warburg aus der sich zugleich das Geburtsdatum der Antragstellerin Alice Warburg, geb. Magnus ergibt.
- Anlage 5 Abmeldeschein der Eheleute Warburg.
- Anlage 6 Sterbeurkunde von Max M. Warburg.
- Anlage 7 Beglaubigte Abschbift des Testaments von Max M. Warburg.
- VI. Die in dem Antragsformular unter V 2) gestellte Frage nach Rueckerstattungsanspruechen wird hiermit beantwortet durch Verweisung auf die Ausfuehrungen in dem "Antrag qua Erbin" unter V 2) und in der Anlage 2 zu dem "Antrag qua Erbin".

le

21 9

d

jed

ANLAGE B

Betr: Entschaedigungsansprueche von Frau Alice Warburg "aus eigenem Recht".

I. Reichsfluchtsteuer.

Es wird Bezug genommen auf Anlage 10 des "Antrags qua Erbin". Hiernach entfaellt auf jeden Ehegatten ein Betrag von RM 198,718.50 Reichsfluchtsteuer. Die Antragstellerin meldet daher diesen Betrag "qua eigenen Rechtes" zur Entschaedigung an.

II. Judenvermoegensabgabe.

Es wird Bezug genommen auf Anlage 11 des "Antrags qua Erbin". Auf Grund dessen meldet die Antragstellerin hiermit "aus eigenem Recht" Entschaedigung fuer RM 267,088.60 bar bezahlte Judenvermoegensabgabe (siehe zu (2) der vorgenannten Anlage 11) sowie Entschaedigung fuer die auf sie selbst entfallende Haelfte der nom. RM 112,800.-- Mannesmann-Aktien mit einem Betrage von RM 58,286.40 an (siehe zu (3) der vorgenannten Anlage 11). Sie behaelt sich vor, diesen letzteren Teil ihres Antrags zu berichtigen, sobald klarsteht, wie das Verhaeltnis von Rueckerstattung und Entschaedigung bezueglich auf Sonderabgabe abgelieferter Werte endgueltig geregelt wird. Wegen dieses Rueckerstattungsanspruches siehe Anlage 2 zu dem "Antrag qua Erbin" unter "3".

III. Vermoegensverfall.

Es wird Bezug genommen auf Anlage 12 des "Antrags qua Erbin". Auf Grund dessen meldet die Antragstellerin hiermit "aus eigenem Recht" an:

d Ha für I Staat

llsche d Bibi

jede Bes Ormular

- Seite 2 zu Anlage B -

RM 143,258.61 (siehe (2) oben genannter Anlage 12),

RM 2,976.-- (siehe zu (3) oben genannter Anlage 12)

sowie Entschaedigung fuer nom. RM 42,900.-- MannesmannRoehrenwerke Aktien (siehe zu (3) oben genannter

Anlage 12)

Wegen "Abtretung von Anspruechen" an die Hansestadt Hamburg wird auf das in Anlage 12 unter (4) Gesagte Verwiesen.

- Auswanderungsabgabe an juedischen Religionsverband.

 Es wird Bezug genommen auf Anlage 15 des "Antrags qua
 Erbin". Auf Grund dessen meldet die Antragstellerin
 hiermit "aus eigenem Recht" Entschaedigung fuer einen
 Betrag von RM 86,935.90 an. Ausserdem meldet sie
 einen Betrag von RM 19,566.25 fuer die Haelfte der
 abgelieferten Reichsschatzanweisungen an, letzteres
 mit dem Vorbehalt, diesen Betrag je nach dem Verlauf
 des in Anlage 15 unter (2) angegebenen Rueckerstattungsverfahrens zu modifizieren.
- v. Schaden im Zusammenhang mit der Artsterung des Bankhauses M. M. Warburg & Co.

Es wird Bezug genommen auf Anlage 16 des "Antrags qua Erbin". Auf Grund dessen meldet die Antragstellerin Frau Alice Warburg hiermit "aus eigenem Recht" einen Betrag von RM 488,800.-- zur Entschaedigung an.

lisch d Bit

für

rmular

Seite 3 zu Anlage B -

- Moebeltransportkosten aus Anlass der Auswanderung. VI. Es wird Bezug genommen auf Anlage 21 des "Antrags qua Erbin". Auf Grund dessen meldet die Antragstellerin Frau Alice Warburg hiermit "aus eigenem Recht" einen Betrag von RM 8,015.15 zur Entschaedigung an.
- ·IIV Es wird Bezug genommen auf die folgenden, dem "Antrag qua Erbin" beigefuegten Beweisurkunden:

Anlage 10 a) Reichsfluchtsteuerbescheid.

Anlage 11 a)b)c)d) Judenvermoegensabgabebescheide.

Bestaetigung von Brinckmann, Wirtz & Co. vom 5. Mai 1954 Anlage 11 e)

betr: Sonderabgaben.

Anlage 13 Bescheid betr: Vermoegens verfall.

Bestaetigung der Firma Brinckmann, Anlage 14

Wirtz & Co. vom 5. Mai 1954

betr: Confiscation.

Anlage 17 Antrag an das Wirtschaftsministeri-

um vom 23. Maerz 1938.

Anlage 18 Bescheid des Wirtschaftsministers

vom 22. April 1938.

Bestaetigung der Deutschen Gold-Anlage 19

diskontbank.

Anlage 20 a) - f) einschl. Belege betr: Ablieferung von Gulden

Rechnungen des Spediteurs XAnlage 22 und 23 Kgim Krauth & Co.

wink centicles 3(140

Aktz.: Wg. 080573-9
Auskunft aus dem Strafregister
der Staatsanwaltschaft zu Berlin - Charlottenburg Maguns Vornamen: alice (Bei Frauen Geburtsname) (Rufname unterstreichen Geburtsangaben Gemeinde: Landgerichtsbezitk. (Tag, Monat, Jahr) (evtl. Stadtteil): 8.5.73 Straße: Lacleran Verwaltungsbezirk: Familienstand: ledig - verhoiratet - verwitwet - geschieden Vor und Familien: (Geburts:) Name base Worlewy Vor- und Familienname Vors und Geburtsname des Vaters der Mutter: ggf. des Ehemannes: Stand (Beruf): Wohnort 399 Park avenue ggf. letzter Aufenthaltsort: Hawlung Straße und inbothound 31/3.40 milyongs Hausnummer: Staatsangehörigkeit: Heimatgemeinde: Heimatbezirk: verurteilung(en) vermerkt: Im Strafregister sind keine durch Nr. auf Grund von am wegen zu Bemerkungen Aktenzeichen Zur Feststellung der Wiedergutmachungsansprüche wird im Interesse des Obengenannten auch um Angabe der evtl. bereits getilgten politischen Vorstrafen gebeten. Kein Strafvermerk Bundesstrafregister - Goschöftsstelle -28. FEB. 1955 Berlin Chaplettenburg 9, den S00:340BB 84 Registerführer Diese Auskunft of nur the die Zeit nach dem 1. 10. 1953.

5h, X 19 5000 10. 14

When mill 27. JAN. 1955 Freis and transmitted to imburg SENAT DER FREIEN UND HANSPSTAUF HAMDURG Staatsarchiv Kul. 34-1 Harburg, den An das Amt für Wiedergutmachung Altstädter Straße 8. Sprinkenhof 23.12.54 AZ 080573-9mitgeteilt, daß laut Karteikarte Nr. J. 7.48. der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg Meast Month. Masterny. und von bis zum 5.2.41. Mitglied der genannten Gemeinde gewesen ist. As Grund des Ausscheidens ist angegeben: M. England (seit 31.5. der Karteikotte ist als Thefrair Alice gob. Ul Regierungsinfpeltor 35 12, 10 Relle. 3800. -15,000_ 39. our. -24,664_ 30.273, 1938: 44,241-1939:

Form K 7

ch:

. B. Besite in, Jagdsc schein)

(Bei 1

Unbeschränkte

Auskunft aus dem Strafregister

der Staatsanwaltschaft zu

Hamburg

Hamburg

Familienname: Warhurg

Vornamen:

Max Moritz

(Bei Frauen Geburtsname)

(Rufname unterstreichen)

Geburtsangaben (Tag, Monat, Jahr)

Gemeinde:

5.6.1867

(evtl. Stadtteil):

Hamburg

Straße:

Verwaltungsbezirk:

Land:

Landgerichtsbezirk:

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden

Vors und Familiens (Geburtss) Name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Alice Marmus

Vore und Familienname des Vaters:

Vor und Geburtsname 6 APR 1959 der Mutter:

Stand (Beruf): Bankier

ggf. des Ehemannes:

Wohnort

Seb

epil

· Lyll

ggf. letzter Aufenthaltsort: New York N.Y. U.S.A.

Straße und

Hausnummer:

300 Park Avenue

Staatsangehörigkeit:

Heimatgemeinde:

Heimatbezirk:

früher: deutsch zuletzt: USA Hamburg

Im Strafregister

wegen

alt bei des

ist folgende Verurteilung(en) vermerkt:

Nr. am

durch Aktenzeichen

auf Grund von

zu

Bemerkungen

Zur Feststellung der Wiedergutmachungsansprüche wird im Interesse des Obengenannten auch um Angabe der evtl. bereits getilgten politischen Vorstrafen gebeten.

Im Strafregister sind keine Verurteilungen

vermerkt.

4 April 1800

Hamburg, den

Strafregisterführer

SB. X 19 5000 2 55

HITEHALL 3-6437

0805 73

ERIC M. WARBURG
52 WILLIAM STREET
NEW YORK 5, N.Y.

Ring - 3. MAI 1955

den 29. April 1955.

Freie und Hansestadt HAMBURG Sozialbehoerde Amt fuer Wiedergutmachung

Betr. dortiges Az. Wg 0805 73-9-Entschaedigungsantrag von Frau Alice Warburg als Alleinerbin hinter ihrem Ehemann Max M. Warburg in Verbindung mit dem unterzeichneten Eric M. Warburg als Testamentsvollstrecker

Sehr geehrte Herren,

Ich nehme Bezug auf das unter obigem Aktenzeichen an meine Mutter, Frau Alice Warburg, gerichtete Schreiben vom 7.4.1955, in dem um Einsendung eines Erbscheines nach meinem Vater, Max M. Warburg, ersucht wird.

In der Entschaedigungsangelegenheit meiner Eltern sind zwei Antraege eingereicht:

- (a) ein Antrag meiner Mutter, Frau Alice Warburg, als Alleinerbin in Verbindung mit mir als Testamentsvollstrecker, registriert unter E 4278 Az. 11346 und
- (b) ein Antrag meiner Mutter, Frau Alice Warburg, "aus eigenem Recht" herruehrend aus dem haelftigen Anteil an der ehelichen Guetergemeinschaft, der ihr schon vor dem Tode meines Vaters als Ehefrau gehoerte.

Ich nehme an, die dortige Anfrage vom 7.4. bezieht sich auf den Antrag zu (a). Das neue oben in Rubrum angegebene Aktenzeichen, offenbar abgeleitet vom Geburtstag meiner Mutter, war mir noch nicht bekannt. Ich waere fuer Mitteilung dankbar, welches Aktenzeichen der oben zu (b) angefuehrte Antrag ("aus eigenem Recht") erhalten hat.

Was nun die Einsendung eines Erbscheins hinter meinem Vatzer, Max M. Warburg, anbelangt, so darf ich darauf hinweisen, dass dem Antrag meiner Mutter "als Erbin" (s. oben zu (a)) als Anlage 6, 7 und 8 die Sterbeurkunde meines Vaters, eine beglaubigte Abschrift des Testaments meines Vaters, worin meine Mutter zur Alleinerbin eingesetzt ist und mein Testamentsvollstrecker-Zeugnis beigefuegt waren. Die Form des Erbscheins, wie in Deutschland ueblich, gibt es nicht im Staate New York. Sie wird

vielmehr ueberlicherweise durch Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Testamentes ersetzt. In dem vorliegenden Falle ist der Inhalt des Testamentes so einAch und klar, dass ueber die Auslegung, naemlich dass meine Mutter Alleinerbin ist, kein Zweifel sein kann. Ich versichere in Ergaenzung dessen hiermit in meiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker und als einziger Sohn meiner Eltern an Eidesstatt, dass die Gueltigkeit und Wirksamkeit des oben bezeichneten Testaments, wonach meine Mutter Alleinerbin ist, von keinem der Kinder meiner Eltern je angezweifelt oder angegriffen worden ist. Unter diesen Umstaenden darf ich annehmen, dass die Behoerde von dem Verlangen nach einem Erbschein Abstand nimmt und als erwiesen haelt, dass meine Mutter die Alleinerbin ist.

Ich darf hinzufuegen, dass nach dem Rechte des Staates New York ich als alleiniger Testamentsvollstrecker befugt gewesen waere, den Antrag allein zu stellen, sodass es fuer die Antragsberechtigung auf die Erbeigenschaft meiner Mutter garnicht ankommt. Ich verstehe aber vollkommen, dass die Anfrage des Amts gerechtfertigt ist aus der Erwaegung, dass die Vorrechte einer ueber 60-Jachrigen fuer beide Antraege in Anspruch genommen werden.

Ich waere Ihnen -ausser der erbetenen Angabe ueber das andere Aktenzeichen- dankbar, wenn Sie mir bestaetigen wuerden, dass hiermit die Frage der Erbeigenschaft hinreichend geklaert ist.

> Schon je Mit vorzueglicher Hochachtung mir zu führen.

aus eigenem Wie M. Whol ansprüche (B 11140) ver ERIC M. WARBURG Le

Ich bitte, den Schriftwechsel kunftig mit

werde ich umgehend nachreichen.

sworn to before me

on this

Helga Jonsson

Bohmman #2 #9 53

PIT

08 AIII

Se

200

15)

TE

CIB

UB 05 hm

DIA 971 29 day of April, 1955

1/D. Gillian Kulicontonnation

Cert. Filed in New Term Expires Marc

Vfg.

1.) Vermerk:

Antragstellerin (Bl.8) und Erblasser (Bl.13) sind unbestrafte. Lt. Auskunft des Staatsarchive (Bl.10) waren Erblasser und Antragstellerin Mitglieder der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg. Sie emigrierten im März: 1940.

Ausschliessungsgründe gem. § 1 Abs. 4 BEG sind lt. Akteninhalt nicht bekannt.

Die Ehe der Antragstellerin wurde im Jahre 1899 geschlossen. Die Eheleute hatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz in Hamburg. In Hamburg galt damals als gesetzlicher Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft und im Rahmen dieser Gütergemeinschaft gehörten alle Vermögensbestandteile jedem Ehegatten zur Hälfte. Gemäss § 1483 BEG wird diese Gütergemeinschaft beim Tode eines der Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle gesetzlicher Erbfolge als Erben berufen sind, fortgesetzt. Das Gericht kann also einen Erbschein, soweit es sich um Sachen, die zum Gesamtgut gehören, überhaupt nicht ausstellen. Einkommensausfall und Vermögensschaden, die von der Antragstellerin geltend gemacht werden, sind Forderungen, die zum Gesamtgut gehören. Aus §§ 1443/1487 I BGB ergibt sich, dass hier die überlebende Ehefrau die rechtliche Stellung des Mannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft einnimmt, während die anteilsberechtigten Abkömmlinge die rechtliche Stellung der Ehefrau haben.

Der Erblasser ist am 26.12.1946 verstorben und hat testamentarisch seine Witwe als Alleinerbin eingesetzt.

Die Antragstellerin hat in ihrer Eigenschaft als Alleinerbin ihres Ehemannes für die Hälfte des Schadens, der den Eheleuten an Eigentum und Vermögen erwachsen ist, einen Erbantrag eingereicht.

Der zur Bearbeitung vorliegende Wg.-Antrag der jetzt 82 jährigen Antragstellerin erstreckt sich auf die andere Hälfte, hinsichtlich derer die Antragstellerin einen Schaden nach eigenem Recht erlitten hat.

Anlässlich ihrer Auswanderung wurden die Eheleute W. lt. Bescheid des Finanzamts vom 25.2.1941 (s.Anlage 10a) zu RM 397.437.-- Reichsfluchtsteuer veranlagt. Lt. Bestätigung des Bankhauses Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg, vom 5.5.1954 (Anlage 11e) sind vom Reichsmarkkonto Max M. Warburg am:

1.4.1940 - RM 261.750.--1.3.1941 - RM 22.360.--

für Reichsfluchtsteuer an das Finanzamt Hamburg Rechtes Alsterufer gezahlt. Die Differenz von RM 113.393. -- zu der mit RM 397.437. -- veranlagten Reichsfluchtsteuer wurde lt. Schreiben des vorstehenden Rankhauses (Anlage 11e) gegen überzahlte Einkommensteuer verrechnet.

Ausgehend von RM 397.437.-- Reichsfluchtsteuer für beide Ehegatten zusammen entfällt auf Grund der Gütergemeinschaft die Hälfte mit je RM 198.718,50 auf jeden Ehegatten.

Die Antragstellerin beansprucht demgemäss nach eigenem Recht Entschädigung für RM 198.718,50.

Gemäss § 21 (5) BEG hat ein Verfolgter Anspruch auf Entschädigung für Reichsfluchtsteuer, wenn er aus Verfolgungsgründen genötigt war, in der Verfolgungszeit auszuwandern.

Steuerbeträge bis zu RM 50.000.-- werden gemäss § 6 Abs. 1 umgerechnet (10:2). Der über RM 50.000.-- hinausgehende Betrag wird im Umrechnungsverhältnis 10 RM: 1 DM und nur bis zum Höchstbe-

trage von DM 30.000.-- erstattet. Es kann also eine Entschädig in jedem Fall nur bis zum Betrage von RM 350.000.-- berücksich werden. Stehen dem Verfolgten andere Ansprüche aus diesem Tite oder aus dem Dritten Titel zu, so werden die entsprechenden En schädigungsleistungen bis zum Höchstbetrage von DM 10.000.-- a den Anspruch angerechnet.

In diesem Fall steht der Antragstellerin nach eigenem Recht al Entschädigung für die geleistete Reichsfluchtsteuer ein Betragen der Betragen von Betragen der Betragen betragen der Betragen bet

DM 14.871.85

zu, der sich wie folgt errechnete:

RM 50.000.-- umgestellt im Verh. 10 : 2 = RM100.000.-- reserviert für Titel 2 und 3 RM 48.718,50 umgestellt im Verh. 10 : 1 =

DM 10.

DM /4.0

2.) R 9

zur Vorlage hinsichtlich des Teil-Vergleichs über DM 14. als Entschädigung für geleistete Reichsfluchtsteuer.

Hamburg, den 26. Juli 1955. Nachgerechnet:

Reliberth.

I he Prifablishing from the Varibage over 19. Mirkabling own 10000. - Ith out how our hash out how. he heremender both. habitante. Kapi halkto. aspect wash olered selection. Seneming. Sin Fall selection 877 frog high on.

18/255 ARTRA

state Frau Warbur

which Sie davon unti

neiergatnachungsber milad, das Sie im milad auswandern m m erlitten und Son

nem Prüfung des Sc nem Vergleich über Sing denschließen.

Miner tiemit Geleg Chat dahin zu äußern Rahlegend in doppe Rahlegend in doppe Rahlegend noch Rahlegenden T Rahlegenden T Rahlegenden T Rahlegenden T Rahlegenden T

a le fitte die boide

the sit den vorges

Freie und Hansestadt Hamburg Sozialbehörde Amt für Wiedergutmachung

nden

Betr

Aktz. Wg. 0805 73 -9-

Hamburg, den 1.August 1955 Altstädter Straße 8 Fernspr.: 33 16 41, App.

ie

0

0

te

B

Dr.St/co

Alice Warburg geb. Magnus 399 Park Avenue N E W Y O R K (USA) vertreten durch Frau Rechtsanwältin H. Jönsson, Hamburg-Altona, Gr. Bergstrasse 249

Betr.: Ihren Anspruch auf Entschädigung wegen geleisteterReichsfluchtsteuer. Sehr geehrte Frau Warburg!

Hiermit werden Sie davon unterrichtet, daß das Amt den von Ihnen geltend gemachten Anspruch als dem Grunde nach gerechtfertigt festgestellt hat.

Der die Wiedergutmachungsberechtigung auslösende schädigende Eingriff wird darin erblickt, daß Sie im März 1940 aus rassischen Gründen aus Deutschland auswandern mussten. Hierdurch haben Sie Wirtschaftsschäden erlitten und Sonderabgaben leisten müssen.

Nach näherer Prüfung des Schadenstatbestandes hat das Amt in Erwägung gezogen, einen Vergleich über die Höhe der geltend gemachten Entschädigungsforderung abzuschließen.

Es wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von einem Monat dahin zu äußern, ob Sie bereit sind, einem Vergleich nach Maßgabe der anliegend in doppelter Ausfertigung beigefügten Vergleichsurkunde näherzutreten. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Behörde den etwa abzuschließenden Vergleich erst dann als für sich verbindlich anerkennen kann, wenn sie Ihnen ein von ihr vollzogenes Exemplar der Vergleichsurkunde übersandt hat.

Sofern Sie gewillt sind, den in Aussicht genommenen Vergleich abzuschließen, wollen Sie bitte die beiden Exemplare der Vergleichsurkunde unterschreiben und beide hierher zurückreichen.

Sollten Sie mit dem vorgesehenen Vergleich nicht einverstanden sein, so wäre das Amt für eine Mitteilung darüber dankbar, in welchen Punkten Sie von der nachstehend gegebenen Beurteilung des Schadensfalles abweichen.

-2-

iere

er in-

du

bs.

3-

Lom.

olge

lica

er-

wer-

tene

len

zum Az.: Wg. 0805 73 - 9 - Alice Warburg geb. Magnus.

Ausgehend von 397.437, -- RM Reichsfluchtsteuer für beide Ehegatten zusammen entfällt auf Grund der Gütergemeinschaft die Hälfte mit

je 198.718,50 RM auf jeden Ehegatten.

Gemäss § 21 Absatz 5 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18.9.1953 hat ein Verfolgter Anspruch auf Entschädigung für Reichsfluchtsteuer, wenn er aus Verfolgungsgründen genötigt war, in der Verfolgungszeit auszuwandern.

Steuerbeträge bis zu 50.000,-- RM werden gemäss § 6 Absatz 1 BEG umgerechnet im Verhältnis 10:2. Der über 50.000,-- RM hinausgehende Betrag wird im Umrechnungsverhältnis 10:1 und nur bis zum Höchstbetrage von 30.000,-- DM erstattet. Es kann also eine Entschädigung in jedem Falle nur bis zum Betrage von 350.000,-- RM berücksichtigt werden.

Stehen dem Verfolgten andere Ansprüche aus diesem Titel oder aus dem dritten Titel des Gesetzes zu, so werden die entsprechenden Entschädigungsleistungen bis zum Höchstbetrag von 10.000,-- DM auf den Anspruch angerechnet.

Ihnen steht aus eigenem Recht als Entschädigung für die geleistete Reichsfluchtsteuer (in Höhe von 198.718,50 RM) ein Betrag von DM 14.871,85 zu, der sich wie folgt errechnet:

RM 50.000,-- umgestellt im Verhältnis von 10:2 = DM 10.000,-RN 100.000,-- reserviert für Titel 2 und 3 = DM -,-RN 48.718,50 umgestellt im Verhältnis von 10:1 = DM 4.871.85

= DM 14.871,85

Dieser Betrag wird Ihnen mit anliegendem Teilvergleich als Entschädigung angeboten.

Hochachtungsvoll

t.

(Dr.Steinmetz)
Referent

Anlage: 2 Vergleichsausfertigungen

Verfügung:

1. Schreiben mit Vergleich an die Bevollmächtigte der A'stellerin absenden.

2. Wvl. nach Eingang bei R 9

Ausgeferligt am 4 Aug 1955
Abgesandt am 4 Aug 1955
Abgesandt am 4 Av Terfe

(Dr.Steinmetz) Referent Finanzami Hamburg = Schlump

zugleich Umsatzsteuerstelle

der Oberfinanzdirektion Hamburg

Geschäftsstunden: montags, mittwochs, freitags von 8 1/2 bis 14 Uhr

Kassenstunden: montags bis freitags von 84, bis 18 Uhr sonnabends bis 12 Uhr

Postscheckkonto: Hamburg Nr. 48027 Bankkonto: Hamburgische Landesbank Girozentrale Konto Nr. 480 Landeszentralbank Hamburg Konto Nr. 2/1112

schäftszeichen: Steuernummer

bis 18 Uhr

the

unter

"Finanzamt (finanzkasse)

Hamburg-Schlump

Tb Z. 25

(Behördenvermittlung Eimsbüttel-Hochhaus)

N. Barikhaus

@ Hamburg 13, 29. Juni 1955

Beim Schlump 83, Zimmer 45

Fernsprecher 44 10 21

Brinckmann, Wirtz & Co.,

Hamburg 1
Ferdinandstr. 75

Zuschalten und bei Überweisungen bitte angeben

Betr.: Entschädigungsangelegenheit Max M. Warburg Nachlaß. Ihr Schreiben vom 16. Juni 1955.

Hiermit teile ich Ihnen mit, daß für Herrn Max M. Warburg keine rückständigen Steuern bestehen, die gem. § 21 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes auf Entschädigungsleistungen angerechnet werden müßten.

Die von Ihnen erwähnte Reichsfluchtsteuer ist durch endgültigen Bescheid vom 25. Februar 1941 auf RM 397.437,-- festgesetzt und durch Zahlungen vom 1.4.1940 und 1.3.1941 beglichen worden:

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, möchte Sie jedoch bitten, alle weiteren Anfragen in dieser Angelegenheit an das jetzt zuständige Finanzamt Hamburg - Nord, Steuernummer 322/412, zu richten.

Hochachtungsvoll!

(Wedemeyer)
Oberregierungsrat.

jere,

er

indur

08.2

om. olge lich

werch tener

kan pruci

in

2 1

5

3

193

len

on

Helga Jönsson

Rechismwöllin

Mamburg-Altona, den 18. August 1955

Ruf: 42 40 30

Postscheck-Konte: Hamburg 886 99

Postscheck-Konte: Hamburg Kredibank 7163

Ab 1. Juli 1955 ist das füro

Wochs von 15 Uhr an geschlossen.

An das

Amt für Wiedergatmachung

H a m b u r g

Altstädterstr. 8

Betr.: Frau Alice Varburg geb. am 8.5.1873 - E 4278 AZ 113 Mg. 0805 73 -9-

Auf das dortige ochreiben vom 1. August 1955 teile ich mit, dass die Antragstellerin mit dem Teilvergleichsvorschlag betreffend Reichsfluchtsteuer einverstanden ist, sofern der in dem Schreiben gemachte Hinweis auf die Anrechenbarkeit von RM 100.000.-- auf andere Anspruche nach dem 2. und 3. Titel auch in dem Vergleich aufgenommen wird.

iere

er

in-

08.2

olge diel

wer-

on

Ich habe mir erlaubt, den Vergleich entsprechend zu erganzen in der Annahme, dass, da es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt, Einwendungen von dort nicht erhoben werden.

Der Betrag von DM 10.000.-- wird erbeten an das Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co. zu Gunsten von Frau Alice Warburg, lib. Kapitalkonto.

Acchtsanw Itin

D.

Aktenzeichen: Wg. 0805 73 -9-

Teil -

Hamburg, den _

3 1, Aug. 1959 7 M

Vergleich.

1. Ausfertigung f.d. Akte

Statistik:
DM 14.871.85

§§ 21.5 BEG

ier

er

à

s-

ol.

er-

Wel

ter

193

8-

ien

on

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg Sozialbehörde Amt für Wiedergutmachung Hamburg 1, Altstädter Straße 8

einerseits

und

MANN/Frau/Frau/Frau/Eran Alice Warburg geb. Magnus geboren am 8.5.1873 in Leipzig wohnhaft in 399 Park Avenue, NEW YORK (USA) vertreten durch Frau Rechtsanwältin H. Jönsson, Hamburg-

Altona, Gr. Bergstrasse 249

2 facts 1955

andererseits

wird folgender Vergleich geschlossen:

Zur Abgeltung aller Ansprüche auf Entschädigung wegen geleisteter Reichsfluchtsteuer, jedech mit der Massgabe, dass RM 100.000.-- gemäss
Abs. 5 BEG reserviert bleiben zur Anrechnung auf andere Ansprüche
em 2. und 3. Titel und mit dem Vorbehalt, dass, soweit eine solche
hnung später nicht stattfinden sollte, für diese RM 100.000.--, bezw.
entsprechenden Teil, eine Entschädigung nachträglich festgesetzt wird,

zahlt die Sozialbehörde

Harra/Frau/Knewnamm Alice Warburg geb. Magnus

2. DM

zusammen 14.871,85 DM

- unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen von DM -.

Zur Zahlung verbleiben somit 14.871,85 DM

(in Worten: Vierzehntausendachthunderteinundsiebzig Deutsche Mark).
85/100 - - - -

(Unterschrift des Referenten)

Dr.Steinmetz, Referent

fran Alice Hartung

(Unterschrift des Antragstellers)

080573 Hamburg-Altona, den 8. November 1955 Helga Jönsson F. Rechtsanwältin burg-Allona, Gr. Bergstr. 249 Rut: 42 40 30 iere Partischeck-Konto: Hamburg 886 99 An das ktonto. Homburger Kreditbank 7163 ter Amt für Wiedergutmachung lindu Hamburg 1 fos. Altstadterstr. 8 Pole Wer Betrifft: Wg. 080573 ter t ka In der Entschädigungssache Alice Warburg gev. Nagnus gebe ich nachstehend die Namen der kinder der Antragstellerin aus ihrer Ehe mit Max M. Warburg wie folgt an: 1.) Erich Hermann Max Warburg 2.) Lola Nina Helene Hahn geb. Warburg 3.) Renate Olga Strauss geb. Warburg 4.) Anita Sofie Wolff geb. Warburg 5.) Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg. Für die Antragstellerin: fruson uly his run Vayang suhmen. Rechtsanvältin ion on

Freie und
Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde
Amt für Wiedergutmachung

Aktz. Wg. 0805 73 -9- E 4278
Dr.St/St.

HEREN/Frau/Frau/Frausanx

Alice Warburg
399 Park Avenue
New York (USA)

Hamburg, den 4.Nov.1955 Altstädter Straße 8 Fernspr.: 33 16 41, App. 307

Frau Rechtsanwältin R. Jönsson, Hamburg-Altona, Gr. Bergstraße 249 ier

ber

lin-

fos.

nom. Folg

rerwer ich lter

t lea

BDFU

I

tz

8-

len

on

al

Betr.: Ihren Anspruch auf Entschädigung wegen geleisteter Reichsfluchtsteuers die von dem Erblasser, Herrn Max Moritz Warburg, entrichtet worden ist. Sehr geehrte Frau Warburg!

Hiermit werden Sie davon unterrichtet, daß das Amt den von Ihnen geltend gemachten Anspruch als dem Grunde nach gerechtfertigt festgestellt hat.

Der die Wiedergutmachungsberechtigung auslösende schädigende Eingriff wird darin erblickt, daß Ihr Ehemann, Herr Max Moritz Warburg, im Närz 1940 aus rassischen Gründen aus Deutschland auswandern mußte. Hierdurch hat der Erblasser Wirtschaftsschäden erlitten und Sonderabgaben leisten müssen.

Nach näherer Prüfung des Schadenstatbestandes hat das Amt in Erwägung gezogen, einen Vergleich über die Höhe der geltend gemachten Entschädigungsforderung abzuschließen.

Es wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von einem Monat dahin zu äußern, ob Sie bereit sind, einem Vergleich nach Maßgabe der anliegend in doppelter Ausfertigung beigefügten Vergleichsurkunde näherzutreten. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Behörde den etwa abzuschließenden Vergleich erst dann als für sich verbindlich anerkennen kann, wenn sie Ihnen ein von ihr vollzogenes Exemplar der Vergleichsurkunde übersandt hat.

Sofern Sie gewillt sind, den in Aussicht genommenen Vergleich abzuschließen, wollen Sie bitte die beiden Exemplare der Vergleichsurkunde unterschreiben und beide hierher zurückreichen.

Sollten Sie mit dem vorgesehenen Vergleich nicht einverstanden sein, so wäre das Amt für eine Mitteilung darüber dankbar, in welchen Punkten Sie von der nachstehend gegebenen Beurteilung des Schadensfalles abweichen.

Auf das Schreiben des Amtes vom 18.91955 wird Bezug genommen. Thnen in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit Ihren Kindern steht daher als Erbin nach dem Verstorbenen als Entschädigung für die vom Erblasser geleistete Reichsfluchtsteuer in Höhe von 198.718,50 RM ein Betrag von 14.871,85 DM zu, der sich ebenso errechnet, wie Ihnen bereits mit obengenanntem Schreiben vom 1.8.1955 mitgeteilt worden ist. Dieser Betrag wird Ihnen mit anliegendem Teilvergleich als Entschädigung angeboten.

Der inzwischen rechtskräftig gewordene Teilvergleich vom 31.8.1955 lautet fälschlich im Rubrum

"Frau Alice Warburg, geb. Magnus".

Es muß richtig heißen, wie auch aus anliegendemfeilvergleichsvorschlag zu entnehmen ist,

"Frau Alice Warburg, geb. Magnus in fortgesetzter Gütergemeinschaft

X 60

mit ihren Kindern:

- 1) Erich Hermann Max Warburg,
- 2) Lola Nina Helene Hahn, geb. Warburg,
- 3) Renate Olga Strauss, geb. Warburg,
- 4) Anita Sofie Wolff, geb. Warburg,
- 5) Gisela Maximiliane Wyzanski, geb. Warburg."

7 2) 9 17.Nov.1955 St. 9

Hochachtungsvoll!

I.A.

(Dr.Steinmetz)

Referent

He

- 2) Anschreiben und 2 Exemplare der Vergleichsurkunde an Bevolle der Antragstellerin absenden.
 - 3) Wvl. nach Eingang.

R 9

Teil- vergleich.

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg Sczialbehörde Amt für Wiedergutmachung Hamburg 1, Altstädter Straße 8

DEZ 1955

einerseits

und

Warburg."

Herrn/Frau/Frau/Eräudeinx Alice Warburg, geb.Magnus geboren am 8.5.1873 in Leipzig wohnhaft in 399 Park Avnue, New York (USA) <u>Statistik:</u>
§ 21 BEG14.871,85 DM

vertreten durch Frau Rechtsanwältin H.Jönsson, Hamburg-Altona, Gr. Bergstraße 249

in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern:

1) Erich Hermann Max Warburg, 2) Lola Nina Helene Hahn, geb. Warburg,

3) Renate Olga Strauss, geb. Warburg, 4) Anita Sofie Wolff, geb. Warburg, 5) Gisela andererseits

Teil
Maximiliane Wyzanski, geb. Warburg

wird folgender Nergleich geschlossen:

Zur Abgeltung aller Ansprüche auf Entschädigung wegen geleisteter Reichsfluchtsteuer, die von dem Erblasser, Herrn Max Moritz Warburg entrichtet worden ist,
jedoch mit der Maßgabe, daß RM loo.ooo, -- gem. § 21 Abs. 5 BEG reserviert bleiben zur Anrechnung auf andere Ansprüche aus dem 2. und 3. Titel und mit dem Vorbehalt, dass, soweit eine solche Anrechnung später nicht stattfinden sollte, für
diese RM loo.ooo, --, bzw. einen entsprechenden Teil, eine Entschädigung nachträglich
festresetzt wird
zahlt die Sozialbehörde

Herrn/Frau/Fraulein: Alice Warburg, geb. Magnus

14.871,85 DM

2.

DM

zusammen

14.871,85 DM

- unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen von

DM -

Zur Zahlung verbleiben somit 14.871,85 DM

(in Worten: Vierzehntausendachthunderteinundsiebzig 85/00 Deutsche Mark).

Die Cahlung werfolgt die wolder mediche Monennank men an am am an an alsbald nach m Vergleichungsschluß in baraken

Die Auszahlung - des Resthetmanes - erfolgt nach §§ 78 Abs. 3 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG.) vom 18.9.1953 (nach Aufruf durch Rechtsverordnung der Bundesregierung).

(Unterschrift des Referenten)
(Dr. Steinmetz)Referent

(Unterschrift des Antragstellers)

5

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

SOZIALBEHÖRDE

Statistik: §§ BEG DM 79.487,40

AMT FUR WIEDERGUTMACHUNG

SPRECHZEITEN:
HONTAG U. DONNERSTAG 8-13 UHR

TERNSPRECHER: 34 15 31
DEHÖRDENNETZ: 21
App. 2.6

akts.: Wg. 0805 73 - 9 -

1. Ausfertigung f.d. Akte

Hamburg, Dr.St/DB

Bescheid.

In der Sache

der Frau Alice Warburg geb. Magnus, geboren am 8.5.1873 in Leipzig, wohnhaft 399, Park Avenue, New York, N.Y. USA.,

vertreten durch: Frau Rechtsanwältin Helga Jönsson, Hamburg-Altona, Grosse Bergstrasse 249,

ergeht folgender Bescheid:

Die Antragstellerin in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern

1.) Erich Hermann Max Warburg,

2.) Lola Nina Helene Hahn geb. Warburg,

3.) Renate Olga Strauss geb. Warburg,

4.) Anita Sofie Wolff geb. Warburg,

5.) Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg,

erhält die von ihr mit ihrem verstorbenen Ehemann, Herrn Max Moritz Warburg entrichtete Reichsfluchtsteuer mit DM 79.487,40

(i.W.: Neunundsiebzigtausendvierhundertsiebenundachtzig 40/00 DMark)

ersetzt. Hiervon sind die in der Gesamthöhe von . DM 10.000,--- gezahlten Beträge in Abzug zu bringen. Der Rest v. DM 69.487.40 ist bar an die Antragstellerin zu zahlen.

Rechtemittelbelehrung:

Soweit mit diesem Bescheid der Antrag auf Entschädigung abgelehnt ist, kann innerhalb von einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung dieses Beschei-des Klage vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg erhoben werden.

Der Bescheid wird unanfechtbar, wenn die Antragstellerin nicht fristgemäss Klage erhebt oder vor Fristablauf auf ihr Klagerecht verzichtet.

Gründe:

Die Antragstellerin hat mit ihrem Ehemann, Herrn Max Moritz Warburg, 1899

haschrift: (24a) Hamburg 36, Drehbaha 54 · Zahlungen an «Sozialbehörde (Amtskasse)» · Bankkto.: Hamburgirdie Landesbank-Girozentrale», Kto. 363, Postacheckkonto: Hamburg 11 48 · Kassenstunden: 8-13 Uhr., sonnabenda 8-12 Uhr. · Bei Antwortschreiben bitte das obige Geschäftszeichen angeben. die Ehe geschlossen. Die Ehegatten lebten in dem damals in Hamburg geltenden Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft. Im Rahmen dieser Gütergemeinschaft gehören alle Vermögensbestandteile jedem Ehegatten zur Hälfte. Der Ehemann der Antragstellerin ist im Jahre 1946 verstorben.

Vor ihrer Auswanderung sind die Antragsteilerin und ihr Ehemann zusammen aus Verfolgungsgründen zur Zahlung einer Reichsfluchtsteuer von RM 397.437,-- veranlagt worden und haben diesen Betrag an das zur Entgegennahme dieser Steuer zuständige Finanzamt gezahlt.

Die Antragstellerin, die in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern Erich Warburg, Lola Hahn geb. Warburg, Renate Strauss geb. Warburg, Anita Wolff geb. Warburg und Gisela Wyzanski geb. Warburg lebt, hat beantragt, sie für die gezahlte Reichsfluchtsteuer zu entschadigen. Mit ihr wurden die Teilvergleiche vom 31.8.1955 und 23.12.1955 geschlossen. Auf Grund dieser Entscheidungen ist an die Antragstellerin ein Betrag von DM 10.000, zur Auszahlung gelangt.

Nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29.6.1956 (BEG n.F.) hat die Antragstellerin die genannten Teilvergleiche angefochten und um Neuberechnung des für die Reichsfluchtsteuer zu gewährenden Entschädigungsbetrages gebeten.

Dieser Antrag war nach § 59 BEG n.F. gerechtfertigt. Danach hat der Verfolgte, der Reichsfluchtsteuer entrichtet hat, Anspruch auf eine Entschädigung hier-für.

Die Antragstellerin in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern war für den gesamten Betrag von RM 397.437, -- zu entschädigen.

Nach Umstellung im Verhältnis 10: 2 ergibt das die Summe von DM 79.487,40.

Von diesem Betrag war der der Antragstellerin bereits gewährte Betrag von DM 10.000, -- in Abzug zu bringen. Es verbleiben DM 69.487,40, die bar an die Antragstellerin auszuzahlen sind.

(Dr. Steinmetz)
Referent

Hamburg, den

Dr.St/Son

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

SOZIALBEHÖRDE

MT FOR WIEDERGUTMACHUNG

Statistik: § 59 BEG n.F. DM 79.487,40 - 8 -

RECHZEITEN: ONTAG U. DONNERSTAG 8-13 UHR

HORDENNETZ: 30 | App. 307

Hz. WR. 0805 73-9 (Rei Reantwortung bitte angeben)

An Prüfabteilung.

Al Tenor Jill R 9 zur Kenntnisnahme und evtl. Vollziehung der Unterschrift.

In der Sache der

Frau Alice Warburg geb. Magnus, geboren am 8.5.1873 in Leipzig, wohnhaft: New York, N.Y., U.S.A., 399 Park Avenue,

vertreten durch:

Frau Rechtsanwältin Helga Jönsson, Hamburg-Altona, Große Bergstr. 249,

ergeht folgender

Bescheid:

Die Antragstellerin erhält als Entschädigung für entrichtete Riervon ist der an die Antragstellerin geleistete Vorschuss v.DM 10.000 .__ in Abzug zu bringen. Die Restentschädigung von DM 69.487.40 (in Worten: Neumundsechzigtausendvierhundertsiebenundachtzig 40/100 Deutsche Wark) ist bar an die Antragstellerin zu zahlen.

Rechtamittelbelehrung:

Soweit mit diesem Bescheid der Antrag auf Entschädigung abgelehnt ist, kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides Klage vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg erhoben werden.

Der Bescheid wird unanfechtbar, wenn die Antragstellerin nicht fristgemäss Klage erhebt oder vor Fristablauf auf ihr Klagerecht verzichtet.

Gründeı

Die Antragstellerin hat mit ihrem Ehemann, Herrn Nax Moritz Warburg, 1899 die Ehe geschlossen. Die Ehegatten lebten in dem damals in Hamburg geltenden Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft. Im Rahmen dieser Gütergemeinschaft gehörten alle Vermögensbestandteile jedem Ehegatten zur Hälfte. Der im Jahre 1946 verstorbene Ehemann der Antragstellerin hat seine Ehefrau testamentarisch zur Alleinerbin eingesetzt.

Vor ihrer Auswanderung sind die Antragstellerin und ihr Ehemann zusammen aus Verfolgungsgründen zur Zahlung einer Reichsfluchtsteuer von RM 397.437.-veranlagt worden und haben diesen Betrag an das zur Entgegennahme dieser Steuer zuständige Finanzamt gezahlt.

Die Antragstellerin, die in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern lebt, hat beantragt, sie für die gezehlte Reichsfluchtsteuer zu entschädigen. Mit ihr wurden die Teilvergleiche vom 31.8.1955 und 23.12.1955 geachlossen. Auf Grund dieser Entscheidungen ist an die Antragstellerin ein Vorschuss von DM 10.000. - zur Auszahlung gelangt.

schrift: (24a) Hamburg 1, Altstädter Straße 8, Sprinkenhof · Zahlungen an »Sozialbehörde (Amiskasse)« · Bankkto.: Hamburglische Landesbank -Girozentrale-, 395, Postscheckkto.: Hamburg 1148 · Kassenstunden: 8-13 Uhr. sonnabends 8-12 Uhr · Bel Antwortschreiben bitte das obige Aktenzeichen angeben.

Nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29.6.1956 (BEG n.F.) hat die Antragstellerin die genannten Teilvergleiche angefochten und um Neugberechnung des für die Reichsfluchtsteuer zu gewährenden Entschädigungsbetrages gebeten.

Dieser Antrag war nach § 59 BEG n.F. gerechtfertigt. Danach hat der Verfolgte, der Reichsfluchtsteuer entrichtet hat, Anspruch auf eine Entschädigung hierfür.

Die Antragstellerin war für den gesamten Betrag von RM 397.437 .-- 2u entschädigen, einmal für die Hälfte des Betrages aus eigenem Recht entsprechend den Bestimmungen der Gütergemeinschaft, die zwischen ihr und ihrem Ehemann gegolten hat, und für die andere Hälfte des Betrages als testamentarische Alleinerbin des Erblassers.

Nach Umstellung im Verhältnis 10:2 ergibt das die Summe von DM 79.487.40. Von diesem Betrag war der der Antragstellerin bereits gewährte Vorschuss von DM 10.000. -- in Abzug zu bringen. Es verbleiben DM 69.487,40, die bar an die Antragstellerin auszuzahlen sind.

> (Dr. Steinmetz) Referent

14.) StSK zur Absendung des Bescheides mit Zustellungsurkunde an Bevollmächtigte. Tagesdatum einstempeln. Durchschlag des Bescheides für die Handakte der Bevollmächtigten beifügen.

15.) RST zur Entnahme des Bescheiddurchschlages mit der Bitte, die Zahlung zu veranlassen. Eine Buchung gem. § 228 Abs. 2 BEG n.F. entfällt.

G zur Austragung und statistischen Erfassung.

V6.) G zur Austragung und statistischen Erfassung.

7.) Akte an S 9.

2 fach 12 Nov 1956

RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMULLER OTTO SCHMIDT und KURT REISSMULLER



BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO : STUTTGART 20663 - BANKKONTO : COMMERZ - & CREDITBANK STUTTGART

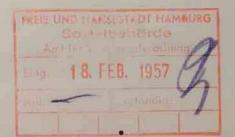
TELEGRAMMADRESSE : OSTERJURA - TELEFON 241241

Stuttgart S, Postschließfach 451

An die

Sozialbehörde Amt für Wiedergutmachung

Hamburg



Stuffgarf S, den 12.2.1957 Charlottenstr. 15 A Postschließfach 451

ORoZo./Warb./DR.

Bitte bei Antwert

Reg. Nr. E 4278 Az.: 11 346

E 4278 Alice War ling, g. 6. 8.1.49

Betr.: Max M. Warburg-Erben

-durch Ablieferung von Gulden gegen Reichsmark entstandene Schäden-

In der Rückerstattungssache Warburg ./. das Deutsche Reich wegen Ablieferung von Gulden, die beim Landgericht Berlin unter Aktenzeichen 63 WGA 841/55 anhängig ist, benötigen wir eine Auskunft darüber, wie weit das bei Ihnen anhängige Entschädigungsverfahren wegen des gleichen Anspruches gediehen ist. Da in der genannten Rückerstattungssache Termin auf den 9. März 1957 anberaumt wurde, wären wir Ihnen für eine eilige Antwort sehr verbunden.

Rechtsanwalt

- Dr. Ulmer -

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

SOZIALBEHÖRDE

T FOR WIEDERGUTMACHUNG

BECHZEITEN: TAG U. DONNERSTAG 8-13 UHR INSPRECHER: 34 15 31 } App. . ORDENNETZ: : Wg. 0805 73-9

(Bei Benntwortung bitte angeben)

Hamburg, den 13 Mai 1957 Dr.St/Sch

In der Entschädigungssache der

Frau Alice Warburg geb. Magnus, geboren am 8.5.1873 in Leipzig. wohnhaft: 399, Park Avenue, New York, N.Y., USA,

vertreten durch:

Frau Rechtsanwältin Helga Jönsson. Hamburg-Altona, Grosse Bergstr. 249,

ergeht folgender

Bescheid:

Die Antragstellerin in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern

1.) Erich Hermann Max Warburg,

2.) Lola Nina Helene Hahn geb. Warburg,

3.) Renate Olga Strauss geb. Warburg,

4.) Anita Sofie Wolff geb. Warburg,
5.) Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg,

erhält die von ihr zusammen mit ihrem verstorbenen Ehemann. Herrn Max Moritz Warburg, entrichtete Judenvermögensabgabe mit

DM 130.150.--

(in Worten: Einhundertdreissigtausendeinhundertfünfzig Deutsche Mark)

Der Entschädigungsbetrag ist bar an die Antragstellerin zu zahlen.

Der mit Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 21.8. 1952 -Aktenzeichen VI Z 2717-4- in Höhe von RM 116.572,80 festgestellte Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin geht bis zur Höhe von DM 23.314,56 auf die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde -Amt für Wiedergutmachung- über.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit mit diesem Bescheid der Antrag auf Entschädigung abgelehnt ist, kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides Klage vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg erhoben werden.

Der Bescheid wird unanfechtbar, wenn die Antragstellerin nicht fristgemäss Klage erhebt oder vor Fristablauf auf ihr Klagerecht verzichtet.

Gründes

Die Antragstellerin hat mit ihrem Ehemann, Herrn Max Moritz Warburg, 1899 die Ehe geschlossen. Die Ehegatten lebten in dem damals in Hamburg geltenden Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Der Ehemann der Antragstellerin ist im Jahre 1946 verstorben.

Vor ihrer Auswanderung sind die Antragstellerin und ihr Ehemann zusammen aus

Verfolgungsgründen zur Zahlung einer Judenvermögensabgabe von insgesamt RM 650.750.-- veranlagt worden und haben diese Sonderabgabe in Höhe von RM 534.177,20 durch Barzahlung und in Höhe von RM 116.572,80 mit Wertpapieren entrichtet.

Die Antragstellerin, die in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern

1.) Erich Hermann Max Warburg,

2.) Lola Nina Helene Hahn geb. Warburg,

3.) Renate Olga Strauss geb. Warburg,

4.) Anita Sofie Wolff geb. Warburg,

5.) Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg,

lebt, hat beantragt,

sie für die entrichtete Judenvermögensabgabe zu entschädigen.

Der Antrag der Antragstellerin ist nach §§ 59, 60 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29.6.1956 (BEG) gerechtfertigt.

Danach hat der Verfolgte, der Judenvermögensabgabe entrichten musste,
Anspruch auf eine Entschädigung hierfür.

Die Antragstellerin in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern war für den gesamten Betrag von RM 650.750.- zu entschädigen.
Nach Umstellung im Verhältnis 10:2 ergibt das die Summe von DM 130.150.-.
Der Entschädigungsbetrag ist fällig.

Der Übergang der Rückerstattungsansprüche der Antragstellerin für die mit Wertpapieren entrichtete Judenvermögensabgabe auf die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde -Amt für Wiedergutmachung- ergibt sich aus § 60 Abs. 1 BEG.

(Dr.Steinmetz)
Referent

li

2]

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

SOZIALBEHÖRDE

OR WIEDERGUTMACHUNG

G U. DONNERSTAG 8-13 UHR

PRECHER: 34 15 31 } App. 31 0805 73-13 ei Benntwortung bitte augebeu)

Hamburg, den 21 Juni 1957 Dr.St/Sch

In der Entschädigungssache der

Frau Alice Warburg geb. Magnus, geboren am 8.5.1873 in Leipzig, wohnhaft: 399, Park Avenue, New York, N.Y., USA,

vertreten durch:

Frau Rechtsanwältin Helga Jönsson, Hamburg-Altona, Grosse Bergstr. 249,

ergeht folgender

Bescheid:

Die Antragstellerin in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern

1.) Erich Hermann Max Warburg,

2.) Lola Nina Helene Hahn geb. Warburg,
3.) Renate Olga Strauss geb. Warburg,
4.) Anita Sofia Welff seb Warburg

4.) Anita Sofie Wolff geb. Warburg,
5.) Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg,

erhält die von ihr zusammen mit ihrem verstorbenen Ehemann, Herrn Max Moritz Warburg, entrichtete Auswandererabgabe an den Jüdischen Religionsverband mit

DM 43.003,36

(in Worten: Dreiundvierzigtausendunddrei 36/100 Deutsche Mark)

ersetzt.

Der Entschädigungsbetrag ist bar an die Antragstellerin zu zahlen.

Der mit Vergleich vom 2.2.1955 vor dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg - Aktenzeichen 2 WiK 26/53 - in Höhe von RW 41.145.-- festgestellte Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin geht bis zur Höhe von DM 8.229: -auf die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung über.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit mit diesem Bescheid der Antrag auf Entschädigung abgelehnt ist, kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides Klage vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg erhoben werden.

Der Bescheid wird unanfechtbar, wenn die Antragstellerin nicht fristgemäss Klage erhebt oder vor Fristablauf auf ihr Klagerecht verzichtet.

Gründe:

Die Antragstellerin hat mit ihrem Ehemann, Herrn Max Moritz Warburg, 1899 die Ehe geschlossen. Die Ehegatten lebten in dem damals in Hamburg geltenden Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft. Der Ehemann der Antragstellerin ist im Jahre 1946 verstorben.

19

ts.

der

von

Vor ihrer Auswanderung sind die Antragstellerin und ihr Ehemann zusammen aus Verfolgungsgründen zur Zahlung einer Auswandererabgabe an den Jüdischen Religionsverband in Höhe von RM 213.004,31 veranlasst worden. Sie haben diese Sonderabgabe in Höhe von RM 173.871,81 durch Barzahlung in Höhe von RM 41.145.-- mit Wertpapieren entrichtet.

Die Antragstellerin, die in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern

1.) Erich Hermann Max Warburg,

2.) Lola Nina Helene Hahn geb. Warburg,

3.) Renate Olga Strauss geb. Warburg,

4.) Anita Sofie Wolff geb. Warburg,

5.) Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg,

lebt, hat beantragt,

sie für die entrichtete Abgabe an den Jüdischen Religionsverband zu entschädigen.

Der Antrag der Antragstellerin ist nach §§ 59, 60 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29.6.1956 (BEG) gerechtfertigt.

Danach hat der Verfolgte, der aus Verfolgungsgründen zur Auswanderung genötigt gewesen ist, Anspruch auf eine Entschädigung für eine derartige Sonderabgabe.

Die Antragstellerin in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern war für den gesamten Betrag von RM 215.016,81 zu entschädigen. Nach Umstellung im Verhältnis 10:2 ergeben RM 215.016,81 die Summe von DM 43.003,36. Der Entschädigungsbetrag ist fällig.

Der Übergang der Rückerstattungsansprüche der Antragstellerin für die mit Wertpapieren entrichtete Sonderabgabe auf die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - ergibt sich aus § 60 Abs. 1 BEG.

(Dr.Steinmetz)
Referent

für Wiedergurimschung

Helga Jönsson Rechtsanwältin

mern: 42 40 30 u. 42 41 13 merkkonto: Hamburg 886 99 Bankkonto: orger Kredilbank, Kto. 71 63 J. Hamburg-Altona, den 19. Oktober 1957 Große Bergstraße 249

An das
Amt für Wied rgutmachung
H a m b u r g 36
Drehbahn 54

Betrifft : 0805 73

In der Entschädigungssache Frau Alice Warburg geb. Magnus

in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern sind laut Hauptantrag vom 23.Juni 1954 die bei dem Transport des Umzugsgutes entstandenen Aufwendungen als Schaden angemeldet worden (Anlagen 21-23). Gemäss Rechnung der Firma Keim, Krauth & Co. vom 25.April 1939 - Anlage 22 - sind dem verstorbenen Ehemann der Antragstellerin, Herrn Max M. Warburg, für die Versicherung des Umzugsgutes £ 148.-.- berechnet worden, die in der Anlage 21 bei der Zusammenstellung der Kosten auf Reichsmark umgerechnet worden sind.

Gemäss § 57 Abs.2 BEG ist die Entschädigung für Aufwendungen in fremder Währung nach dem Kurs dieser Währung im Zeitpunkt der Entscheidung zu berechnen. Der Betrag von £ 148.-.- ist daher aus der Schadenszusammenstellung – Anlage 21 – herauszunehmen. An Transport- und Versicherungskosten sind entstanden

1) laut Anlage 23

RM 14.188.55 " 65.75 RM 14.254.30,

d.s. umgestellt im Verhältnis 10:2

DM 2.850.86 und

3) laut Anlage 22

Zum Beweise dafür, dass der Betrag von & 148.-.in Fremdgewährung gezahlt worden ist, wird

als Anlage 24

sacrate columniano de la columnia del columnia de la columnia del columnia de la columnia de la columnia de la columnia de la columnia del columnia

im Original die Quittung der Firma Keim, Krauth & Co. vom 4. Mai 1939 überreicht.

Für die Antragstellerin

Jourson

Rechtsanwältin

hebt iber rous

五名 五年

AAA



Hamburg, den 28. lo. 1957 Wi./Hn.

Anlage

die wegen der ersatzlosen Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank geltend gemacht werden.

Zur Erlangung der Genehmigung dafür, dass die Auslandswerte der Firma M.N. Warburg & Co. auf die Teilhaber der Firma nämlich:

Max M. Warburg
Dr. Fritz M. Warburg
Dr. Ernst Spiegelberg
Erich M. Warburg und den stillen Gesellschafter
Siegmund G. Warburg

übertragen und ihnen freigegeben werden, musste die Firma bzw. deren Teilhaber neben anderen Auflagen den Betrag von

1.000.000,- RM

an die Dego zugunsten des Exportförderungsfonds bezahlen, ohne dafür einen Gegenwert zu erhalten (Anlg. 17-19).

Die Zahlung erfolgte am 16. 6. 1938 (Bl. 112 ff, Akte Dr. Fritz M. Warburg). Sie ging zu Lasten eines Gemeinschaftskontos, das anlässlich der Arisierung der Firma zur Abwicklung gedient hat. Die Aufteilung auf die einzelnen Gesellschafter kann aus dem Gesellschaftsvertrag vom 12. 10. 1934 entnommen werden, von dem 1 Exemplar der Akte Dr. Fritz M. Warburg beiliegt. Danach war Max M. Warburg zu 47 % an den Entnahmen, Gewinnen und Verlusten beteiligt (§§ 2,3a (3),4) des Gesellschaftsvertrages).

Somit gingen von der Abgabe an die Dego 47 % zu Lasten der antragstellenden Gütergemeinschaft.

47 % von 1.000.000, - RM = 470.000, - RM umgestellt lo : 2 = 94.000, - DM.

Die Möglichkeit der Entschädigung ergibt sich aus § 59 - Abs.2-Ziff. 2, da die Freistellung der Auslandswerte bzw. deren Mitnahme ins Ausland die Abgabe ab die Dego erforderlich machten.

Es ist somit derselbe Fall gegeben, als wenn eine Abgabe an die Dego wegen Mitnahme von Umzugsgut erfolgen musste. Ein Rückerstattungsverfahren ist wegen dieses Barbetrages nicht durchgeführt worden.

Ich sohlage vor, einen entsprechenden Bescheid zu erteilen.

Fostgestellt:

(Liarne u. Dienelbez.)

Nachgerechfiett

Manne u. Dienelbez.)

Wg. 0805 73 - 13 -Alice Warburg

Hamburg, den 12. 11. 1957 Wi./Hn.

Anlage

Es stehen nun die Entschädigungsansprüche wegen Auswanderungskosten an.

Max M. Warburg ist 1939 mit seiner Phefrau von Hamburg über England nach den USA aus rassischen Gründen ausgewandert (Bl. lo,Bl-lol ff der Auswandererakte,Bd. I). Der übrige Sachverhalt usw. ergibt sich aus den Bescheiden (Bl.41,53,61).

Folgende Auswanderungskosten werden geltend gemacht:

- 1.) Transport des Umzugsgutes (Anlg.22) = 14.180,55 RM
 Die Durchführung dieses Transportes ergibt sich aus Bl.51,
 Bd.I, der Auswandererakte, sodass mit Sicherheit die in
 Anlg. 22 beigefügte Rechnung als bezahlt angesehen werden
 kann.
- 2.) Stempelgebühren usw. (Anlg.23) =65,75 RM
- 3.) Versicherung (Anlg.23) 148.-.Dieser Betrag ist in Fremdwährung gezahlt worden (Bl. 71 f).

Berechnung:

<u>Zu 1)</u> :	=	14.188,55	RM /
<u>Zu 2)</u> :	=	65,75	RNi /
	=	14.254,30	RM /
Umgestellt lo : 2	=	2.850,86	DM
Zu 3): ± 148 (Kurs 11,70)	=	1.731,60	DM
	=	4.582,46	DM ====

Ich schlage vor, dieser Summe zuzusprechen.

Feetgeetellt:

Miny DA II b

Nac' grounds

(Name u. Dienelbez.)

31

0805 73-13

1.) Frau Alice Warburg

399 Park Avenue

New York. N.Y.

Hamburg, den 27. Nov. 1957 Dr. St/Sch

vertreten durch: Frau Rechtsanwältin Helga Jönsson

Hamburg - Altona

Grosse Bergstr. 249

Schr geehrte Frau Warburg!

Das Amt bietet Ihnen hiermit an, einen Vergleich zu schliessen über die Schäden, die Ihnen und Ihrem Ehemann seinerzeit durch die verfolgungsbedingte Auswanderung entstanden sind.

Sie haben geltend gemacht:

- 1.) für den Transport des Umzugsgutes RM 14.188,55
- 2.) für Stempelgebühren RM 65.75
- 3.) für die Versicherung engl. L. 148.--Letzterer Betrag ist in Fremdwährung gezahlt.

Die von Ihnen geltend gemachten Beträge sind nur teilweise nachgewiesen. Das Amt hat sie jedoch als tatsächlich entstanden seiner Entscheidung zugrunde gelegt und bietet Ihnen - Kurs für das engl. ± 11,70 - den Betrag von DM 4.582,46 an.

Diesen Betrag sollen Sie bar erhalten, wenn Sie die anliegend überreichten Vergleichsexemplare unterschrieben zurücksenden.

Hochachtungsvoll

4 Anlegen

(Dr.Steinmets)
Referent

- 3 Exemplare des Vergleichs mit Schreiben zu 1) zweifach an Vertreterin absenden.
- .) Wvl. nach Eingang.

R 13

Angefertigt am 17 M.57 Vols.
Angegandt am 27. NOV. 1957
with 7 Anlagen

ick W:

M.

unc

19

Ton

7 -

Reli

sier

23.M

ik ne

...

-

k Co.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

SOZIALBEHURDE

FUR WIEDERCUTMACHUNG

WEITEN: TAG U. DONNERSTAG 8-13 UHR

SPRECHER: 34 15 31 App. 31
RDENNETZ: 21 App. 31
Wg. 0805 73-13
(Bei Besteworkung bitte angeben)

Hamburg, den 17 Dez 1957 Dr.St/Sch

In der Entschädigungssache der

Frau Alice W a r b u r g geb. Magnus, geboren am 8.5.1873 in Leipzig, wohnhaft: 399, Park Avenue, New York, N.Y., USA

vertreten durch:

Frau Rechtsanwältin Helga Jönsson, Hamburg-Altona, Grosse Bergstr. 249,

ergeht folgender

Bescheid:

Die Antragstellerin in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern

1.) Erich Hermann Max Warburg,

2.) Lola Nina Helene Hahn geb. Warburg,
3.) Renate Olga Strauss geb. Warburg,
4.) Anits Sofie Wolff geb. Warburg

4.) Anita Sofie Wolff geb. Warburg, 5.) Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg,

erhält die von ihrem verstorbenen Ehemann, Max Moritz Warburg, entrichtete Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank in Höhe von

DM 94.000.--

(in Worten: Vierundneunzigtausend Deutsche Mark)

ersetzt.

bis

Der Entschädigungsbetrag ist fällig.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit mit diesem Bescheid der Antrag auf Entschädigung abgelehnt ist, kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides Klage vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg erhoben werden.

Der Bescheid wird unanfechtbar, wenn die Antragstellerin nicht fristgemäss Klage erhebt oder vor Fristablauf auf ihr Klagerecht verzichtet.

Gründe:

Um die Genehmigung dafür zu erhalten, dass die Auslandswerte der Firma M.M.Warburg & Co. Hamburg auf die Teilhaber des Bankhauses, Emlich

Max M. Warburg,
Dr. Fritz M. Warburg,
Dr. Ernst Spiegelberg,
Erich M.Warburg und den
stillen Gesellschafter Siegmund G.Warburg,

techniti (24.) Hamburg 36, Drehbahn 54 - Zahlungen an Finanzbehörde Hamburg - Landeshauptkasse - füe: Amt für Wiedergutmachung Hamburgische Landesbank - Girozenteale -, Kto. 300 - Postscheckkonto: Hamburg Nr. 5000 - Kassenstunden: 8-13 Uhr, sonnabends 8-12 Uhr Hei Autwortschreiben bitte das obige Geschäftszeichen angeben.

-2-

110

Win

di

de

Lu

ds

BK

141

KI

übertragen und für sie vor ihrer Auswanderung freigegeben wurden, war die Firma bezw. deren Teilhaber selbst u.a. verpflichtet, den Betrag von RM 1.000.000.-- an die Deutsche Golddiskontbank zugunsten des Exportförderungsfonds zu bezahlen, ohne dafür einen Gegenwert zu erhalten. Diese Sonderabgabe wurde am 16.6.1938 geleistet und ging zu Lasten eines Gemeinschaftskontos, das anlässlich der Arisierung der Firma zu deren Abwicklung diente.

Die Aufteilung der Abgabe auf die einzelnen Gesellschafter erfolgte nach den Abmachungen des Gesellschaftsvertrages. Danach war der Ehemann der Antragstellerin zu 47 % an den Entnahmen, Gewinnen und Verlusten beteiligt. Der von ihm geleistete Anteil der Abgabe betrug 47% von RM 1.000.000.---

Die Antragstellerin in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren kindern

1.) Erich Hermann Max Warburg,

2.) Lola Nina Helene Hahn geb. Warburg,

3.) Renate Olga Strauss geb. Warburg, 4.) Anita Sofie Wolff geb. Warburg,

5.) Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg,

begehrt mit dem hier am 10.7.1954 eingegangenen Wiedergutmachungsantrag hierfür eine Entschädigung.

Der Antrag ist gerechtfertigt.

Die Entschädigungspflicht des Amtes ergibt sich aus § 59 Abs.2 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29.6.1956 (BEG). Der verstorbene Ehemann der Antragstellerin ist aus Verfolgungsgründen ausgewandert.

Nach Umstellung im Verhältnis 10:2 ergibt sich ein Entschädigungsbetrag von DM 94.000.--, der fällig ist.

(Dr.Steinmetz)
Referent

Aktenzeichen: 0805 75-13

Hamburg, den _27, Dez 1957 Dr.St/Sch

Vergleich

7wischen

der Freien und Hansestadt Hamburg Sozialbehörde Amt für Wiedergutmachung Hamburg 36, Drehbahn 54

einerseits

und

March/Frau/Frau/Frau/Frau/Ruman Alice Warburg geb. Magnus, geboren am 8.5.1873 in Leipzig, wohnhaft in 399, Park Avenue, New York, N.Y. vertreten durch Frau Rechtsanwältin Helga Jönsson, Hamburg-Altona, Grosse Bergstr. 249

andererseits

wird folgender Vergleich geschlossen:

Dur Abgeltung aller Ansprüche auf Entschädigung wegen der ihr selbst und lhrem verstorbenen Ehemann verfolgungsbedingt entstandenen Auswanderungskosten

zahlt die Sozialbehörde

Anspruchsarten als Kapitalentschädigung

M 1. den Betrag von4.582,46

DM 2.

DM 3.

4.582.46 zusammen

- unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen von TM -.

Zur Zahlung verbleiben somit 4.582.46

(in Worten: Viertausendfünfhundertzweiundachtzig 46/1 Pautsche Mark).

IM alsbald nach Die Zahlung erfolgt in - voller - Höhe von 4.582,46 Vergleichsabschluß in bar.

(Unterschrift des Referenten)

Alice Warburg

as

Helga Jönsson Rechtsanwälfin

mmern: 42 40 30 ur. 42 41 13 meheckkonlo: Hamburg 886 99 Bankkonto: mburger Kredlibank, Kto. 71 63 Hamburg-Altona, den 2. April 1958 Große Bergstraße 249

Ant für Wiedergutmachung

Hamburg 36 Drehbahn 54

Betrifft : Wg 0805 73 - 13 -

- L APR 1950

In der Entschädigungssache Frau Alice Warburg

in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern wird zu dem Schaden, der dem verstorbenen Ehemann der Antragstellerin, Herrn Max M. Warburg, dadurch entstanden ist, dass die Genehmigungen zur Freigabe der Auslandswerte des Bankhauses M.M. Warburg & Co., an dem er mit 47% beteiligt gewesen ist, von der Zahlung eines Betrages von insgesamt hfl. 889.133.16 abhängig gemacht wurde, folgendes vorgetragen.

Es ist nachgewiesen, dass die Gesellschafter der Firma M.M. Narburg & Co. nur unter der Voraussetzung die Genehmigung erhalten haben, über ihre huslandswerte frei zu verfügen, dass von ihnen zur Verfgung gestellt wurden

- 1) RM 1.000.000.-- ersatzlos der Deutschen Golddiskontbank, Berlin,
- 2) Gulden im Gegenwerte von RM 1.200.000.-- unter Abrechnung zum offiziellen Kurs.

Das Schreiben des Bankhauses M.M. Warburg & Co. vom 23. März 1938 an das Reichs- und Preussische Wirtschaftsministerium, sowie die Genehmigung des Wirtschaftsministers vom 22. April 1938 sind zur Akte gereicht worden.

Dem Antrage auf Entschädigung wegen der gezahltem Sonderabgabe von insgesamt RM 1.000.000.-- ist bereits stattgegeben worden. Der Anspruch wegen der Ablieferung holländischer
Gulden ist noch offen.

1/10

_ 2 _

de llem

on :

M. Iax

ebri

heid

& Co

100

Hambi

lische

irtz

ler Ar

um vor

s des

kontb

r:Abl

Krauth

Der Ehemann der Antragstellerin hat in Erfüllung der Auflage des Virtschaftsministeriums zusammen mit den anderen Gesellschaftern des Bankhauses bei der Reichsbankhauptstelle Hamburg eingezahlt

```
174.317,26 und dagegen erhalten RM 239.895,27
am 9. 6.1938 hfl.
" 31. 8.1938
                                                                159.999,85
                       117.802,97
                                            11
                                                     12
                                                            22
                                                                159.999,85
   1.11.1938
                11
                       117.750,95
                                     12
" 2. 1.1939
" 1. 3.1939
" 12. 5.1939
                                                                159.999,86
                       118.011.51
                                                                159.999,86
                       120.873.31
                       240.377,16 "
               hfl.
                                                          RM 1.200.846,27
                      889.133,16
```

Die Abrechnungen der Reichsbankhauptstelle Hamburg sind zur Akte gereicht worden.

Den Gesellschaftern des Bankhauses M.M. Warburg & Co., darunter auch dem verstorbenen Ehemanne der Antragstellerin, ist durchtdie zwangsweisenAblieferung der Guldenbeträge ein erheblicher Schaden erwachsen, der nicht dadurch abgedeckt ist, dass den Gesellschaftern der Reichsmarkgegenwert zum damaligen offiziellen Kurs zugeflossen ist. Wären die Gesellschafter nicht zur Ablieferung gezwungen worden, so hätten sie auch heute noch den Betrag von hfl.889.133,16 zur Verfügung. Dabei ist bedeutsam, dass der Gulden nicht wie die Reichsmark abgewertet worden ist, hfl. 889.133,16 stellen heute wie 1938/39 einen erheblichen Wert dar.

Die Antragstellerin beansprucht unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei dem Anspruch um eine echte Geldwertforderung handelt, eine Entschädigung für den abgelieferten Guldenbetrag zum heutigen Kurs unter Anrechnung der gezahlten Reichsmarkbeträge nach Umstellung im Verhältnis 10:2.

Bei einem Tageskurs von 110,55 wäre der abgelieferte Betrag von hfl. 889.133,16 zu entschädigen mit DM 982.936.70 dagegen sind anzurechnen erhaltene RM 1.200.846,27 nach Umstellung im Verhältnis 10: 2. "240.169,25

> so dass verbleiben DM 742.767,45.

Hiervon entfallen auf die Antragstellerin laut Gesellschaftvertrag vom 12.0ktober 1934 47% gleich DM 349.100,70. Dieser
Betrag wird beansprucht.
Für die Antragstellerin

frust.
Rechtsanwältin

der leri

on Me

M. W:

ebrus

nei de

& Co.

Hambur O - W

irtz &

ischen

ler Ari

m vom

The lates

kontba

r:Abli

Crauth

ola

Dermerk: duf die Ufg Bl. 139 sin der Akte Dr. Fritz Warburg (120379-13-) wird hinge. wiesen. Die Bevole mächtigte der Autregstellerin begründet dem Entschöldigungausgrund im vorliegen dem Echreiden cenf. dieselbe Weise wie bereits in der Verhandlung am 30. Jennaar 1958 (4.0.0) M.E. sollte die Bevoll mächtigte die gerstellten duträge merück nehmen.

2) Q 13.

20/5.58

Poroth (\$13)

Serverse }

n ier En

restend

Whit fo

his Ents

telt mi tkann sesch sesch sesch sesch sesch

Stoutes Le Brola

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

SOZIALBEHORDE

OR WIEDERGUTMACHUNG

TEN: GU. DONNERSTAG 8-13 UIIR

PRECHER: 34 15 31 App. 27 21 0805 73-13 Beantwortung bitte angeben)

Sprechzeit nur montags von 730 - 1500 Uhr. Besucher können an den übrigen Tagen nicht empfangen werden.

> Hamburg, den 54. Juni 1958 Dr. 0/Sch

In der Entschädigungssache der

fortgesetzten Gütergemeinschaft nach dem Bankier Max Moritz Warburg,

bestehend aus:

- 1.) seiner Witwe Frau Alice Warburg geb. Magnus, geboren am 8.5.1873 in Leipzig, wohnhaft: 399, Park Avenue, New York, N.Y. und ihren Kindern
- Erich Hermann Max Warburg,
 Lola Nina Helene Hahn geb. Warburg,
 Renate Olga Strauss geb. Warburg,
 Anita Sofie Wolff geb. Warburg,
 Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg,

samtlich vertreten durch:

Frau Rechtsanwältin Helga Jönsson, Hamburg-Altona, Gr. Bergstr. 249,

ergeht folgender

Bescheid:

Eine Entschädigung für Vermögensschadens wegen Ablieferung von holländischen Gulden im Gegenwert von RM 1.200.000 .-- wird abgelennt.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit mit diesem Bescheid der Antrag auf Entschädigung abgelehnt ist, kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung die-ses Bescheides Klage vor der Entschädigungskammer des Landgerichts tamburg erhoben werden.

Der Bescheid wird unanfechtbar, wenn die Antragsteller nicht fristgemäss Klage erheben oder vor Fristablauf auf ihr Klagerecht verzichten.

Gründe:

Der Erblasser war Mitgesellschafter des Bankhauses Warburg in Hamburg. Dieses hatte erhebliche Auslandswerte, die im wesent-lichen in Aktien der Hollandschen Handels- en Crediet Associatie, Amsterdam ("Alphabet") bestanden. Die letztgenaunte Gesellschaft war wiederum Inhaberin des Bankhauses Warburg & Co. in Amsterdam.

Im Jahre 1938 wurde das Hamburger Bankhaus Warburg arisiert. Wegen der Arisierung und der bevorstehenden Auswanderung verhandelten

1. (24al Hamburg 36, Drehbahn 54 · Zahlungen an Finanzbehörde Hamburg · Landeshauptkasse - für: Amt für Wiedergutmachung 1. Landeshauptkasse - für: Amt für Wiedergutmachung 1. (24al Hamburg St. 5000 · Kassenstunden: 8-13 Uhr, sonnabends 8-12 Uhr Bei Antwortschreiben bitte das obige Geschäftszeichen angeben.

Xx (513)

die Gesellschafter des Bankhauses Warburg mit dem ReichswirtschaftsNinisterium über die Freigabe ihrer Auslandswerte. Das Reichswirtschaftsministerium gab diese Auslandswerte frei gegen eine Degoabgabe von RM 1.000.000.--. Hierfür hat die Antragstellerin bereits
eine anteilige Entschädigung durch Bescheid vom 17.12.1957 erhalten. Ferner wurde den Gesellschaftern auferlegt, hfl. im Gegenwert von RM 1.200.000.-- zum Tageskurs an die Reichsbank zu verkaufen. Die Zahlungen erfolgten folgendermaßen:

an	9. 6.1938	hfl.	174.317,26	und	dagegen	erhalten	RM	239.895,27
11	31. 8.1938	3 11	117.802,97	11	11	11	11	159.999,85
Ш	1.11.1938	} !!	117.750,95	11	11	11	11	159.999,85
11	2. 1,1939	tt	118.011,51	11	11	11	11	159.999,86
- 11	1. 3.1939	11	120.873,31	13	- 11	11	11	159.999,86
71	12. 5.1939	11	240.377,16	н	11	n	11	320.951,58
		hfl.	889.133,16				RM 1	.200.846,27

Die Antragsteller begehren jetzt anteilig Entschädigung für die Zahlung der hfl an die Reichsbank. Sie tragen hierzu vor, bei einem Tageskurs von 110,55 wäre der abgelieferte Betrag von hfl 889,133,16 zu entschädigen mit DM 982.936,70 Dagegen seien anzurechnen erhaltene

Hiervon entfielen auf die Antragsteller 47% (Beteiligung des Bankiers Max Moritz Warburg) = DM 349.100,70.

Der Antrag auf Entschädigung für Vermögensschäden musste zurückgewiesen werden, da die Voraussetzungen des § 56 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29.6.1956 (BEG), die hier einzig in Betracht kommen, nicht vorliegen, weil der Rechtsvorgänger der Antragsteller, Max Moritz Warburg, derzeit den Gegenwert der abgelieferten hfl zum Tageskurs erhalten hat. Die Antragsteller können keine Entschädigung dafür beanspruchen, dass der Reichsmark-Gegenwert im Ausland minderbewertet wurde, denn diese Minderbewertung der Reichsmark im Ausland beruht auf einem ausserhalb der Verfolgung liegenden Geschehen und ist aus diesem Grunde nicht zu entschädigen (vgl. BGH im Urteil vom 27.2.1957 - RzW 1957 Seite 147).

Da schon aus vorstehenden Gründen keine Entschädigung zu gewähren tst, braucht hier nicht geprüft zu werden, ob der Entschädigungs-nspruch auch auf Grund des § 9 Abs. 5 BEG entfällt. Das wäre er Fall, wenn die abgelieferten Devisen später ohnehin auf Grund er allgemeinen Devisengesetze abzuliefern gewesen wären.

(Dr.Olderon) Referent 91

m

CO

ra

109

1203 79 -13-0805 73 -13-

> An das Wiedergutmachungsaut beim Landgericht Hamburg

Hamburg

Betr.: Wiedergutmachungssache Dr. Fritz Moritz Warburg, geboren am 12.3.1879 in Hamburg und Erbengemeinschaft nach Max Moritz Warburg, geb. am 5.6.1867 in Hamburg, verst. am 26.12.46 i.New York

In o.a. Wiedergutmachungssache wird um Übersendung der Rückerstattungsakten gebeten, in denen der Anspruch der

früheren Inhaber der Firma M.M. Warburg & Co. gegen die Firma Brinckmann, Wirtz & Co.

verhandelt worden ist.

Die Inhaber der Firna M.M. Warburg & Co. waren :

Dr. Fritz Moritz Warburg,
Hax Moritz Warburg,
Erich Warburg,
Dr. Ernst Spiegelberg,
Siegnund G. Warburg.

Das Aktenzeichen soll Z 137 oder Z 138 Unterakte 5 sein. Um bal ige Übersendung wird gebeten.

Ausgefertigt am 8.3.55 Abgestrat am 41.3.17 Andrews

I.A.

(wittig) Sachbearbeiter

113

Aktenzeichen: Wg. 0805 73-13 Alice Warburg Hamburg, den 5.Jan. 1960 Dr.L/Sch

An L 6

5. Waghoff Bl. 11

Antragsteller und Verfolgte:

- 1.) Max Moritz Warburg, geb. 5.6.1867 in Hamburg, gestorben 26.12.1946 in New York, USA,
- 2.) Alice Warburg geb. Magnus, geb. am 8.5.1873 in Leipzig, wohnhaft: New York, 399 Park Avenue.
- zu 2) Antragstellerin aus eigenem Recht (B 11 140) und als testamentarische Alleinerbin nach dem Recht des Staates New York (Testamentsvollstreckung ist angeordnet) nach ihrem Ehemann Max Warburg (E 4278).

Prozessbevollmächtigte Bl.17, 19: RA Helga Jönsson, Hamburg-Altona, Gr. Bergstr. 249.

Betr.: verschiedene Entschädigungsansprüche, hier: Zahlung einer Sonderabgabe in Höhe von hfl. 889.133,16 = RM 1.200.000.--.

Verfolgungs- und Schadenssachverhalt: Bl. 95.

Ablehnender Bescheid vom 4.6.1958 (Bl. 97).

Klageschrift: Klageband Bl. K 2.

Aus der Parallelsache 1203 79-13 - Dr. Fritz Warburg - ergibt sich, dass die Wiedergutmachungskammer eine vergleichsweise Regelung dieser Sachen angeregt hat.

Bezüglich der rechtlichen Beurteilung des hier geltend gemachten Anspruchs wegen Schadens durch Zahlung einer Sonderabgabe wird auf die Vorlage in der Sache 1203 79-13 verwiesen. Eine abweichende Klagesumme ergibt sich daraus, dass
der Erblasser als ehemaliger Seniorchef der Firma M.M.Warburg
& Co. an dem Gesellschaftsvermögen mit einer höheren Quote,
nämlich 47 % beteiligt gewesen ist. Der Hauptantrag hat daher
47 % von DM 742.767,45 = DM 349.100,70 zum Gegenstand.
Der Hilfsantrag betrifft 47 % von RM 1.080.000.-- = 507.600.-= DM 101.520.--.

Wenn man die letztere Summe zugrunde legt, so ist noch die durch § 60 (2) BEG bedingte Minderung des Entschädigungsbetrages zu berücksichtigen, wie in der Parallelsache dargelegt ist. Dieser Abzug kann mangels ausreichender Unterlagen nur geschätzt werden. Ich würde vorschlagen, diese Schadenssache im Vergleichswege durch Zahlung einer Summe von DM 55.000.—zu Ende zu bringen.

Einer Erörterung bedarf in formeller Hinsicht noch die Aktivlegitimation der Antragstellerin.

Der Bescheid vom 4.6.1958 ist für die "fortgesetzte Gütergemeinschaft nach dem Bankier Max Moritz Warburg, bestehend aus:

> seiner Witwe Frau Alice Warburg geb. Magnus, geboren am 8.5.1873 in Leipzig, wohnhaft: 399, Park Avenue, New York, N.Y.

M din here Maryela

17 -

WOW

ch

Wit

M.

ur

und

191

. 00.

n Rel

m 23

Wir

bank

lief

;h &

rbu

un

VOI

& Co

en R

risi

bank

11e

und ihren Kindern

2.) Erich Hermann Max Warburg,

Lola Nina Helene Hahn geb. Warburg, 4.) Renate Olga Strauss geb. Warburg,

Anita Sofie Wolff geb. Warburg,

Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg,"

ergangen. Das entspricht dem Rubrum des Bescheides vom 17.12. 1957 (Bl.86) betr. Degoabgabe und des Bescheides vom 12.11.1956 (Bl. 39) betr. Reichsfluchtsteuer. Degoabgabe und Reichsfluchtsteuer sind also an die Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Haupt der mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzten Gütergemeinschaft des alten hamburgischen Rechts ausgezahlt worden. Diese rechtliche Beurteilung beruht auf dem Vermerk Bl. 31 R. d.A., in dem zum Ausdruck gebracht ist, dass die Gütergemeinschaft durch das einseitige Testament des Ehemannes Max Warburg nicht aufgehoben werden konnte (s. Anlage 7/8).

Ich halte diese Rechtsbeurteilung nicht für richtig. Nach der Sterbeurkunde Anl. 6 war der am 26.12.1946 in New York gestorbene Erblasser zurzeit des Todes in den USA staatsangehörig. Nach dem in Art. 25/26 & 65 BGB enthaltenen Grundsatz wurde er also nach dem Recht des Staates New York beerbt. Selbst wenn man annimmt, dass das in Deutschland begründete Güterrecht der Eheleute Warburg nach Erlangung der amerikanischen Staatsangehörigkeit weiterbestanden hat - vgl. den in Art.15 & BGB verankerten Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechts -, so kann doch keinesfalls angenommen werden, dass die Vorschriften über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach amerikanischem Recht ihre Gültigkeit behalten haben. Das würde eine Rückverweisung auf das Heimatrecht voraussetzen, die nach amerikanischem Recht bez. des beweglichen Nachlasses nicht stattfindet. Es kann daher m.E. keinem Zweifel unterliegen, dass der Ehemann Max Warburg von seiner Ehefrau, der Antragstellerin, aufgrund des Testaments vom 5.10.1946 als Alleinerbe beerbt worden ist und dass der Nachlass einer Testamentsvollstreckung nach dem Recht des Staates New York untersteht (vgl. Zeugnis vom 15.6.1954, Anl.8).

Zweifel können bestehen hinsichtlich der Frage, ob nach amerikanischem Recht das Gesamthandsvermögen als solches oder nur die dem Erblasser zustehende Hälfte des Gesamtguts zum Nachlass gehören. Diese Frage kann ohne genaue Kenntnis des Rechtes des Staates New York nicht beantwortet werden (vgl. bez. des Rechts des Staates California: Erlanger, RzW 6/58, S. 206). Praktische Bedeutung dürfte diese Frage nicht haben, da beide Güter in der Hand der Antragstellerin vereinigt sind.

Das in dem Bescheid vom 4.6.1958 (Bl.97) gewählte Rubrum ist unter diesen Umständen nicht richtig; denn mindestens hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen, dass die Antragstellerin die Entschädigung zur Hälfte aus eigenem Recht geltend gemacht hat. Die andere Hälfte stand ihr nicht als Haupt einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, sondern aufgrund ihres Erbrechts zu. Insoweit hätte die Anordnung einer Testamentsverwaltung vermerkt werden müssen.

115

Bei dieser Rechtslage schlage ich vor, die Antragstellerin vor Abschluss eines Vergleichs zur Vorlage einer Erbeslegitimation nach § 18 BEG, § 2369 BGB aufzufordern und die Auszahlung erst nach Vorlage derselben vorzunehmen.

4. Johns

(Dr.Lenz)

sich 1, With

k M. V

und

r 1941

vom 5

rg vom

& Co. V

en Relig

risierw

om 23.Me

s Wirtso

bank uel

olieferu

th & Co.

(123

35

Helga Jönsson

Rechtsanwältin

Pastaner: 42 40 30 u. 42 41 13 Pastaneckanto: Hamburg 886 99 Bankkanten: Pastaner Bank A.G., Konto 71 63 Brinckmann Wirtz & Co. Hamburg-Altona, Große Beigstraße 249

den 10.0ktober 1960

Jun: For L6 eur reiteren Beutertung Hagelen. d. Geen 400 60. An das Amt für Wiedergutm chung



Betr.: Wg 0805 8 73 -13-

In der Entschädigungssache

- 1) Max M. Warburg
- 2) Frau Alice Warburg geb. Maghus

wird in Beantwortung des dortigen Schreibens vom 6. Mai 1960 auf die Stellungnahme der Unterzeichnenden in der Parallelsache Dr. Fritz M. Warburg - Wg 1203 79 -13- vom heutigen Tage verwiesen. Unter Zugrundelegung dieser Ausfürungen wird der Vergleichsvorschlag mit DM 76.140.-- beziffert. Des entspricht einem Abschlage von 25% gleich DM 25.380.-- von DM 101.520.--.

(124

V rhätnissen nichts ändern. Gegebenenfalls kinnen entsprechende Erklärungen der 5 Kinder, dass sämtliche Anspruche Frau Alice Warburg zustehen, beigebracht werden.

D.

Rechtsanwältin

C

is

ne

ar

11

h 8

116

bt.

Nr.: 61 969

mern-Regierangapräsidenten ==Entschädigengsbehörde== Freie u. Hansestadt Hamburg int für Wiedergutmachung rbeits-u. Sozialbehörde

Hamburg 36, Drehbahn 54

Landesamt für Wiedergutmachung und verweltete Vermögen, Rheinland Pfalz M aga Aliceplatz 4

laa Jönsson

disanwältin 38 40 30 U. 38 41 13 ente: Hamburg 886 99 ankkonten : lonk AG., Konto 71 63 enn Wirtz & Co. Mo -Nr. 45 488

Hamburg-Altona, den 24.7.1967 Groke Bergstrake 249

PRESENTAL GARAGE PARTY

4 41) + 121

Arlestty - whill derivative

An das Amt für Wiedergutmachung

Hamburg 36 Drehbahn 54

Detrifft: WG 4 - 0805 73/13

In der Entschädigungssache Alice Warburg

wird der Anspruch wegen eines erlittenen Steuerschadens zurückgenommen.

Hochachtungsvoll

en eine nochmalige saitig mitte nicht ausdrücklich von Rückfrage erforder Ihnen verlangt wird, gehe ich daven aus, daß der Übergang von Rückerstattungsansprüchen gemäß § 25 BRüG nicht in Betracht kommt .

Im Auftrag

nevens (Mertens)

pervermogens- und Bauverwaltung Berlin 2, 9.November 1967 der Oberfinanzdirektion Berlin Postfach Fasanenstraße 87 Zimmer Gesch.-Z.: V 7214 VV 6030 Fernrul 5 08 9 Apparat 269 Erf - Nr : 61 969 Landesamt für Wiedergutmachung er sich ===Entschädigungsbehörde== und verwaltete Vermögen, rin, Wit freie u. Hansestadt Hamburg Rheinland-Pfalz Ant für Wiedergutmachung 65 M a 1 n z arbeits-u.Sozialbehörde Alicaplatz 4 2 Hamburg 36 , Drehbahn 54 etrifft: Erfüllungsverfahren wegen Entziehung Paris lax M. von Umzugsgut larburg Erlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 2 Juli 1957 V B/4 - 0 1480 - 197/57 -· und geb, am: Berechtigter: Antragsteller) F 1941 Warburg, 25.12.1908 Fom 5 geb am: Geschädigter: Verfolgter) wie vor Wg. 0805 73 Alice Harbirg, geb Maguis
Wg. 0805 73 Alice Harbirg, geb Maguis eg. - Nr.: -cut_Angabe_der_BZK / laut Angabe d. Berechtigten.

**frage durch Sie bei der BZK ist nicht erforderlich. 13/11.67 r den d. obengenannten Berechtigten zu erteilenden Bescheid bitte ich um Erklärung, ob Sie den Übergang rückerstattungsachtlicher Ansprüche gemäß § 25 BRüG geltend machen. sus Gründen der Arbeits- und Zeitersparnis bitte ich. mir gleichzeitig mitzuteilen, ob bei weiteren Bescheiden eine nochmalige wickfrage erforderlich ist. Falls dies nicht ausdrücklich von innen verlangt wird, gehe ich davon aus, daß der Übergang von Guckerstattungsansprüchen gemäß § 25 BRüG nicht in Betracht Im Auftrag nextens (Mertens)

Vom

Ve

11g:

מנוייו

Mac

sach

leb e

UD

Verzeichnis der als Anl Rueckerstattungsansprueche Anlage 2 Geburtsurkunde von Max M. War arg Anlage 3 Heiratsurkunde der Antragstellerin Alice geb. Magnus, ergibt. - - and 14 UND HANSESTADT ARRESTS UNIFRORIAL PRINTERS AX 0 4 - 0805 73/13 lar 2000 den 27.11.67 W11/301 1245 ondervermögens-u. Bauverwaltung ei der Oberfinanzdirektion AP erlin de la 1000 Berlin 12 Fasanenstr.87 wiederguionclungssage etr.: Erfüllungsverfahren wegen Entziehung von Umzugegut in Paris Wantury (Anita Warburg, geb. 25.12.1908)

Ezu: Ihr Schreiben vom 9.11.67 - Gz.: V 7214 V V 6030 rg Anlie, wand ward d den in Ihrem obigen Schreiben genachten Ansbruch ist eine tschädigung vom hiebigen hat hicht jewihrt weden, so das ein ergang gem. § 25 BRüG nicht erfolgt ist. ine nochmalige Rickirage bei weiteren Bescheiden ist nicht rforderlich. company. Im Auftrage: (Nednermayer) Wvl. sekosten deconungen des Spediteurs Keim Krauth 13. Mai 1939 und 25. April 1939

S) MATA (He Winshez) Im Auftrage: DELMINETTON. prime. AKL Ordann ums Bringer Anny men and my parties of the constant of the same of the contract of the con Miles Trailangeverfahren wegen Entziehung von Umzugegut in Paris (Andre Warburg, geb. 25.12.1908)

Jesus ist schreiben von 9.11.67 -. Gz. v 7214 v v 6050

Jesus ist schreiben von 9.11.67 -. Gz. v 7214 v v 6050 1200 1.7 Pasmienser.By bat der Cherfinansdirektion 1 W. Luch SALIT LEWIS CHARLES OF THE STATE OF THE SALES 1245 WO & - 0005 73/15 den 27.11.67 Will/Smi ALE: 9

Anlage 2 Rueckerstattungsansprueche

Geburtsurkunde von Max M. Wam arg Anlage 3

Anlage 4 Heiratsurkunde der Eheleute Warburg, aus der sich zugleich das Gebertsdatum der Antragstellerin, Witwe Max M. Warburg, Alice geb. Magnus, ergibt.

Anlage 5 Armeldeschein der Eheleute Warburg

Anlage 6 Sterbeurkunde von Max M. Warburg

Anlage 7 Reglaubigte Abschrift des Testamentes von Max M. Warburg ich

Testamentsvollstreckerzeugnis von Eric M. Warburg Anlage 8

Anlage 9 Betr: Guetergemeinschaft der Eheleute Max M. und Alice Warburg

Anlage 10 Betr: Reichsfluchtsteuer

Anlage 10 a) Reichsfluchtsteuerbescheid vom 25.Februar 1941

Anlage 11 Betr: Judenvermoegensabgabe

Anlage 11 a) b) c) d) Judenvermoegensabgabebescheide

Anlage 11 e) Bestaetigung von Brinckmann, Wirtz & Co. vom 5.5.1951 betr: Sonderabgaben

Anlage 12 Betr: Vermoegensverfall

Anlage 13 Bescheid des Oberfinanzpraesidenten Hamburg vom 17. Dezember 1943 -Aktenzeichen 0 5210 - W 17 - V 1 betr: Vermoegensverfall

Anlage 14 Bestaetigung der Firma Brinckmann, Wirtz & Co. vom 5. Mai 1954 betr: Confiscation

Anlage 15 Betr: Auswandererabgabe an den Juedischen Religions verband

Anlage 16 Betr: Schaden im Zusammenhand mit der Arisierung des Bankhauses M.M. Warburg & Co.

Anlage 17 Antrag an das Wirtschaftsministerium vom 23. Maerz 1931

Anlage 18 Beglaubigte Abschrift des Bescheids des Wirtschaftsministers vom 22.April 1938

Anlage 19 Bestaetigung der Deutschen Golddiskontbank ueber den Empfang der RM 1,000,000 .--

Anlage 20 a) - f) einschliesslich Belege betr: Ablieferung von Gulden an die Reichsbank

Anlage 21 Betr: Umzugskosten

Anlage 22) Reconungen des Spediteurs Keim Krauth & Co. vom Anlage 23) 13. Mai 1939 und 25. April 1939

uch

hen

ann

liche Faurg)

3) Rick stattungsanspruch bein die zur follweisen Lugierenung der nisteriums im 27 mil an die zon af eine Staatsbank (Seehandlung), Berlin, incontorne des die Staatsbank (Seehandlung), Berlin, incontorne des die Staatsbank (Seehandlung)

(siche auch die Aust für en der Anlage 11(3) und 11a).

Fine Wiedergut a num senseldung (MGAF/C) wurde beim Zentralamt für Vermögensverwaltung, Rad Henndorf, am 27.12.1948 vorgenommen und ver diesem unter dem Akt.Z. K/3396 am 22.2.1949 bestätigt. Das Ticdergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg, an welches die Anmeldung weitergeleitet wurde, hat durch Beschluss vom 11.7.1952 Akt.Z. Z.VI/Z 2717-4- die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches (vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg) festgestellt und die Höhe des Schadens am Tage der Entziehung auf RN 116.575, 70 beziffert.

Der Beschluss ist rechtskräftig geworden. Eine Wiedergutmachungsleistung ist bisher nicht erfolgt.

Im Hinblick auf die seinerzeit offene Zuständigkeitsfrage wurde der Anspruch vorsorglich ausserdem in Berlin, und zwar am 18.11.48 beim Treuhänder der Ameriaknischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen angemeldet, der die Anmeldung am 5.1.1950 unter der Reg.Nr. C/439/W bestätigte. Die Wiedergutmachungsämter von Berlin, an welche die Anmeldung weiterseleitet wurden, erliessen über den Anspruch am 29.9.1951 unter dem Akt.Z, 6 WGA 201/50 Reg.Nr. C/439/W Journ.Nr.AL 11.938/50 ebenfalls einen Beschluss, in welchem den Antragstellern jedoch nur das iecht auf Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Vertpapierbereinigungsgesetz zuerkannt wurde.

Zine nach § 60 Abs.3 dieses Gesetzes der Rheinisch-/estfälischen Bank, Düsseldorf, als Prüfstelle am 19.9.1951 eingereichte und unter dem Akt.Z. Mann 12123 registrierte dückerstattungsahmeldung wurde durch Beschluss des Landgerichts Düsseldorf-Kammer für 7ert-papierbereinigung- vom 17.3.1954 Akt.Z. 12 a KM pR 1398-12 f - abgelehnt, weil der Nachweis darüber, dass der Entzieher ununterbrochen vom 1.1.1945 bis zum 1.10.1949 Eigentümer der St cke gewesen ist, nicht geflart werden konnte.

A crestattungsanspruch betr. die zur teilweisen Begleichung der Auswandererab, abe am 30.3.1940 an den Jüdischen Keligionsverband e.V. handurg im Annahmewert von KM 39.132,50 in Zahlung gegebenen

40.000.-- 4,2% Deutsche Reichsschatzanweisum en v.1938 II.

Der Enspruch wurde nur beim Zentralamt, und zwar in gleicher Teise, wie der unter 3) aufgeführte, angemeldet.

Hackdem der Rickerstattungsanspruch auf Grund einer gegen eine Zurickweisung eingelegten Beschwerde an das Landgericht Hamburg zurückverwiesen wurde, ist der Anspruch im Rückerstattungsverfahren noch in der Schwebe. Das Aktenzeichen des Hanseatischen Oberlandesgedichte ist 5 Wiß 278/52, das Akt. 1. des Eundgerichts Ramburg 2 Wik 26/53. (Siehe auch die Ausführungen der Anlage 15(2).

5) Rückerstattungsanspruch betr. auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 eingezogene Vertpapiere, die im Einzelnen aus der Anlage 14(3) zu ersehen sind.

Rückerstattungsansprüche wurden in gleicher Weise, wie unter 3) aufgeführt, beim Zentralamt und in Berlin angemeldet. Hinsichtlich der Einziehung der Reichsschatzanweisungen wurde durch Beschluss des Wiedergutmachungsamtes Hamburg vom 21.8.1952 Akt. Z. VI/Z 2717-4- die Schadensersatzpflicht gem. Art. 26 Abs. 2 REG des Entziehers festgestellt. Auf den in dieser Schadensfeststellung enthaltenen Anspruch aus der Einziehung der nom. RM 128.000. -- 31/2% Dt. Reichsschatzanweisungen von 1941 V. Folge wird jedoch voraussichtlich zu verzichten sein, sofern nämlich der zur Zeit noch beim Landgericht Hamburg schwebende Rückerstattungsanspruch gemäss nachstehender Ziff. 6) anerkannt werden wird. Der eingezogene Schatzanweisungsposten ist nämlich mit den im Zwangsumtausch gegen die Mannesmannaktien erhaltenen nom. AM 128.000. -- Schatzanweisungen identisch. - Insoweit kann also auch der obige, bereits anerkannte Rückerstattungsanspruch noch als schwebend gelten.

Hinsichtlich der restlichen eingezogenen Wertpapiere wurde in dem selben Beschluss des Wiedergutmachungsamtes Hamburg vom 21.8.52 den Antragstellern lediglich das Recht zur Geltend-machung von Ansprüchen nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz abgetreten, von dem jedoch im Hinblick auf die Hertfosigkeit bezw. Aussichtslosigkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

Eine Wiedergutmachungsleistung ist bisher nicht erfolgt.

6) Rückerstattungsanspruch betr. RM 85.800.-- Mannesmannröhrenwerke AG Aktien, die zum Zwangsumtausch in nom.RM 128.000.--372% Reichsschatzanweisungen von 1941 V.Folge an die Deutsche Reichsbank, Wertpapierabteilung, Berlin, eingesandt werden mussten.

Der Anspruch wurde in gleicher Weisem wie der unter 3) aufgeführte, beim Zentralamt und auch in Berlin angemeldet.

Das beim Landgericht Hamburg unter dem Akt.Z. 2 WiX 492/52-VI/Z 2717-2- anhängige Rückerstattungsverfahren ist noch in der Schwebe.

Der in Berlin angemeldete Anspruch wurde durch Beschluss der Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 29.1.1953 Akt.Z. 62/WGA 203/50 Aeg.Nr. 0/439/W Journ.Nr.A.L. 11.941/40 als nicht unter den auf Westberlin beschränkten Geltungsbereich der REAO fallend, zurückgewiesen.

Eine nach § 60 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bei der Rheinisch-Westfälischen Bank, Düsseldorf, als Prüfstelle am 19.9.1951 eingereichte und unter dem Akz.Z. Mann 12122 registrierte Rückerstattungsanmeldung wurde durch zwei Beschlüsse des Landgerichts Düsseldorf-Kammer für Wertpapierbereinigungvom 21.10.1952 Akt.Z. 12 a Maph 1397 f bezw. vom 17.3.1954 Akt.Z. 12 a KWph 1397 - 12f - 12f Maph 21 - abgelehnt, weil ein Teil der Wertpapiere inzwischen mit Lieferbarkeitsbescheinnigungen versehen worden war, bezw. weil für den Mest der Machweis nicht geführt werden kon te, dass der Digentümer ununterbrochen vom 1.1.1945 bis zum 1.10.1949 Zigentümer der Stücke gewesen ist.

7) Rückerstattungsanspruch betr. auf Grund der 3.Anordnung zur Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 21.2.39 abgelicferte Gold- und Silbersachen.

Der Anspruch wurde nur beim Zentralamt, Bad Nenndorf, und zwar in gleicher Weise, wie der unter 3) aufgeführte, angemeldet.

Das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg hat durch Beschluss vom 28.6.1952 Akt.Z. VI/Z 2717-1- und VI/Z 138-9- die Schadensersatzpflicht gem. Art. 26 REG festgestellt und die Höhe des Schadens am Tage der Entziehung mit RM 2.130, - beziffert.

Der Beschluss ist rechtskräftig geworden. Eine Wiedergutmachungsleistung ist bisher nicht erfolgt.

26.5.1954/Braem
20,5.1954/Braem
- XM
Beboren am: 5. Juni 1867
Ort der Geburt: Togter Robber Casion
Dates Moritz Harbing_
same in Hambing, 29 Jahre alt_
general or ordinary of france me
Beimatberechtigung Gtautoangehörigteit: hierzige Junge-
Wasnow Grindelhof Nr. 12
General Garalites
Minn Baloke Erther geborent breaking
generalis Ing Alia to the
Commenterechtigung Craction and Commenter
tim and then ber thomas ber thomas Frenches to the at I fine 1164_
The same of the sa
Wie Ubereindingung Gerier Mangager mit der Culpfenlugten und bentre beginnten
Samburg on 24 May 1954. Can to proceed the
Delivery of the second of the
Comment of the commen

Gebühr M. Dan

It. Pauli

3ahr 18 67

Uuszug

aus den von 1866 bis 1875 einschl. geführten

Zivilstandsregistern*

Geburtvregister

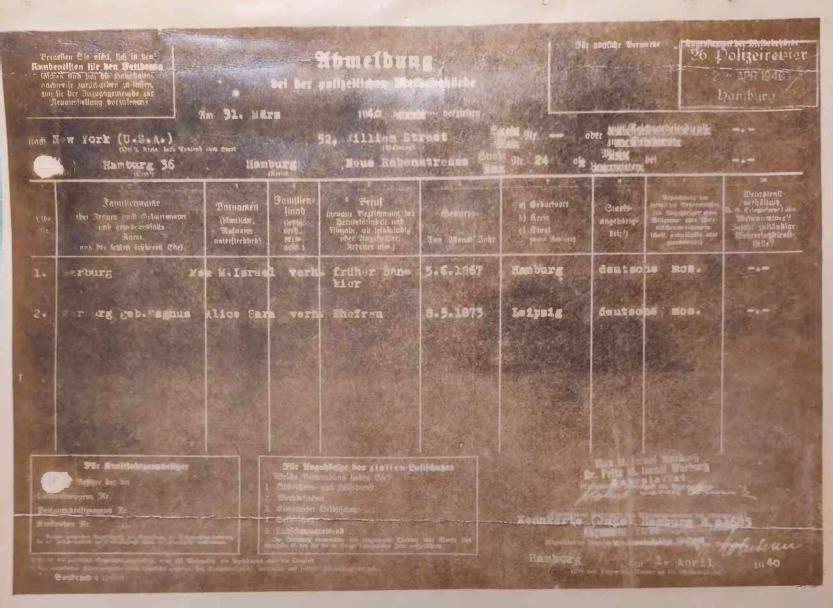
Marie des Bindes: Marie Marie Harling
Geboren am: 5. Juni 1867_
Ort der Bebyer: Vogter Rotherlaum_
Date: Mority Harley-a
geboren in Hambing, 29 Jahre alt
Beimatberechtigung Geaatoangehörigkeit: hieriget Burger_
Wohnert: Windelhof St. 1a
Bewerbe: Jankier
muner Charlotte Exther gelvrene Oppenheim
geboren in Frankfistallo.
Beimatberechtigung Staatsangehörigfeit:
Ort und Eng der Trauung der Eltern: Frankfritagle, d. 8. Jim 1864_
Die Ubereinstimmung dieses Auszuges mit den Originalregistern wird hierdurch amtlich beglaubigt
Sambura Sen 24. Man 2054
StaatBarchiv Hamburg Personentungliche, Abreilung
J.A
L'and Mill
- Cour
Regierungsinspeltor



Heiratsurkunde



(Standesamt I Altona jetzt Hamburg-Altona Nr. 131/99)
Der Bankier Max Moritz Warburg,
mosaisch
, wohnhaft in Hamburg,
geboren am 5.Juni 1867 in Hamburg
(Standesamt
die Alice Magnus, ohne Gewerbe, mosaisch
, wohnhaft in Altona
geboren am 8.Mai 1873 in Leipzig
(Standesamt Nr.),
haben am 28.Februar 1899 vor dem Standesamt
I Altona die Ehe geschlossen.
Vater des Mannes: Moritz Warburg,
Mutter des Mannes: Charlotte Esther geborene
Oppenheim,
Vater der Frau: Hermann Magnus,
Mutter der Frau: Charlotte geborene Schorstein.
Mutter der Frau:
Vermerke:
Decamend
Der Standesbeaute
Der Standesbeante
198589 (Stegel) 3n Betteeting
1
Eheschließung der Photos Hambundes Mannes am (Standesamt
der Frau am (Standesamt Nr.) St



Vermerk:

Die Übereinstimmung dieser Fotokopie mit der in unseren Akten befindlichen Kopie wird hiermit bestätigt

20.Mai 1954

BRACKMANN, WIRTZ & CO.

BUREAU OF RECORDS AND STATISTICS



JUN 28 1954

- Borough of

MANHATTAN New York, N. Y.

Below is a photostatic copy of a certificate on file in the Bureau oil Records and Statistics of the Department of Health of the City of New York

the then the salth certificate	of Death 27539
FILED	Certificate Na.
1. NAME OF DECEASED First Name Middle Name	
PERSONAL PARTICULARS (To be filled in by Funeral Director)	MEDICAL CERTIFICATE OF DEATH (To be filed in by the Physician)
2 USUAL RESIDENCE: (a) State New York	16 PLACE OF DEATH 300 PANK AVE
(b) Co Lew York (c) Post Office	(a) NEW YORK CITY: (b) Borough.
(d) No. 300 Park anne Ave.	(c) Name of Hospital or Institution
(e) Length of residence or stay in City of New York immediately prior to death	or Institution. (If not in hospital or institution, give street and number.) (d) Length of stay at place of death of MANCE - immediately prior to death
3 SINGLE, MARRIED, WIDOWER, OR DIVORCED (write the toord)	HOUR OF HEALTH LE 19 16 10 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18
4 WITE of alice	18 SEX 19 COLOR OR RACE 20 Approximate Age WALL WILL 79
5 DATE OF (Month) (Day) (Year) BIETH OF DECEDENT	21 I HEREBY CERTIFY that (I attended the decrased)*
4 AGE If LESS than I day,	(a-ciaffi-physician-q8-thin-icesticutium-attended-the-decensed) *
Trade, profession, or particular	from Other 19 40, to Det . 26 19 46
sewyer, bookkeeper, etc. Dans and	and last saw hellialive at PRM on All - 26 19 16
C Infastry or husiness in which work was done, as slik mill, suwmill, bank, own business, ofc.	I further certify that death † 49 5 West caused, directly
BIRTHPLACE OF DECEDENT: (a) State Mermany	or indirectly by accident, homicide, suicide, acute or chrome poisoning, or in any suspicious or unusual manner, and that it was
(b) County (c) City, Town or Village	due to NATURAL CAUSES more fully described in the confi-
9 OF WHAT COUNTRY WAS DECEDENT A CITIZEN AT TIME OF DEATH?	dential medical report filed with the Department of Health. I further certify that death †
10 WAS DECEASED WAR VETERANT IF 50, NAME WAR	cable disease requiring special preparation for shipment by common carrier.
B I NAME OF Share The	* Crate out words that do not appix. † See first instruction on reverse of certificate.
DECEDENT MUSICA VALVALLY 12 BIRTHPLACE OF FATHER (State or country) 13 MADDEN NAME	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
S (State or country) To MAIDEN NAME	Witness my hand this A day of
OF MOTHER OF DECEDENT OR AMERICAL SEPTEMBLES	Signature MANACA O PROPERTY M. D.
State or country)	Address 1165 100011 177 C
15 SKNATURE OF INFORMANT BELATIONSHIP TO	121-East 525th N.4.E
22 PLACE OF BURIAL Selber Hollow lene	DATE OF CURIAL OR CHEMATION
23 FUNERAL DIRECTOR MAN MUCHUSELL ADDRESS	
BUREAU OF RECORDS AND STATISTICS DEPA	RIMENT OF HEALTH CITY OF NEW YORK

This is to certify that the foregoing is a true copy of a record in my sustady.

CARL L. ERHARDT Director of Bureau BY William Stern

WARNING: DO NOT ACCEPT THIS TRANSCRIPT UNLESS THE RAISED SEAL OF THE DEPARTMENT OF HEALTH IS AFFIXED THEREON, THE REPRO-DUCTION OF THIS TRANSCRIPT IS PROHIBITED.

NOTICE: In issuing this transcript of the Record, the Department of Health of the City of New York does not certify to the truth of the statements made thereon. as no inquiry as to the facts has been provided by law

I, MAX M. WARBURG, residing at 300 park Avenue, New York, New York, being of sound mind, memory and understanding, do hereby make, publish and declare this as and for my Last Will and Testament, hereby revoking any and all Wills or Codicils heretofore by me at any time made.

FIRST: Guided by the thought that I have during my lifetime duly provided for my children, I give, devise and bequeath all of my earthly possessions, whether real, personal or mixed and of whatsoever character or wheresoever situated, to my wife, Alice Warburg.

SECOND: In the event that my said wife shall have predeceased me, my estate shall be divided into six parts. My daughters or the issue of one or more daughters predeceasing me shall receive one part each, and my son Eric two parts. Should one or more of my daughters predecease me without leaving issue, her or their part shall be equally distributed among the surviving daughters and the descendants of a predeceased daughter per stirpes.

I consider the preferential treatment accorded to my son

Bric as justified as he, the male carrier of the name, has

certain obligations of representation.

THIRD: I herewith appoint my son Eric to be the executor of my Last Will. If and as long as a beneficiary hereunder, or, in the case of minors, their legal representative, are residing in a country in which through invasion, foreign currency regulations etc., to the best judgment of the executor, he or she would not be in free economic possession of his or her share, the executor shall administer that share as long as such situation prevails.

The executor shall not be required to furnish bond or security. He shall be entitled to make investments in his own judgment without being confined to investments in legal trust investments.

IN TESTIMONY WHEREOF, I have hereunto subscribed my name and affixed my seal to this my Last Will and Testament at White Plains, in the State of New York, this 5 day of October, in the year One Thousand Nine Hundred and Forty-Six.

Max M. Warburg (L.S.)

SUBSCRIBED, SEALED, PUBLISHED AND DECLARED by Max M. Warburg, the Testator above named, as and for his Last Will and Testament in the presence of us who, at his request, in his presence and in the presence of each other, have hereunto subscribed our names as witnesses, at White Plains, in the State of New York, this State of October, in the year One Thousand Nine Hundred and Forty-Six.

Hans J. Meyer	residing at	Delabar Cottage
7. F Adolph Meyer	residing at	White Plains Delabar Cottage
7		Woodlands White Plains 4. 4

No. B 338475

79615-53 94

The People of the State of New York,

To all to whom these presents shall come or may concern

SEND GREETING:

Know He. That we, having inspected the Records of our Surrogate's Court, in and for the County of New York, do find that on the day of April in the year one thousand nine hundred and by said Court, Letters

Testamentary on the estate of Max M. Warburg

late of the County

of New York, deceased, were granted unto

Eric M. Warburg

the Execut named in the last Will and Testament of said deceased, and that it does not appear by said Records that said Letters have been revoked.

In Testimony Whereof, we have caused the Seal of the Surrogate's Court of the County of New York to be hereunto affixed.

Witness, Honorable
said County, in the City of New York, the
day of
year of our Lord one thousand nine hundred and fifty

a Surrogate of our

in the

Clerk of the Surrogate's Court.

ANLAGE 9

Betr: Guetergemeinschaft der Eheleute Max M. Warburg und Alice geb. Magnus (Anspruchsberechtigte)

Die Eheleute Warburg haben laut Anlage 4 am 28. Februar 1899 geheiratet und ihren ersten ehelichen Wohnsitz in Hamburg genommen. Mangels eines Ehevertrages richtete sich ihr ehelicher Gueterstand nach altem hamburgischem Recht. Es bestand mithin Guetergemeinschaft, und im Rahmen dieser Guetergemeinschaft gehoerten alle Vermoegensbestandteile jedem Ehegatten zur Haelfte.

Die Antragstellerin hat daher in dieser Anmeldung als Alleinerbin ihres Ehemannes Max M. Warburg die Haelfte des jeweiligen Gesamtschadens angemeldet, der laut den folgenden Anlagen den Ehegatten in den verschiedenen Schadensfaellen entstanden ist. In einer gleichzeitig mit dieser Anmeldung eingereichten separaten Anmeldung hat sie die andere Haelfte aus eigenem Recht angemeldet.

Fuer den Fall, dass -- aus der Antragstellerin nicht ersichtlichen Gruenden -- die Entschaedigungsbehoerde der Auffassung sein sollte, dass der dem Erblasser Max M.Warburg erwachsene Schaden in einem oder mehreren Schadensfaellen ein groesserer Bruchteil ist als die Haelfte, sind die in den folgenden Anlagen enthaltenen Anmeldungen dehin auszulegen, dass ein solcher groesserer Bruchteil des jeweiligen Gesamtschadens von der Antragstellerin als Erbin ihres Ehemannes angemeldet gilt.

ANLAGE 10

REICHSFLUCHTSTEUER

Anlaesslich ihrer Auswanderung wurden die Eheleute Warburg durch Reichsfluchtsteuerbescheid des Finanzamtes Rechtes Alsterufer - Steuernummer 043/233 - vom 25.Februar 1941 -- als Anlage 10 a) ueberreicht -- zu RM 397,437.-- Reichsfluchtsteuer veranlagt. Et.Bestaetigung des Bankhauses Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg, Nachfolgerin von M.M.Warburg & Co., vom 5.Mai 1954 -- ueberreicht als Anlage 11 e) -- wurden hierauf an das Finanzamt gezahlt

(Die RM 66. -- Mehrbetrag waren wahrscheinlich heute nicht mehr feststellbare Gebuehren).

Ausgehend von RM 397,437.-- fuer beide Ehegatten zusammen entfaellt auf Grund der Guetergemeinschaft -- siehe Anlage 9 -die Haelfte mit je RM 198,718.50 auf jeden Ehegatten.

Die Anspruchsberechtigte, Frau Alice Warburg, beansprucht demgemaess mit diesem Antrag als Erbin Entschaedigung fuer
RM 198,718.50 von dem Erblasser (Verfolgten) Max M. Warburg entrichtete Reichsfluchtsteuer.

Die Person von Max M. Warburg ist in Hamburg hinreichend bekannt. Er war Volljude und war in prominenter wirtschaftlicher Stellung. Er war aus Gruenden der Rasse und des Glaubens genoetigt, zusammen mit seiner Ehefrau am 31. Maerz 1940 auszuwandern.

※ 高級の おいれぬ 単語 等

Hamburg=Rechtes=Alsterufer

Hamburg, 25 Februar 1941

2 8, FEB, 1941

g,

St.Nr. 043/233

An Herrn und Frau Max M. Israel Warburg z. Hdn. Herrn Bücherrevisor Carl Jönsson.

Alcolor oft

Hamburg 39
Leinpfad 3

21 März 1941 Endgültiger

Reichsfluchtsteuerbescheid der Reichsab=
gabenordnung

Nach den Feststellungen des Finanzamts haben Sie Ihren - inlän=dischen Wohnsitz - gewöhnlichen Aufenthalt im Inland - aufgegeben.
Sie haben daher gemäß 1 der Reichsfluchtsteuer=Vorschriften vom 8.
Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) unter Berücksichtigung der Abänderungen auf Grund

der Verordnung vom 23.Dez. 32 (RGB1. I S. 571, 572),

des Gesetzes vom 18. Mai 34 (RGB1. I S. 392).

des Steueranpassungsgesetzes vom 16.0kt. 34, § 43 Abs. 1 und 2 (RGB1. I S. 925, 941),

des Gesetzes vom 28. Juni 35 Art. 9 Abs. 6 b (RGB1.I S. 844, 850),

des Gesetzes vom 1.Dez.36, § 28 Ziff.70 b(RGB1.I S.961,975),

des Gesetzes vom 19. Dez.37 (RGB1. I S. 1395),

des Gesetzes vom 1.Febr.39 (RGB1. I S. 125),

der Verordnung vom 18. Dez 39 (RGB1: I S: 2443) der Verordnung vom 19.12.1946 (RGB1: I S: 1665) eine Reichsfluchtsteuer zu entrichtenichtigten endgültigen

Nach dem letzten ikana zazzikanazwegana/zugegangenen Vermögensteuerbescheid vom 21. November. 19.49. betrug das Ihnen und Ihrer

vor Three wegzug Gesamtvermögen	
em Gesamtvermögen sind gem. § 3 Abs. 3	der
aeichsfluchsteuervorschriften hinzuzur	ech=
nen:der Wert - Ihresxintsitsxxxiusxint	sils
increxingiamenex	
xxxxeiner.Reihe.von.Schenkungen	

411.756 .-- 4

1.177.994.--

amx..einer.Reihe.yop.Schenkungen.

......mit insges.

2 / 2 / 1

Terowertxessysomogensyoggacycsogcacingeo Ehefrau - von Todes wegen nach dexexemore

Committee Schenkung de...

Ru

RM

RI

Summe

1.589.750.--

RM RM

Hiservane kande de dans de de dimens de mentre de mentre

1.589.750.-- V RM

Die Reichsfluchtsteuer wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 der Reichsfluchtsteuer=Vorschrift auf ein Viertel dieses Betrages

= 397.437.-- V on Rill

festgesetzt.

Gegen diesen/Reichsfluchtsteuerbescheid steht Ihnen die Anfechtung an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg zu; sie kann bei dem Finanzamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Dies kann bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung des/Steuerbescheides, d.h. nach dem Tage, an dem der Bescheid zur Post gegeben ist, geschehen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit endgültigen samkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt; insbesondere die zwangsweise Beitreibung der Steuerschuld nicht aufgehalten.

Falls Sie nicht immerheibzeineszkenstexexxemxfagezeter sofort fallsgkeitzenzgerechnetz- die gesamte Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen entrichten, wird gegen Sie

- 1.) das Strafverfahren gem. § 9 der Reichsfluchtsteuer= Vorschriften eingeleitet;
- 2.) ein Steuersteckbrief erlassen und Ihr inländisches Vermögen mit Beschlag belegt werden. Der Steuersteck= brief und die Vermögensbeschlagnahme werden auf Ihre Kosten im Reichsanzeiger bekanntgemscht werden. Wenn Sie nach der Bekanntgabe Ihres Namens im Reichsanzei= ger im Inland betroffen werden, so ist jeder Beamte des Polizei= und Sicherheitsdienstes, des Steuerfahn= dungs= und des Zollfahndungsdienstes sowie jeder andere Beamte der Reichsfinanzverwaltung, der zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist, ver= pflichtet, Sie vorläufig festzunehmen.



In Vertretung gez. Lagement Begleningt

Ph

ANLAGE 11

JUDENVERMOEGENSABGABE

(1) Durch "berichtigte Bescheide ueber die Judenvermoegensabgabe" des Finanzamtes Hamburg-Altstadt vom 7. Januar 1939, der eine gerichtet an Max M. Warburg, der andere an Frau Alice Warburg, beide Steuer-Nummer 16/207, wurden veranlagt

Durch Bescheide vom 6. November 1939 wurde ein fuenftes "Viertel" veranlagt, naemlich

Max M. Warburg zu RM 63,900.-Alice Warburg zu RM 130,150.--

Insgesamt wurden die Ehegatten also zu RM 650, 150.-- veranlagt - Anlagen 11 a) b) c) d).

(2) Ausweislich der Bestaetigung von Brinckmann, Wirtz & Co. vom 5. Mai 1954 -- Anlage 11 e) -- wurden hierauf in bar gezahlt

am	15.Dezember	1938	•••••	RM	123,415.42
	61 11		***********		4,415.31
am	15.Februar	1939	***********		2,319.27
	13.Mai	1939	**********		130,150
	14.August	1939	**********		13,000
	22.August		**********		577.20
am	15. November	1939		Name of	130,150
			Bull	RM	534,177.20
			1997	of the last last	the same of the sa

Auf Grund der Guetergemeinschaft ist je die Haelfte dieser Barbetraege, d.h. je RM 267,088,60 als von jedem Ehegatten gezahlt anzusehen.

Die Anspruchsberechtigte, Frau Alice Warburg, beansprucht demgemaess mit diesem Antrag als Erbin Entschaedigung fuer RM 267,088.60 von dem Erblasser in bar gezahlten Judenvermoegensabgabe.

(3) Zieht man von den veranlagten ... RM 650,750.-die in bar gezahlten ... 534,177.20
ab, so verbleibt ein Rest von ... RM 116.572.80

Lt. Anlage 11 a) wurden diese RM 116,572.80 in Form von nominal RM 112,800. -- Mannesmann Aktien entrichtet, die abgeliefert und mit RM 116,572.80 angerechnet wurden. Vorsorglich beantragt die Anspruchsberechtigte als Erbin ihres Enemannes hiermit Entschaedigung fuer die auf ihren Ehemann qua Guetergemeinschaft entfallende Haelfte dieser RM 116,572.80, d.h. RM 58,286.40.

Sie behaelt sich vor, diesen Teil ihres Antrags zu berichtigen, sobald klar steht, wie das Verhaeltnis von Rueckerstattung und Entschaedigung bezueglich auf Sonderabgaben abgelieferter
Werte endgueltig geregelt wird. Wegen des Rueckerstattungsanspruchs siehe Anlage 2 unter "3".

Gi.Mr

Die Ramen und Unterichriftsproben ber jur Durfitingbeiteitung berechtigten Beauten find im Raffen nam angefebingen.

Die Finangiaffe ift fur ben Sobbungeverfehr geoffner:

Fördert den unbaren 3ahlungsverkehr, er erspart längeres Warten in der Finangkaffe!

Das Finangamt Ginangfaffe) bat folgenbe Konten:

Bescheid über einen weiteren Teilbetrag an Judenvermögensabgabe

Durch die Breite Durchführungsverorbnung fiber bie Cahneleiftung ber Juben vom 19. Olicber 1939 (Richts gefrebl. 1 G. 2059) ift bie Jubenvermögensabgabe von 20 v. S. auf 25 b. S. bes abgabepftichtigen Bermogens erhalt worben. Der bon Sonen banad qu entrichtenbe weitere Teilbeirag an Jubenvernibgendabgabe berechner jid auf

63 gov. F.M.

Diefer Betrag ift bie gum 15. November 1939 unter Begeidnung ale Bubenvermogensabgabe unt unter Ungabe ber oben vermertten Gt. Rr. an leiften.

Birb bie Babinng nicht rechtzeitig entrichtet, fo ift mit Ablant bes Galligteitstags ein Caumnisgujalag in Bobe von gmei vom huntert bes rudfanbigen Betrags verwirft: Nach Ablauf ber Sahlungefrift wird ber rudfianbige Betrag ohne vorherige Rahnung eingezogen und erforberlichenfalls beigerrieben. Die Gwangpolifredungstoften follen bem Sahlungepflichtigen gur Baft.



191.

Abgeschrieben Mm 14 Nov. 1939

durch Bank, Pasischeck

schaftskonto Max u. Dr. Fritz Werburg

Manty Weight Name Warder

Quality 15

Mansamt Hamburg-Altitadi

St.Mr.

12/71

Die Ramen und UnterSiriftoproben ber jur Gulifinigearfeilung berechligten Bepinien find im Raffennann ningeschlogen.

Die Binaugfaffe ift für ben Sallungeverlige geoffnet:

6. NOV 1939 192

Bordert den unbaren Bahlungeverkehr, er erfpart langeres Marten in der Finangkaffe!

Das Rinangeint (Finangtaffe) bat folgenbe Ronten:

Bescheid über einen weiteren Teilbetrag an Judenvermögensabgabe

Durch bie Qureite Durchfindrungeberrerbnung über bie Gubneleiftung ber Juben com 19. Dftober 1939 (Reichegefeght. 1 C. 2059) ift die IndenvermogenBabgabe von 20 v. 5, auf 25 v. 5, bes abgabepflichtigen Bermogens erholt worten. Der bon Ihnen banad gu entrifttente weitere Zeilbetrag an Jubenvermögenbabgabe berechnet jich auf 66250, - RM In

Diefer Barag ift bie gum 15. Rovember 1939 unter Begeichnung ale Jubenvermogensabgabe unt unter Ungabe ber oben vermertien Gt. Rr. au leiffen.

Wird bie Bablung nicht rechtzeilig entrichtet, fo ift mit Ablauf bes Galligleitstags ein Gaumnieguichlag in Sohe von givet vont hintbert bes rudfanbigen Berrags verwirft. Rad Ablant ber Bablunaffrift wirb ber gudianbige Betrag ohne botherige Mahnung eingezogen und erforberlichenfalls beigetrieben. Die Grangs. polifiredungstoften fallen tem Soblungapflichtigen aur Laft.



Abgeschrieben 14 Nov. 1939 durch Bank, Postscheck

inschaftskouto Max u. Dr. Fritz I

June Assert. 2+

Finanzamt ... Linanzam Combused-fillig

Die Ramen und Unferfetiftereben ber jur Anittungs-erteilung berechtigten Beamten find im Mollencaum

Die Finangloffe ift fur den Boblungeverfehr geöffnet.

Hamburg , - 7. JAN 1939 193

Sordert den unbaren Johlungsverfebr, er erfpart langeres Warten in der Sinangeaffe!

Das Finangamt (Finangtaffe) bat folgende Konten:

Berishigter Bescheid über die Judenvermögensabgabe

Auf Grund ber Durchführungevererdnung fiber die Guhneleiftung der Juden bom 21. Robember 1938 (Reichagefelibl. 1 G. 1638) wird die pon Ihnen gu entrichtende Abgabe foftgefest auf

255600 RM

Die Abgabe beträgt 20 vom Sundert des von Ihnen auf Grund der Berordnung über die Unmelbung des Bermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetht I G. 414) angemeldeten Bermogens (unter Berüdfichtigung angezeigter Beranberungen).

Die Abgabe ift gu entrichten in vier Teilbetragen von fe

63900 RM

Der erfte Teilbetrag ift bis gum 15. Degember 1938, bie weiteren Teilbetrage find bis gum 15. Februnt, "

15. Mai und

15. August 1939

unter Begeichnung ale Judenbermogensabgabe und unter Angabe der oben bermerten Gt .- Dr. ju leiften.

Wird eine Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet, fo ift mit Ablauf Des Falligfeitstage ein Gaumnisguldlag in Sobe ben wel bem Sundert bes rudfeandigen Betrags berwirft. Rad Ablauf ber Bablungefrift werden rudftanbige Betrage ohne vorhergebende Mahnung eingezogen und erforderlidjenfalls beigetrieben. Die 3wangsvollftreifungstoften fallen bem Bublungspflichtigen gur Laft.

Fierer Perchain hits washelle des Berlailes v. 13.12.98

1812 30 125,734 69 for 1912 30 1626 163 900-

Kinanzamt Linanzamt Kandoney II

Die Ramen und Unterldpriftoproben ber gur Dufttungeertellung berechtigten Bennten find in Raffenraum angefolggen.

Die Finanglaffe ift für den Bahlungsverfebr geöffnet:

Sordert den unbaren Zahlungeverfehr, er erfpart langeres Worten in der Singnafaffe!

Das Finangamt (Finangfoffe) hat folgende Ronten:

Derichtigher

Bescheid über die Judenvermögensabgabe

Auf Grund ber Durchfahrungeverordnung über bie Gufneleistung ber Juben vom 21. Nobember 1938 (Reichogefenbl. I G. 1638) wird die von Ihnen zu entrichtende Abaabe festgesett auf

265000 RM

Die Abgabe betragt 20 vom Sundert des von Ihnen auf Grund der Berordmung über die Anmeldung des Bermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesestlf. I S. 414) angemeldeten Bermogens (unter Berudfichtigung angezeigter Beranderungen).

Die Abgabe ift gu entrichten in vier Teilbeträgen bon fe

66250 - PM

Der erfte Teilbetrag ift bis jum 15. Dezember 1938, die weiteren Tellbetrage find bis gum 15. gebruat,

15. Mai und

15. Angust 1939

unter Begeichnung ale Bubenbermogensabgabe und unter Ungabe der oben bermertten St .- Dr. gu feiften.

Bird eine Bohlung nicht rechtzeitig entrichtet, fo ift mit Ablauf bes falligfeitstage ein Saumnisaufchlag in Sohe von gwei vom hundert bes rudftanbigen Betrags verwirft. Rach Ablauf ber Bablungefrift werden rudftanbige Betrage ohne bothergebende Mahnung eingezogen und erferberlichenfalls beigetrieben. Die Zwangevollftredungetoften fallen dem Bablungepflichtigen gur Laft.

Nieser Perskeix hitt austille des Penteids v. 13.12 38

From Rise Warlang
in Kamburg

None Rakenst 14

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
DEV.-ABT. 021 1650
EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG 1. Jien 5. Mai 1954 FERDINANDSTRASSE 75 POSTSCHLIESSFACH 744

Bestätigung.

Wir, die unterzeichneten zeichnungsberechtigten Vertreter des Bankhauses Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg, vormals M.M.Warburg & Co., erklären hierdurch, dass in den Büchern dieses Bankhauses RN-Konten geführt wurden auf die Namen von Max M.Warburg und Dr. Fritz M. Warburg gemeinsam (Gemeinschaftskonto Max M.Warburg und ZDr. Fritz M. Warburg), auf den Namen Max M.Warburg und auf den Namen von Frau Alice Warburg und dass die folgenden Zahlungen zu Lasten dieser Konten für Rechnung von Herrn Max M.Warburg und seiner Ehefrau Alice Warburg, New York, vormals in Hamburg ansässig, erfolgt sind:

1) RM-Konto "Gemeinschaftskonto Max M.Warburg und Dr.Fritz M. Warburg " Warburg "

8	2111	15.12.1938	für Judenvermögensabgabe		
			1.Rate (Teil-Zahlung)	RM	123.415,42.
5	am	13. 5.1939.	für Judenvermögensabgabe		
			3.Rate	RM	130.150,
5	a m	22. 8.1939	für Judenvermögensabgabe		
		7 . 7 . 7 . 7 . 7 . 7	4.Rate (Teil-Zahlung)	RM	577,20.
2	ım	15.11.1939.	für Judenvermögensabgabe		
			5.Rate	KM	130.150,

gezahlt an das Finanzamt Hamburg-Altstadt auf Grund der Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12.11.1938.

am 31.12.1938. Auswandererabgabe. RM 20.000, --- an 30. 3.1940. Auswandererabgabe RM 75.000, ---

gezahlt an den Jüdischen Religionsverband, Hamburg, auf Grund der Rechtsvorschrift über die "Auswandererabgabe", angeordnet durch die Geheime Staatspolizei (Gestapo).

2) RM-Konto Max M. Warburg .

am 15.12.1938. für Judenvermögensabgabe		
1.Hate (Teil-Zahlung)	RM	4.415,31
am 15. 2.1939 für Judenvermögensabgabe	line	770 750
2.Rate	1717/	130.150,
am 14. 8.1939 für Judenvermögensabgabe 4.Rate (Teil-Zahlung)	RM	13.000,,
wasshilt as den Winnscomt Nomburg-Altatodt		

gezahlt an das Finanzamt Hamburg-Altstadt.

am 21. 3.1941 Auswandererabgabe RM 78.871,81, gezahlt an den Jüdischen Religionsverband, Hamburg.

'am

2. Blatt aax der Bestätigung vom 5.5.1954
über für Rechnung von Herrn
Max M. Warburg u. seine Ehefrau Alice
Warburg für Abgaben geleistete Zahlungen.

2) RM-Konto Max M. Warburg (Fortsetzung)

am 1. 4.1940 für Reichsfluchtsteuer am 1. 3.1941 für Reichsfluchtsteuer

RM 261.750,---

RM 22.360, ---,

gezahlt an das Finanzamt Hamburg Rechtes Alsterufer

(Die Differenz von RM 113.393,-- zu der mit RM 397.437,-- veranlagten Reichsfluchtsteuer wurde gegen überzahlte Einkommensteuer ver- rechnet.)

3) RM-Konto Alice Warburg

am 15.12.1938, für Judenvermögensabgabe 1.Rate (Teil-Zahlung)

RM 2.319.27...

gezahlt an das Finanzamt Hamburg-Altstadt.

Wir erklären hiermit ferner, dass die folgenden bei der Firma Brinckmann, Wirtz & Co. hinterlegt gewesenen Wertpapiere für Rechnung von Max M.Warburg zur Teil-Begleichung der vorerwähnten Abgaben in Zahlung gegeben worden sind:

am 22.8.1939 RM 112.800, -- Mannesmannröhrenwerke
Aktiengesellschaft Aktien
zum Annahmewert von
RM 116.572.80.

ausgeliefert an die Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin, zur teilweisen Begleichung der 4. Hate der Judenvermögensabgabe;

am 30. 3.1940 / RM 40.000,-- 442% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1938, II Folge zum Annahmewert von

RM 39.132,50,...

ausgeliefert an den Jüdischen Religionsverband Hamburg zur teilweisen Begleichung der Auswandererabgabe.

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

VERMOEGENS VERFALL

- (1) Durch Bescheid des Oberfinanzpraesidenten vom 17.Dezember 19 gerichtet an die Firma Brinckmann, Wirtz & Go.-- Aktenzeichen 0 5210 W 17 V 1 q -- Fotokopie ueberreicht als Anlage 13 -- wurde das Vermoegen von Max M. Warburg auf Grund der Judenausbuergerungsverordnung vom 25. November 1941 als dem Reich verfallen erklaert.
- (2) Gemaess Bestaetigung der Firma Brinckmann, Wirtz & Co. vom 5. Mai 1954 -- Anlage 14 -- wurden auf Grund dieser Verfaller-klaerung insgesamt RM 286,517.22 an die Finanzkasse Hamburg abgefuehrt.

Auf Grund der Guetergemeinschaft ist je die Haelfte, d.h. je RM 143,258.61 als von jedem Ehegatten gezahlt anzusehen. Die Anspruchsberechtigte, Frau Alice Warburg, beansprucht demgemaess mit diesem Antrag als Erbin Entschaedigung fuer RM 143,258.61.

(3) Ferner wurden lt. obiger Bestaetigung -- Anlage 14 -- am 29. Januar 1944 nominal RM 134,000.-- 3½% Reichsschatzanweisungen und RM 100.-- 4½% Reichsanleihe im Gesamtwerte von RM 133,102.50 an den Oberfinanzpreasidenten abgeliefert.

Hinsichtlich nominal RM 6,000.-- Reichsschatzanweisungen, deren Wert hier proportional mit RM 5,952.-- angenommen wird, beansprucht Frau Alice Warburg als Erbin von Max M. Warburg Entschaedigung in Hoehe der Haelfte, d.h. RM 2,976.--

Die restlichen nominal RM 128,000.-- Reichsschatzanweisungen ruehrten her aus RM 85,800.-- Mannesmann Roehrenwerke Aktien, die auf Verlangen der Regierung zwangsweise gegen Reichsschatzanweisungen eingetauscht wurden. Fuer diese Aktien ist Rueckerstattung beantragt (siehe Anlage 2 unter "6").

Frau Alice Warburg beantragt hiermit als Erbin von Max M. Warburg vorsorglich Entschaedigung hinsichtlich nominal RM 42,900.-- Aktien (Haelfte von nominal RM 85,800.--) mit der Massgabe, dass dieser letztere Anspruch je nach dem Ausgang des diesbezueglichen Rueckerstattungsverfahrens modifiziert werden wird.

(4) Abtretung von Anspruechen

1939 und 1940 wurden eine Reihe in Blankenese auf dem Koesterberg gelegene auf den Namen Max M. Warburg eingetragene Grundstuecke unter dem Zwang der Verhaeltnisse an die Hansestadt zu einem Gesamtpreis von RM 289,206. -- verkauft. Laut Abkommen vom 27. August 1946 wurden dann diese Grundstuecke von der Hansestadt Hamburg an den Testamentsvollstrecker zurueckgegeben. In diesem Abkommen ist gesagt, dass die seinerzeit gezahlten Kaufpreise im Rahmen der von Max M. Warburg in Deutschland unterhaltenen Guthaben von den Reichsbehoerden beschlagnahmt und eingezogen seien, und dass der Testamentsvollstrecker die sich hieraus ergebenden Wiedergutmachungsansprueche an die Hansestadt Hamburg abtritt. Mit Bezug auf die oben unter (1) bis (3) dargestellten Schaeden aus Vermoegenseinziehungen wird hiermit der Entschaedigungsbehoerde von dieser Abtretung Kenntnis gegeben.

0 Hamburd 11, 17 . De sem. 1943 les Der Oberinansprasident Philippinson W. J. Presignature 35 55 54 Fam Hamburd 30 66 90 0 5210-W 17 -V I a าลน si Firms Titel 3-Abechaitt b TOP Bringkmann, Wirts u.Co.. ge f Hamburgl. biir Postschlissfach 744 Ta nah Betrifft: Vermögenaverfall auf Das Vernögen des Max N. Israel Verburg geb. 5.6.1867 framer sin in Hamburg, Joue Rabenstr. 24, jetst im Ausland, ist suf Grand am des 6 3 der Elften Verordnung sum Reichsbürgergesets vom 25. November 1941 (RGB1.I S.722); dem Reich verfallem. Verfall-DIX 52 feststellung des Chefs der Sicherheitspolisei und des SD vom 10.9.1943 IV B 4b -4- W 11040 liest mir vor. Die Verwaltung und Verwertung des verfallenem Vermögens ist mir übertragen worden. am. Zum verfallenen Vermögen gehören die von Ihnen angemeldete Guthaben per 1.12.1943 52 Auswandererguthaben RM 230.439.35 3; Sonderkonte 20.992.69 Guthaben goop. Milrese 26: 531 \$ 100 oder Gegenwert. g am Sie werden aufgefordert, die Guthaben nebst den inswischen sufgelaufenen linsen unter Angabe des obigen Aktenseichens Ou 52 an die Oberfinanskasse Hamburg, Hamburg 11. Rödingemarkt 83. suf das Konto Br. 2/111 bei der Reichsbankhauptstelle Hamburg b; sinsusablen und mir entsprechende Mittellung su maches. g am Im Auftres ou 52 Sen. Nunse b; 9 am gu abu 52 rg igu am mbu 52 b.

BRINCKMANN, WIRTZ & CU.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
DEV.-ABT. 021 1650
EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/45

HAMBURG I, den 5. Mai 1954 FERDINANDSTRASSE 75 POSTSCHLIESSFACH 744

Bestätigung.

Wir, die unterzeichneten zeichnungsberechtigten Vertreter des Bankhauses Brinckmann, Wirtz & Co. vormals M.M. Warburg & Co., Hamburg, erklären hierdurch, dass in den Büchern dieses Bankhauses ein Guthaben auf den Namen von Max M. Warburg, New York, vormals als Teilhaber von M.M. Warburg & Co. in Hamburg ansässig, geführt wurde und dass auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, wonach das Vermögen der im Ausland ansässigen Juden deutscher Staatsangehörigkeit beschlagnahmt und zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen wurde, das auf diesem Konto vorhandene Guthaben durch die deutschen Behörden beschlagnahmt und eingezogen wurde. Auf Grund dieser Binziehung sind folgende Zahlungen aus diesem Guthaben erfolgt:

am 25.11.1943, RM 679,76 an die Oberfinanzkasse Hamburg gemäss einer Einziehungsverfügung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 16.11.1943 Akt. Zeichen O 5210 W 17 St I/c Titel 3;

am 29.12.1943, RM 20.945,73 an die Oberfinanzkasse Hamburg gemäss einer Einziehungsverfügung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 17.12.1943, Akt. Zeichen C 5210, W 17 V 1 q Titel 3 Abschnitt b;

am 6. 3.1944 RM 234.741,37 an die Oberfinanzkasse Hamburg gemäss einer Einziehungsverfügung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 17.12.1943 Akt.Zeichen 0 5210 W 17 V 1 q Titel 3 Abschnitt b;

am 9. 8.1944. RM 229,05. an die Oberfinanzkasse Hamburg gemäss einer Einziehungsverfügung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 17.12.1943. Akt. Zeichen 0 5210 W 17 V 1 q Titel 3 Abschnitt b;

am 29.11.1944 RM 2.000, -- an die Oberfinanzkasse Hamburg gemäss einer Einziehungsverfügung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 17.11.1944 Akt.Zeichen 0 5210 W 17 V 1 Titel 3 Abschnitt b:

am 5. 3.1945. RM 27.921,31, an die Oberfinanzkasse Hamburg gemäss einer Einziehungsverfügung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 17.12.1943. Akt. Zeichen 0 5210 W 17 V 1 q Titel 3 Abschnitt b...

gesamt RM 286.517,22

2. Blattar der Bestätigung vom 5.5.1954 über die Einziehung der Guthaben des Herrn Max M. Warburg.

Infolge dieser Zahlungen sind die Guthaben auf diesem RM-Konto erschöpft worden.

Des Weiteren erklären wir hiermit, dass die folgenden im Depot bei der Firma Brinckmann, Wirtz & Co. auf Namen Max M.Warburg hinterlegt gewesenen Wertpapiere durch die vorerwähnte Verordnung beschlagnahmt und an die deutschen Behörden am 29. Januar 1944 auf Grund einer Einziehungsverfügung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg-Vermögensverwertungsstelle vom 21. Januar 1944, Aktenzeichen 0 5210 W 17 V l q Titel 3 Abschnitt b, wie folgt, ausgeliefert werden mussten:

Schuldverschreibungen

-

RM 1.000.---31/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1942 IV. Folge,

100.-- 442%. Deutsche Reichsanleihe von 1938 II. Folge,

RM 128.000.--.342% Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941 V.Folge,

RM 5.000. -- 31/2% Deutsche Reichsschätze von 1943 I. Folge,

Gesamtwert nach den Kursen vom 21. Januar 1944 dm 133.102,50,

an die Reichsbank, Wertpapierabteilung, Berlin, und

Aktien (der Wert kann nicht ermittelt werden)

RM 46.700.-- Aktiengesellschaft für Waggonbauwerte Berlin i.Liqui.

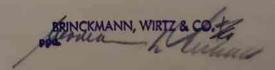
RM 7.800. -- Wandsbeker Lederfabrik Aktiengesellschaft i.Liqui.,

RM 500. -- Grundstücks Aktiengesellschaft Berlin i. Liqui.

St. -36- Bergedorf-Geesthachter Eisenbahn Aktiengesellschaft -Genuss-Scheine.

an die Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin.

Infolge dieser Auslieferungen blieben keine Wertpapiere in dem bei der Firma Brinckmann, Wirtz & Co. für Rechnung von Herrn Max M.Warburg, New York, geführten Depot zurück.



ANLAGE 15

Auswandererabgabe an den Juedischen Religionsverband

(1) Lt. Bestaetigung der Firma Brinckmann, Wirtz & Co. wurden die folgenden Barbetraege hierfuer gezahlt: am 31. Dezember 1938 20,000 ---• • 75,000 --am 30. Maerz 1940 . am 21. Maerz

insgesamt RM 173,871.81

WORKET PURCL BULENCE SIE

Die Anspruchsberechtigte, Frau Alice Warburg, beansprucht demgemaess als Erbin von Max M. Warburg Entschaedigung fuer die Haelfte, d.h. fuer RM 86,935.90. der Hartunger Firm bemrebten sich daber en die Projatellung der

obenganamen hollsondingson und ihrer smiger bedeut und

(2) Ausserdem wurden it. Anlage li e) am 30. Maerz 1940 nominal mit den wirt RM 40,000 .-- 42% Reichsschatzanweisungen an den Religionsverband abgeliefert, die mit RM 39,132.50 bewertet wurden. Rueckerstattungsanspruch gegen das deutsche Reich ist geltend gemacht (siehe Anlage 2 unter "4"). Die Sache schwebt noch unter Aktenzeichen: 2 Wi K 26/53 bei dem Landgericht Hamburg. Die Anspruchsberechtigte, Frau Alice Warburg, beansprucht vorsorglich als Erbin von Max M. Warburg Entschaedigung fuer die Haelfte, d.h. fuer RM 19,566.25. behaelt sich aber vor, je nach dem Verlauf des obigen Rueckerstattungsverfahrens diesen Anspruch zu modifizieren. wied wine Partnerigens der Dautaunen Soldei mentpast ober-

Deplace due to later, con and the sales of the clarific

ANLAGE 16

Schaden im Zusammenhang mit der Arisierung des Bankhauses M. M. Warburg & Co.

(1) Der Erblasser Max M. Warburg war bis Mai 1938 persoenlich haftender Gesellschafter des Bankhauses M. M. Warburg & Co., Hamburg. Da Max M. Warburg und seine Teilhaber saemtlich Juden waren, waren sie im Fruehjahr 1938 gezwungen, die Firma zu arisieren. Dies geschah im Mai 1938 in der Weise, dass die bisherigen Inhaber ausschieden und die Firma von einer aus arischen Personen und Firmen bestehenden Gruppe als Kommanditgesellschaft fortgefuehrt wurde. Die Firma aenderte spaeter den Namen in Brinckmann, Wirtz & Co.

Zur Zeit der Arisierung bestanden die Auslandsinteressen der Firma M.M. Warburg & Co. im wesentlichen in Aktien der Hollandschen Handels- en Crediet Associatie, Amsterdam ("Alphabet") und Forderungen gegen diese Gesellschaft. Der "Alphabet" wiederum gehoerte praktisch die Bankfirma Warburg & Co., Amsterdam. Diese auslaendischen Interessen unterlagen naturgemaess der deutschen Devisenbewirtschaftung. Solange die juedischen Inhaber der Firma M.M. Warburg & Co. in Deutschland wohnten und ihr Geschaeft dort betreiben konnten, bedeutete diese Devisenkontrolle keine Belastung. Dies aenderte sich aber, als durch die fortschreitende Verschaerfung der Lage der Juden sie gezwungen waren, ihre Hamburger Firma aufzugeben und selbst teils sofort, teils etwas spacter auszuwandern. Die juedischen Inhaber der Hamburger Firma bemuchten sich daher um die Freistellung der obengenannten hollaendischen und ihrer weniger bedeutenderen sonstigen Auslandsinteressen. Nachdem sich aus einer Besprechung mit dem Wirtschaftsministerium ergeben hatte, dass die obigen Freistellungen von gewissen Auflagen abhaengig gemacht wurden, reichten die Inhaber der Hamburger Firma den in Anlage 17 beigefuegten Antrag vom 23. Maerz 1938 bei dem Ministerium ein, laut welchem gegen die Freistellung der hollaendischen und sonstigen Auslandsinteressen

die Firma Warburg & Co., Amsterdam, Gulden im Gegenwert von RM 1,200,000.-- zum offiziellen Kurs an die Reichsbank abliefern und

die Inhaber der Hamburger Firma RM 500,000.-- ohne Gegenwert an die Deutsche Golddiskontbank abliefern sollten.

Dieser Antrag wurde durch Bescheid des Wirtschaftsministers vom 22. April 1938 -- V Dev. 3/4815/38 -- ueberreicht als Anlage 18 -- genehmigt, aber mit der Massgabe, dass nicht RM 500,000.-- sondern RM 1,000,000.-- an die Deutsche Golddiskontbank abgeliefert werden mussten.

Diese oben genannten Auflagen wurden erfuellt. Als anlage 19 wird eine Bestaetigung der Deutschen Golddiskontbank ueber den Empfang der RM 1,000,000.-- und als Anlagen 20 (a-f einschliesslich) Belege ueber die Ablieferung von Gulden im Gegenwert von RM 1,200,000.-- bei gefuegt.

Seite 2 zur Anlage 16

- (2) Die frueheren Inhaber der Firma M.M.Warburg & Co., darunter insbesondere Max M. Warburg, mussten eine Freistellung ihrer Auslandsinteressen erstreben, weil sie als Juden zur Auswanderung gezwungen waren. Diese Freistellung war abhaengig gemacht von den obigen Auflagen. Der hierdurch fuer die Beteiligten entstandene Vermoegensschaden ist folgender:
 - (a) Die Zahlung von RM 1,000,000.-- ohne Gegenwert an die DEGO ist naturgemaess ein Schaden von RM 1,000,000.--
 - (b) In der fraglichen Zeit war der Kurs der Spermark ca. 10%. Durch die erzwungene Ablieferung von Gulden im Gegenwert von RM 1,200,000.-- wurden also 90% von RM 1,200,000.-- d.h. RM 1,000,000.-- verloren.

Der durch die Zahlung an die DEGO und die Ablieferung der Gulden entstandene Schaden belaeuft sich also auf insgesamt RM 2,080,000.--- Entsprechend seinem Anteil an der Firma war Max M. Warburg's Schaden 47% von RM 2,080,000.--- d.h. RM 977,600.---

Die Anspruchsberechtigte, Frau Alice Warburg, beansprucht mit diesem Antrag als Erbin von Max M. Warburg die Haelfte, d.h. RM 488,800.--.



. -1

Abschrift.

Harturg, den 23. Mars 1938.

An des

Meighs- und Preussische Wirtschaftsministerium,

Berlin- W. S.
Behrenstrasse 43.

Im Anschluss an die im Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministerium gehabten Besprechungen erlauben wir uns, els deren Ergebais den Antreg auf Tolgende Genehmi ung zu stellen:

2.) Pie der Firma E.M. Werburg & Co., Hamburg, gehörigen, in der Anlage I ausgeführten Auslandswerte werden auf die Teilhaber der Firma K.M. Warburg & Co., Hamburg, nämlich die Herren Max M. Warburg, Dr. Fritz M. Werburg, Hamburg, Dr. Ernst Spiegelberg, Berlin, und Erich M. Werburg, Hamburg, sowie den stillen Gesellschafter Siegmund G. Merburg, London, übertragen und Ihnen freigegeben, so dass sie hinsichtlich dieser Werte von den Beschränkungen der deutschen Devisenbestimmungen befreit sind, sie unter sich aufteilen, in ihr Auslandsvermögen und/oder auf die Firms Werburg & Co., Amsterdam, überführen oder sie gelegentlich ihrer Auswenderung ins Ausland mitnehmen dürfen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

o) Dir Firms M.M. arburg & Co., Hamburg, besw. deren

II. des Reichs- und Prouvelache Wirtschaftsministerium, Berlin

Tellhaber liefern den in ihren Desits befinelichen, in der Anlege II aufgeführten Bestend en susländischen erten im ungeführen Gegenwert von EX 300.000.- unverzüglich en die Reichsbank gegen Relebsmark ab oder verkaufen die erte im Ausland gegen Velute zu Tagenkursen und etellen den Velute-erlös der Reichsbank gegen Zehlung des Beichemerkgegenwerte zum offiziellen Berliner Mittelkurs zur Verfügunge

- Die Firme Werburg & Co., Ameterdam, überweist einen Suldenbetrag im Gegenwert von TM 1.200.000.- am die Firm M.H. Werburg & Co., Ha barg, und/oder dren Teilhaber, die diese unmittelbar nach Eingang an die Keichsbank gegen Zehlung des weichsmarkgegenwertes zum offiziellen Berliser Wittelburs om Tage der Zehlung abliefern. Die Ablieferung orfolgt in Alhe won 200 - Guldengegenwert won am 240.000.-stabild much endgulting ertailter General ung und vor der Auswanderung der Teilhaber Dr. Ernet Spiegelberg und Erich M. Berburg. Die restlichen Zablungen erfolgen in 6 swei-Monataraten von je kil 160.000.-, so daos die letate Rate spätestens so 30. Juni 1939 gezahlt ward. Sollte bis su diesem Persin eine kuuwanderung auch der Herren Har R. Harburg and/oder Dr. Prits H. warburg criolgen. o hat die Zehlung der letzten Rete spätestens sum Zeitpunkt der Auswenderung dieser Herren au erfolgen.
 - c) Derüber himsum liefert die Firms M.M. Varburg t Co...
 Hemburg, und/oder Seren Teilhaber RM 500.000.- an die
 Deutsche Golddiskontbank, Berlin, zu Gunaten des Exportförderungsfonds ab. ohne dafür einen Gegenwert zu erhalten.

- Co.) Die Firme Merburg & Co., imaterdom, erhalt die Genehmigung, von den inihrem Desits befindlichen eigenem Spermork einen Betrag von RM 1.000.000. zu einer utillen Betoiligung bei er umgeformten Firme M.M. verburg & Co. Kommanditgezellschaft zu verwenden.
- Dr. Prits M. Werburg, Memburg, so lenge sie in Deutschland

 verbleiben, die Erfullung derjenigen Aufgeben zu ermöglichen,

 die mit der Umgesteltung der Firms M.M. Werburg & Co.,

 Hemburg, verknigft sind, und um sie in die Lage au versetzen,

 ihre bisherige Tätigkeit hinsichtlich der Pölderung der

 Auswenderung der Juden eus Deutschland fortzusetzen, wird

 diesen beiden Herzon einschließelich ihrer Ehefrauen der

 doppelte Wonneits auf die Dauer von municomt drei Jahren

 bewilligt mit der Hassgabe, dass die Genanten über ihren

 susländischen Besits und deusen Rink bite, sowie über sonsti
 Weilundischen Besits und deusen Rink bite, sowie über sonsti
 Devischnen, falls sie melche im Auslande ersielen werden,

 frei verfügen durfon und inseweit den Vorschriften der

 Devischerdnung entbunden eind.

Die Herren Mex M. Werburg und Dr. Frits M. Werburg für die der doppelte Wohnsitz, wie angeführt, beautragt wird. werden nach Durchführung der obigen Transaktionen die aus der Anlage III ersichtlichen ausländischen Werte besitzen.

Anless III

In devoeiter insfertigues.

Absohrift.

Ber Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister

Berlin W. 8, 22.April 1938. Behrenstr. 45

Aktenseichen : Y Dev. 3/4815/39

An das

Bankhaus M.M. Warburg & Co. Habburg.

Auf das Schreiben vom 25. Märs 1938.

Ich habe die Devisenstelle Hamburg angewiesen, die in Ihrer Eingabe vom 23. Marz 1938 beantragten dewisenrechtlichen Genehmigungen zur Übertragung der ausländischen Vermögenswerte auf die Teilhaber Max Warburg, Dr. Frits Warburg, Dr. Spiegelberg und Erich Warburg in Form eines verbindlichen Vorbescheides beschleunigt zu erteilen. Die in Ihrer Eingabe in Vorschlag gebrachte ersatzlose Ablieferung von EM.500.000.—habe ich im Hinblick auf die erheblichen Devisenwerte, die dem bisherigen Teilhabern freigegeben werden, auf RM. 1 Mill. arhäht.

In Auftrag

gez. Dr. Schlotterer

L.S.

beglaubigt ges. Unterschrift Kanzleiengestellte.

Vermerk :

Die Übereinstimmung dieser Fotokopie mit der in unseren Akten befindlichen Abschrift wird hiermit bestätigt.

20.Mai 1954

BRINICKMANN, WIRTZ/8 CO.

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

Abteilung .Zusatzausfuhr

BERLIN C 111

Telegrammenskeit: Plantient - Fornopsuchur der Aulehabnut 1649% - Reichensbeirekonte Nr. 10

An M. M. Warburg & Co. Kommanditgesellschaft

Fostschliessfach 744



Auflage Dr/Me 20. Juni 1978

Botz Bisherige Teilhaber der Firma M.M. Warburg

Wir bestätigen den Eingang der uns am 16.d.M. durch die Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin, in Ihrem Auftrage überwiesenen

RM 1.000.000,--.

Der Devisenstelle Hamburg haben wir unter Angabe der Aktenzeichen A 1/7 34/38 F 4/338/38 von der Überweisung Kenntnis gegeben.

Heil Hitler!
Deutsche Golddiskontbank
Ab eitung "Zusetzausfuhr"

V rmerk :

Die Übereinstimmung dieser Fotokopie mit dem in unseren Akten befindlichen Original wird hiermit bestätigt.

20.Mai 1954

BEINCKMANN, WIRTZ & CO

ANLAGE 21

Moebeltransportkosten aus Anlass der Auswanderung

Die Anspruchsberechtigte erhebt als Erbin von Max M. Warburg Anspruch auf die Haelfte, d.h. RM 8,015.15.

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

- 0 5608 -34 - N 26/264

Reg.-Nr. 4056

Hamburg 13, den Telefon 44 12 91

Ergungungs Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der fuckerhaltungste Affren Gelde

Win 17

verbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesruckerstattungsgesetz - BRiiG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I. S. 734) erfeilt die Oberlinanzdirektion

d ex Berechtigten:

- 1) Frau Alice Warburg geb. Magnus, 1016 Fifth Avenue. New York 28, N.Y./USA. aus eigenem mecht und als Rechtsnachfolgerin nach Max Morits Warburg
- Herrn Eric Max Warburg. Hamburg 1, Ferdinandstr. 75 i. Pa. Bringkmann, Wirtz & Co. als Testamentsvollstrecker für den Nachlas

AF ROOM SHIP TO LEAVE THE PARTY OF

Max Morits Warburg. letster inland. Wohnsits: Hamburg

Levollmächtigte:

Pirms Brinokmann, Wirts & Co., Remburg 1. Fordinandstr. 75

und der Freien und Hansestadt Hamburg -Sesialbehörde-Ant für Tiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54 - Az.: Wg. 080573 -9-13 - ale Leistungsempfingerin

in Anachlus an den Bescheid vom 17.3.1960 - Reg. Mr. 2806-Migenden wuiteren Bescheid:

Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel augrunde:

Vergleich vor der 2. wiedergutmagnungskammer des landgerichts Hamburg vom 2.2.1955 - Az.: 2 Wik 26/53 -VI/2 2717 -3Dex bers

Von 5 32

Der ist 1961

Im P Discor.

Der : unter Veru: ans pi

7/20 1 werds Virko

Stehe 2258.

11.

und dem Testamentsvoll

Aus den in Zisser I aufgeführten Rechtstiteln stehen de Z. Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgende Ansprüche zu;

DM 5.000 .--

(1.W.: Funftausend 00/100 Deutsche Mark).

Der der Berechtigten und dem Testamentsvollstrecker unter Einbesiehung des ihnen durch Bescheid vom 17.3.1960 -Reg. M. suerkannten Betrages von DM 791.629.57 mer mer insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

796.629.57

(in Worten: Siebenhundertsechsundneunsigtausendfestgestellt, Beenshundertneunundswanzig 57/100 -

III.

Ber in Ziff. Il festgestellte Setrag let in Höbe von DE 395.814.78 bereits ausgeschilt.

You dem gu Ziff. II lestgestellten Betrag aind nach 6 32 Abs. 2 und 3 MAN sunachet au zahlen weitere ... DM 2.500.-1961 zu schlen.

Im Pallo des § 32 Abs. 9 BRES vermindert sich der Nestbetrag auf einen mach dieser Voresbrift zu ermittelnden jundertests.

TV. T TO THE RESERVE OF THE PERSON OF THE PE

Der zu Ziff. Il feetrestellte Gelübetrag ist im Rahmen des 5 34 BBGG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 v.R. von 1.4.1956 ab su versingen. Die im Ratmen den | 34 BRUS etwa zu erfullenden Zinsanaprüche werden bis tum 31.12.1962 vefriedigt.

The terminal large value of th

Die nach Ziff. ITY und IV jeweila suerst zu leistenden Zahlungen werden bis zur Höhe von DE 2.500, -- gewiß § 37 DRüß en das Land Hamburg bewirkt. Die auf diesen Betrag entfallenden Zinsen eind mit Wirkung vom 21.6.1957 an die Proie und Hansestadt Hamburg zu leisten.

that in the Year and a service of the Spinster of

Stehen der Berechtigten und den Testamentsvollstracker neben den in Ziff. If mfgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungerechtliche Geldansprüche gegen die in 5 1 DRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Te il - Bescheid. ORUAGE:

Ze erfeller eind noch die Anspriche wegen Alterarere techniques. deren Angelung in den Gründen des Bescheides von 17.3.1960 - Lag. P. 2006- vorbehalten war, für die entangenen

MM 40.000. 4 1/2% musl. Schatzanweisungen des Deutschen Helches von 1958 II.

Die Altsparerentschädigung für dieses Papier betrügt 105 den nom. Verten, des ergibt.

(\$ 21 Abs.1 mus in Verbindung mit den Altsparerges.)

(\$1 20 Abs.3; 16 Abs.2 mus)

(\$5 20 Abs.3; 16 Abs.2 mus)

To Verbraring Steller Court

Ubertrags DM

Durch Rescheid vom 17.3.1960 - Reg. Nr. 28 6 - sind bereits Schagessernatzanopriche in Who von . . . zuerkannt worden. Der Sesantanapruch in Höhe von DM 736.623.57 ist gomes ' 30 Mand wie foldt zu erfüllen: NAMES OF TAXABLE PARTY.

- 1) Zunkohot in Höhe von 57 des Gesamtans ruchs = 398.314.78 5 32 Abs. 2 und 3 mus). iervon absusetsen sind die bereits ausgesanlten Betruge, und swar
 - a) an die Berechtigte und an den Tostamentavollstreaker in Höhe von . . · · 124 367.500.22
 - b) an die Preie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde - Aut für Wiedergutmachung. in Höhe voh

die Leistungsennfängerin auszusahlen, da der gents 5 25 Abe. 1 BRHQ auf das Lond Ramburg libergogangene Betrag in Höhe von DN 8-229, - bisher nur in the von Du 5.000, -- erfullt worden ist.

2) Bin cum 'bleuf des lechaungsjahres 1961 der DE 390.314,73 Auf die Kurzungsubglichkeit genis § 32 Abs. 5 min wird ingewieben.

Der in Miff. IV genamie Arapruch sul Verginsung des Gesanthetrages ab 1.4.1956 ergibt eich aus 34 bRBG. masch eind die festgestellten Anstrock ab 1.4.1956 ge versimmen, sofern der mach veller Befriedigung a 1 1 er festgestellten Hoherstatungsmagrüche verbleibende last des in \$ 31 Mid generaten Gesentbetrages von 1.5 Mrd. Deutsche Wark noch nicht erachöpft ist. ulls der Rest-betrag zu einer vollen befriedigung der Einemagrüche nicht ausreight, verringert sion dieses Lasgruch auf einen noch au errechmender Hunderteats.

VIII.

Nachtenittel:

Segen dissen Bescheid können der Testamentsvollstrecker zu 2) innermalb einer Friet von drei Heneten, die Berechtigte zu 1) innerhald einer Priet von meche Monaten, beginnend mit dem Tage der Zuetollung dieses Beacheides, gerichtliche Enterheidung bei der Fledergutmachungskomer des Landgerichts Hanburg beantragen.

> Brinckmann Oberregierungsrat

In Vertretung (M.d.W.d.G.b.)

Durchschrift
Oberfinanzdirektion Hamburg

0 5608 - W 34 - BV 23/232 -

Postanschrift:

(24a) Hamburg 13, den 20. April 19 64 Harvestehuder Weg 14

> Postfach Tel. 44 1291 / App.

An das
Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co.,

H a m b u r g l

Ferdinandstrasse 75

Betr.: Rückerstattung Nachlässe Max Moritz Warburg und Alice Warburg geb. Magnus

hier: Vorauszahlung

Sehr geehrte Herren !

In der o.a. Rückerstattungssache ist durch ErgänzungsBescheid vom 4.7.1961 - Reg.Nr. 4056 - ein Anspruch in Höhe
von DM 796,629,57 zuerkannt worden. Von diesem Betrag sind gemäss § 32 Abs. 2 und 3 BRüß DM 398.314,78 ausgezahlt worden.
Auf den gemäss § 32 Abs. 4 BRüß geschuldeten Restbetrag von
DM 398,314,79 wird auf Grund der Richtlinien des Bundesministers
der Finanzen vom 30.6.1961 (MinBlFin 1961 S. 640) in der Fassung vom 2.10.1963 eine Vorauszahlung in Höhe von

DM 100.000,--

gewährt.

Von diesem Betrag sind nach Ziffer VII (Gründe) des vorgenannten Ergänzungsbescheides DM 729,-an die Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeite- und
Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung Az.: Wg. 0805 73 - 9 - 13, Hamburg 36, Drehbahn 54,
zu leisten. Der verbleibende Betrag in Höhe von DM 99.271,-wird baldmögbich auf das Ausländer-DM-Konto
Max Warburg Nachlass bei Ihrer Bank überwiesen werden.

Hochachtungsboll

In Hiftrag

(Dr. Wilken)

Regierungerat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ARBEITS- UND SOZIALBEHORDE

AMT FUR WIEDERGUTMACHUNG 6.z. 08 057 3 -72 . Bei Beuntwortung bitte angelien)	
F wild-contraching, 2 Hamburg 36, Drehbahn 34	-

mburg, 2079.65

Hamburg,

Fernsprecher 34 10 16 App.

Sprechseit; montags 8-15 Uhr

An das

Verwaltungsamt für Innere Restitutionen

trifft: Übergang von Rückerstattungsansprüchen gem. § 25 BRüG auf das Land Hamburg;

berechtigten:

~g alice 080573

wegen a) Reichsfluchtsteiner

1) answa

e) answandernyskooten

Pum

trages sind

Ri Z in Kil

lieser Sache hat die Freie und Hansestadt Hamburg Entschädigungsleistungen racht. Der Rückerstattungsanspruch wegen der mit dieser Entscheidung assten Entziehungstatbestände wird hiermit angemeldet.

chzeitig wird der Übergang des Rückerstattungsanspruches auf die Freie Hansestadt Hamburg gem. § 25 BRüG angezeigt.

pird gebeten, das Rückerstattungsverfahren einzuleiten und -auch wenn es tits eingeleitet ist- die Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeits- und Lalbehörde, Amt für Wiedergutmachung, an dem Verfahren zu beteiligen. Der wird gebeten, das Amt von dem Stand des Verfahrens zu unterrichten Le das zuständige Wiedergutmachungsamt bzw. die zuständige Wiedergutmachungser von dem Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen.

Bestätigung der Anmeldung und der Anzeige des Forderungsibergangs wird gebeten.

Ausgeternigt am 2019.65 64.

Im Auftrage

105

Geldüberweisungen an Finansbehörde Hamburg - Landesbauptkasse - für: Amt für Wiedergutmachung
Landesbank - Girozentrale -, Kto. 103002 - Postadieckkonto: Hamburg 5000 - Kussenstunden: 8-13 Ubr außer sonnabenda

Rü 151 / 17

Wg. 08 05 73 - 13 -

warburg, Alice

(M.M. Warburg Nachlaß)

(Liste der Finanzbehörde)

Vermerk:

Die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - hat am 30.Sept. 1954 als Pauschalanmeldung gem. § 60,2 BEG. (Siehe Rü 151) Ansprüche auf Entschädigung von Sonderabgaben usw. aus dem Erlös des Verkaufs folgender Grundstücke angemeldet:

Blankenese - Bd.54 B1.2094
Bd.21 B1.1042a
Bd.25 B1.1231
Bd.37 B1.1606

Eigent .: M.M. Warburg Nachlaß.

Vfg.

1. Regi - 13 - Akte austragen und weiterleiten an :

4. Mit Wg. Akte 08 05 73 - 13 - Warburg, Alice - R - 13 - vorlegen.

Hamburg, den 3. Mai 1961

Aktenrücken gem. AO. 49 gefertigt. ... 5. 61

ordner !

(ساندن

1 - 515 - mit der Bilts um klemmischem ande Deautung bei der wekom heasteitung der Entrobeiderpungs: 2 magniser. Pm. 10. 5.61.

2) U. m. 2 Retest und Briefelm an Prorepatteilung

zur Tortpikung der andeinpiger Recetssmits. Julip - 1215. hourg Aliono, Or Bergstr. 249 Ruf 42 40 30 Rufek-Konto: Homburg 886 99 Manke Humburger Kraditherik 2163

F.

Fingerangen
durch Abendbric Lander für die
Hamburgischen Geranden
Staatsanwalter

6. DEZ. 1958
swischen Utenstschlußu 24 Um

An das Landgericht Entschädigungskammer

Hamburg

Klage

der Frau Alice Warburg geb. Magnus, 399 Park Avenue, New York N.Y.

in fortgesetzter Güttrgemeinschaft mit ihren Kindern Erich Hermann Max Warburg Lola Mina Helene Hahn geb. Warburg Renete Olga Strauss geb. Warburg Anita Sofie Wolff geb. Warburg Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Helga Jönsson, Hamburg-Altona, Gr. Bergstrasse 249, -

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte.

Mg 0805 73

Es wird beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an die Kläger wegen Zahlung einer Sonderabgabe DM 349.100,70, hilfsweise DM 101.520,-- zu zahlen.

Der verstorbene Ehemann der Klägerin Frau Alice Warburg, der Bankier Max M. Warburg, war bis Ende Mai 1938 einer der persönlich haftenden Gesellschafter des Bankhauses M.M. Warburg & Co. in Hamburg. Seine Beteiligung betrug 47%. Sämtliche Gesellschafter der Bank weren Juden.

Als sich die Fortführung der Firma durch die jüdischen Gesellschafter als unmöglich erwies und von amtlicher Seite auf die Arisiarung gedrängt wurde, führten die Inhaber Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium mit dem Ziele, ihnen gewisse Auslandswerte, insbesondere das Aktienkapital der Hollandschen handelsen Crediet Associatie, Amsterdame, die ihrerseits das gesamte Kapital der Firma warburg & Go., Amsterdam, einer holländischen Kommanditgesellschaft besass, freizugeben. Das Ministerium erteilte schliesslich durch Bescheid vom 22. April 1938 diese devisenrechtliche Genehmung mit gewissen Auflagen, nämlich

- a) Zahlung einer ersatzlosen Absabe von RM 1.000.000, -- an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin,
- (b) Zahlung eines Guldenbetrages im Gegenwerte von RM 1.200.000. -unter Abrechnung zum offiziellen Kurs an die Reichsbank,
 - c) Ablieferung bestimmter Wertpapiere.

Den Auflagen wurde entsprochen. Die Gesellschafter haben sowohl RM 1.000.000, -- an die Deutsche Golddiskontbank gezahlt als auch in der Zeit vom 9. Juni 1938 bis zum 13. Nai 1939 insgesamt hfl. 889.113,16 an die Reichsbank abgeliefert, wofür ihnen RM 1.200.845,27 in Hamburg zur Verfügung gestellt wurden. Auch die angeforderten Wertpapiere sind abgeliefert worden.

Die Kläger haben den dem Erblasser durch Frfüllung der Auflagen zu Ziff. a) und b) anteilig entstandenen Schaden angemeldet. Durch Bescheid vom 17. Dezember 1957 hat die Beklagte den durch Zahlung des Betrages von RM 1.000.000,-- an die Dego entstandenen Schaden anerkannt, dagegen den durch Ablieferung der holländischen Gulden entstandenen Schaden durch Bescheid vom 4. Juni 1958, zugestellt am 10. Juni 1958, abgelehnt. Der Bescheid ist in Abschrift beigefügt.

Hiergegen richtet sich die Klage.

Es steht fest, dass der Erblasser, ebenso wie die übrigen Gesellschafter des Bankhauses, gezwungen vorden ist, ausländische Zahlungsmittel abzuliefern. Sämtliche Belege befinden sich in der Akte der Beklagten.

enn die Beklagte in dem Bescheid vom 4. Juni 1958 ausführt, die Kläger hätten einen Vermögeneschaden geltend gemacht, so ist darauf zu erwidern, dass die Kläger stets avon ausgegangen sind, es sei dem Erblasser eine Sonderabgabe auferlegt worden. Dass diese Ansicht richtig ist, ergibt sich ohne weiteres aus der Verbindung mit der zweiten geforderten Zahlung von RM 1.000.000,-- an die Deutsche Gelddiskontbank. Dabei hat es sich allerdings um eine Sonderabgabe besonderer Art gehandelt. Hierfür beanspruchen die Kläger eine Entschädigung.

Wenn das Reichswirtschaftsministerium die Inhaber des Bankgeschäftes zwang, unter Gewährung eines Gegenwertes von 1,2 Millionen Reichsmark eine Abgabe von rund hfl. 900.000,-- zu leisten, so führte es dem Deutschen Reich damit einen Wert von 12 Millionen Reichsmark zu. Denn dieser Sperrmarkbetrag wäre aufzuwenden gewesen, um im Ausland den Guldenbetrag zu erwerben. Auf der anderen Seite konnten die Inhaber des Bankgeschäftes für die als Gegenwert gezahlten 1,2 Millionen Reichsmark im Wege des Transfers nur ein Zehntel des von ihnen abgelieferten Guldenbetrages wieder erhalten.

Die Kläger beanspruchen unter den Gesichtspunkt, dass es sich bei dem Anspruch um eine echte Geldwertforderung handelt und "11 BEG nicht durchgreift, eine Intschädigung für den abgelieferten Guldenbetrag zum heutigen Kurs unter Anrechnung der gezahlten Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10: 2. Hieraus ergibt sich folgende Rechnung.

Bei einem Tageskurs von 110.55 wäre der abgelieferte
Betrag von hfl. 889.133,16 zu entschädigen mit DM 982.936,70
dagegen sind anzurechnen erhaltene
RN 1.200.846,27 nach Umstellung im
Verhältnis 10: 2

Hiervon standen dem Erblasser 47% laut Gesellschaftsvertrag vom 12. Oktober 1934 zu, mithin DM 349.100,70.

Aber auch wenn diesen Ausführungen nicht gefolgt werden sollte, so haben die Kläger zumindest einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 101.520,--. Da bei der Ablieferung der holländischen Gulden als Gegenwert der Berliner Mittelkurs zugrundegelegt wurde, der Sperrmarkkurs aber nur 10% dieses Kurses betrag fund daher also der Betrag von rund RM 1.200.000,-- in der Hand der vor ihrer Auswanderung stehenden jüdischen Inhaber der Bank nur ein Zehntel dieses Betrages wert war, muss der den früheren Gesellschaftern entstandene Schaden mit mindestens RM 1.080.000,-- bewertet werden. Entsprechend der 47igen Beteiligung des Arlasers entfällt daher auf ihn ein Schadensbetrag von RM 507,600,--, entsprechend DM 101.520,--. Dieser Entschädigungsbetrag wird hilfsweise gefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Entschädigungsamt Berlin durch Bescheid vom 8. Januar 1958 dem früheren Mitgesellschafter Dr. Ernst Spiegelberg, der den gleichen Schaden, wenn auch nur zur Höhe von 9% der Gesamtsumme erlitten hat, eine Entschädigung insoweit zugebilligt hat, als ihm nach Ablieferung der holländischen Gulden nur Sparrmark zur Verfügung gestellt werden sind. Die Begründung des zuerkennenden Bescheides entspricht also derjenigen des Klägers zu dem Hilfsantrage.

Beweis: Entschädigungsakte Dr. Ernst Spiegelberg
Entschädigungsamt Berlin - Reg.Nr. 71910 Weitere Begründung wird ausdrücklich vorbehalten.
Vollmacht 2 wird nachgereicht.

Für die Kläger: gez. Jönsson

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

so dass verbleiben

Rechtsanwältin

Helga Jönsson

Rechtsanwältin

Rufnummern: 42 40 30 v. 42 41 13 Postscheckkonto: Hamburg 886 99 Bunkkonfen: ner Bank AG., Konto 71 63 Brinckmonn Wirlz & Co.

Hamburg-Altona, Groke Bergstrake 249

den 14. Nov. 1960

An das Landgericht.

2 HOY, 1960 2. Entschädigungskammer

Hamburg

In der Entschädigungssache

Alice Warburg /RAin.H.Jinsson/ gegen

Sozialbeh rde Amt für Wiedergut-machung/

81 0 (Entsch)

wird mitgeteilt, dass die Vergleichsverhandlungen. die auf Inregung des Gerichts in der letzten mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1959 in der Sache Dr. Fritz M. Warburg gegen Sozialbehörde, Aktenzeichen 81 0 (Entsch) 599/58, eingeleitet worden waren, gescheitert sind. Es wird beantragt, zur Fortsetzung des Verfahrens

> Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Die Beklagte hat der Klägerin mit Schreiben vom 6. Mai 1960 das in Abschrift

als Anlage

überreicht wird, im Vergleichswege DM 55.000.-- angeboten. Die Klägerin hat darauf mit Schreiben vom 10.0ktober 1960 erwidert. dass sie den angebotenen Betrag für zu niedrig halte, aber ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage bereit sei, einem Vergleiche über DM 76.140. -- zuzustimmen. Dieses Schreiben wird gleichfalls in Abschrift

als Anlage

beigefügt. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1960 hat die Beklagte den Vorschlag ohne weitere Begründung abgelehnt und mitgeteilt, der Rechtsstreit misse jetzt durchgeführt werden.

Der Klaganspruch wird vollen Umfangs aufrechterhalten. Hervorgehoben wird, dass nunmehr auch die Beklagte in der zwangsweisen Ablieferung des Guldenbetrages eine Sonderabgabe im Sinne des § 59 BEG sieht. Ein Abschlag analog § 60 (2) BEG, wie die Beklagte vorgeschlagen hat, ist nicht gerechtfertigt. Am 10. Juni 1938, als der erste Teilbetrag für die abgelieferten Gulden mit RM 239.895.— auf dem Gemeinschaftskonto Max M. Warburg und Dr. Fritz M. Warburg einging, betrug der Saldo rund RM 4.000.000.—. Aus diesem Guthaben allein hätten die gesamten in bar entrichteten Sonderabgaben der Herren Max M. Warburg und Dr. Fritz M. Warburg mit rund RM 2.400.000.— gedeckt werden können. Es hätte weder der Heranziehung anderer Vermögenswerte geschweige denn des Gegenwertes der abgeliefeten Gulden mit insgesamdt RM 1.200.000.— bedurft.

Beweis: Vorlage der Bücher.

Joneson .

Für die Klägerin

gez. Jönsson

Rechtsanwältin

D,

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt

Ith elfer: fleren

0805 73 -13-

Hamburg, den 8. Mirz 1961

An dae Landgoricht Hamburg - Entachadigungakammer 2 -

Hamburg 36

Drucksid

Aktenseichen: 32 0 (Entsch.) 301/60

Sohriftsatz.

In der Entschädigungssache

der Frau alice Warburg ./. Sozialbehörde Hamburg -Amt for ledergutmachung-(RAin. Helga Jönsson)

wird auf den Schriftsatz der Häger vom 14.11.60 folgendes erwiderts

- 1.) Es ist sutreffend, das die Vergleichsverhandlungen gescheitert sind. Es ist auch richtig, das die Beklagte den Flagern in Vergleichswege den Betrag von DM 55.000.-- angeboten hat. Das Vergleichsungebot erfolgte selbstverständlich - wie in allen derartigen Fillen - ohne Erajudiz für den Hechtsstandpunkt, ohne daß dieses einer ausdrücklichen Erwähnung bedürfte. Demanch hat das Vorgleichsangebot auch nicht die Frage präjudiziert, ob es eich bei dem geltend gemachten Anspruch um einen Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben im Sinne von 59 ff. BEG handelt.
- Bei richtiger rechtlicher Erdigung ist der geltend gemachte 2.) Schaden night genas \$ 59 REG au entechadigen. Be handelt sich hier nicht um die Zahlung einer Sonderabgabe, insbesondere night wa sine Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung (§ 59 Abs. 2 Ziff. 2). Den Gesellschaftern des Bankhauses Turburg war auferlegt worden, holl. Gulden is Gegenwert von RM 1.200.000 .-- sum Tageskurs an die Reichebank zu verkaufen. Eine Abgabeschuld, insbeson-dere eine Sonderabgabeschuld war damit nicht entstanden und demit such nicht von den Verfolgten entrichtet worden.
- 3.) In Obrigen darf darauf hingewiesen werden, das eine Entschädigung auch bereits deshalb entiallt, weil die abgelieferten Devisen auch shee die Verfolgung aufgrund der Devisengesetse absuliefern gewesen w ren (9 Abs. 5 220).

Landgericht Hamburg zum Az. 82 0 (Patsch.) 301/60

Fine Entschädigung könnte allenfalls gemäß 57 REG erfolgen, wenn man die Devisenüberweisung als eine notwendige Aufwendung im Sinne des 557 BEG im Rahmen der Auswanderung ansieht (vgl. Urteil des Landgerichts Hamburg vom 16.12.60 - Az. 810 (Entsch.) 79/58).

Es müßte dann allerdings berücksichtigt werden, daß gemäß Vergleich vom 27.12.1957 Frau Alice Warburg an Auswanderungs-kosten für sich und ihren verstorbenen Themann DM 4.582,46 zuerhannt worden sind.

alken bik bifuger

Im Auftrage:

(Sixon)
Regierungsrat z v.

Ausgeferligt am. 8/3 62 the Abgesandt am März 1961 Cro

// Miney (HR2) 8.3.1967

Helga Jönsson

Rechtsanwältin

ufnummern: 424030 v. 424113 ostscheckkonto: Hamburg 88699 Bankkonten: residner Bank A.G., Konta 7163 Brinckmann Wirtz & Co.



In der Entschädigungssache

Alice Warburg /RAin.H.Jönsson/

./.

Sozialbehörde Hamburg

Amt für Miedergutmachung/

- 82 0 (Entsch) 301/60 -

wird angezeigt, dass Frau Alice Warburg am 7. Dezember 1960 gestorben ist. Testamentarische Erben sind die Kinder

Erich Hermann Max Warburg
Lola Nina Helene Hahn geb. Warburg
Renate Olga Strauss geb. Warburg, jetzt Lady R. Calder,
Anita Sofie Wolff geb. Warburg
Gisela Maximiliane Wyzanski geb. Warburg.

Ein Erbschein liegt noch nicht vor. Er wird nachgereicht werden.

Auf den Schriftsatz der Beklagten vom 8. Marz 1961 wird folgendes erwidert.

Aus dem Schreiben der Beklagten vom 6. Mai 1960 ergibt sich eindeutig, dass auch diese den von der Klägerin stets vertretenen Standpunkt, es habe sich bei der zwangsweisen Ablieferung des Guldenbetrages um eine Sonderabgabe gehandelt, anerkannt hat. Mit Schreiben der Unterzeichnenden vom 10. Oktober 1960, in dem auf das Schreiben vom gleichen Tage in der Parallelsache Dr. Fritz M. Warburg verwiesen wurde, ist diese Übereinstimmung ausdrücklich festgestellt worden. Die Beklagte hat nicht widersprochen sondern lediglich den Gegenvorschlag der Klägerin mit dem Bemerken, abgelehnt, ein Vergleich nach dem gemachten Vorschlage sei nicht möglich.

Beweis: Des in Abschrift anliegende Schreiben der Beklagten vom 26.0ktober 1960.

Damit hat die Beklagte den Anspruch dem Grund nach anerkannt. Wenn die Beklagte nunmehr in ihrem Schriftsatz vom 3.Närz 1961 vorträgt, der zunächst gemachte Vergleichsvorschlag sei selbstverständlich ohne Präjudiz für den Rechtsstandpunkt erfolgt, so kann dem nicht gefolgt werden. Der Wortlaut des Schreibens der Beklagten vom 6.Mai 1960 spricht dagegen; dies umsomehr, als sich diese auf eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 8.7.1959 (9 U 33/59) bezieht. Hätte sich die Beklagte nicht präjudizieren wollen, dann hätte sie es zum Ausdruck bringen müssen. Statt dessen hat sie sogar das Schreiben der Unterzeichnenden vom 10.0ktober 1960 insoweit unwidersprochen hingenommen.

Dass die Auflage - neben zwei anderen - einen Betrag von hfl. 900.000. -- abzuliefern, eine Unrechtshandlung und damit eine Verfolgungsmaßnahme i.S. des § 2 BEG war, bestreitet auch die Beklagte nicht. Dem Erblasser Max M. Warburg ist hierdurch ein erheblicher Schaden erwachsen.

Für die Frage, welcher Art der der Klägerin zustehende Entschädigungsanspruch wegen der Ablieferung der Gulden ist, muss auf den Zusammenhang der gemachten Auflage mit den beiden weiteren Auflagen hingewiesen werden. Die ausländischen Vermögenswerte des Erblassers sollten nur unter der Bedingung von den deutschen Behörden freigegeben werden, dass

- a) bestimmte ausländische Werte abgeliefert wurden,
- b) ein bestimmter Guldenbetrag abgeführt wurde und c) an die Deutsche Golddiskontbank RM 1.000.000.-- ersatzlos gezahlt wurden.

Dem Erblasser wurde damit aus Verfolgungsgründen eine finanzielle Sonderlast auferlegt. Den Auflagen ist entsprochen worden. Unzweifelhaft handelt es sich bei der Zahlung an die Deutsche Golddiskontbank um eine Sonderabgabe gemäse § 59 Abs. 2 Ziff. 2 BEG. Die Ablieferung der Gulden ist nicht an die Deutsche Golddiskontbank erfolgt sondern weisungsgemäss an die Reichsbank. Diese dem Erblasser auferlegte Abgabe fällt somit nicht unter § 59 Abs. 2 Ziff. 2 BEG sondern allgemein unter § 59 Abs. 1 BEG. Das Gesetz gibt keine Definition des Begriffes der Sonderabgaben. Die Tatbestände sind auch zu vielseitig, als dass eine erschöpfende Erläuterung möglich wäre. Auch im vorliegenden Falle handelt

es sich um einen Sonderfall, für den es nur wenige Parallelen geben dürfte. Wesentlich ist, dass dem Verfolgten eine Abgabe
aus Verfolgungsgründen auferlegt und dass diese entrichtet worden
ist. Dem Wesen als Sonderabgabe steht auch nicht entgegen, dass
der Erblasser einen, wenn auch völlig unzulänglichen, Gegenwert
erhalten hat. Deshalb ist auch der Hinweis der Beklagten, der
Erblasser habe die Gulden verkauft, folglich sei eine Sonderabgabenschuld nicht entstanden, unrichtig. Die Gewährung eines
Gegenwertes ist nur von Bedeutung für die Höhe des Entschädigungsanspruches. Dies ist von der Klägerin stets berücksichtigt worden.

Der weitere Hinweis der Beklagten, der Entschädigungsanspruch entfalle auch deshalb, weil die abgelieferten Devisen ohnehin hätten abgeliefert werden müssen, greift ebenfalls nicht durch. Es ist bereits vorgetragen worden, dass für den Erblasser als Bankier und Gesellschafter einer Devisenbank Sonderbestimmungen gegolten haben.

Es kann der Beklagten auch nicht gefolgt werden, wenn diese vorträgt, möglichenfalls handle es sich um einen Anspruch gemäss § 57 BEG.

Im übrigen wird auf den bisherigen Vortrag verwiesen.

Für richtige Abschrift Der Rechtsanwalt

D.

Journ

gez. Jönsson Rechtsanwältin

14 14

1.

Wg. 08 03 75/13 Toh/Bo

2000

den 29.11.1962 1223

An dan Landgoricht Hamburg -Entschidigungshammer 2-

Harburg 11

2mm dort. A24 82 0(Entsch) 301/60

In der Sache

Alice Forburg (MAIN H.Jönsson) gogen

Sosialbenörde Hamburg Amt für Wiedergutmachung

weist die Beklagte darauf hin, dass das Urteil den Hansestischen Oberlandesgerichte in der Parallelscohe des Dr.Fritz Warburg nun ehr rechtskräftig geworden ist.

Die Elägerin möge erklären, ob sie das Verfahren noch weiter fortuetzen will.

Artin

goz. (Schmidt) Referent

2. Proz.Abt.m.d.B.u.w.V.

